Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 50 (1910)

Heft: 50

Artikel: Salomon Fehr und die Entstehung der thurg. Restaurationsverfassung vom 28. Juli 1814

Autor: Meyer, Johannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Salomon Fehr
und
die Entstehung der thurg. Restaurationsverfassung
vom 28. Juli 1814.

Von Dr. Johannes Meyer.

I. Die Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft am Ende des Jahres 1813.

1. Die nächste Wirkung der Schlacht bei Leipzig.

Schon als der mit ungeheuren Volksmassen unternommene Kriegsmarsch Napoleons nach Rußland durch den am 18. Oktober 1812 angetretenen und im Verlauf immer schrecklicher sich gestaltenden Rückzug der Heerestrümmer aus Rußland mißglückt erschien, glaubten scharfsichtige Männer beobachten zu können, daß des Kaisers Stern seinen Glanz verlor. Als er aber ein Jahr später am gleichen Monatstage auf den Feldern bei Leipzig eine entscheidende Niederlage erlitt, die ihn nötigte, unaufhaltsam über den Rhein nach Frankreich zurückzukehren, da entflammte sich der Mut der Nationen zur Verfolgung und Bekämpfung des tyrannischen Eroberers in seinem eigenen Lande. Fürsten und Völker, die schon lange Zeit nicht mehr einträchtig miteinander gehandelt hatten, verbündeten sich jetzt miteinander zu gemeinsamem Vorgehen gegen den frevlen Wüterich. Vier Heere sollten nach Frankreich vordringen: eins unter Bülow und Winzingerode, verstärkt durch Engländer von den Niederlanden her, das zweite unter Blücher von Mannheim, Caub und Koblenz aus durch Lothringen auf die Hochebene bei Langres, das dritte unter Schwarzenberg über den Oberrhein durch die Schweiz nach

Burgund und das vierte unter Wellington von Spanien aus über die Pyrenäen nach Südfrankreich.

In der Schweiz fuhr man auf die Kunde von den rasch aufeinander folgenden Begebenheiten wie aus einem Schlummer empor. Was man jetzt von allen Seiten, selbst von der zögernden Presse vernehmen mußte, nämlich daß der mächtige Beschützer abermals geschlagen, und daß das geknebelte Deutschland befreit sei: hätte man sich nie träumen lassen. Das ungeheure Schicksal, welches mit Riesenschritten in den unleugbaren Augenschein getreten war, preßte jedem Schweizer die peinliche Frage auf die Zunge: Was wird nun aus unserm Vaterlande werden? Bei der ängstlichen Ungewißheit darüber, welche Gefahren für die Schweiz im Schoße der Zukunft liegen möchten, besann man sich jedoch, als der erste Schrecken vorüber war, auf die keineswegs durchaus schlechten Erfahrungen, die man während der Mediationszeit gemacht hatte. Wohl hatte der gewaltige Vermittler viele und große Opfer und insbesondre einen namentlich für die untern und ärmern Klassen drückenden Menschentribut gefordert und erhalten; wohl hatte er den Verkehr in Handel und Wandel, hatte das freie Wort, hatte die Verteidigungsmittel des Landes eingeschränkt und die Selbstachtung der Bewohner vielfach verletzt. Allein die Schweiz hatte in dieser Zeit im ganzen doch weniger zu leiden gehabt als die Staaten ihrer Umgebung. Die Koalitionskriege gegen Napoleon hatten sich außerhalb der Schweiz abgespielt, und wenn auch ihre Wogen über unsre Grenzen herein brandeten, so blieben die Bewohner doch von unerträglichen Folgen verschont. Wer auch nicht geneigt ist, in den politischen Einrichtungen eines Landes die einzige Quelle seines Glückes zu sehen, muß zugeben, daß der vormalige Konsul Bonaparte, als er mit den schweizerischen Abgeordneten die Mediationsverfassung für den Bund entwarf und besprach, neben derselben und zugleich mit ihr

die kantonalen Verhältnisse ordnete und dabei vermöge nicht geringen Scharfsinns und ungewöhnlicher Einsicht zur Sonderung des politischen Lebens und Strebens drei Gruppen von Kantonen unterschied und deshalb dreierlei Verfassungen für sie aufstellte. Die Urkantone nebst einigen ihnen verwandten hatten das, was sie gewünscht, nämlich ihre frühern Einrichtungen fast unverändert wieder erhalten; in den alten patrizischen Städtekantonen hatte er der Intelligenz der Stadtbürger einiges politische Übergewicht über die Landschaft zurückgegeben, und in den neuen Kantonen, die früher Landvogteien der Eidgenossen gewesen, hatte er den plötzlichen Übergang zur Freiheit vermeiden und nur erst einen Stufengang dazu einleiten wollen.

Man war also mit den Erfahrungen, welche man an den Wirkungen der Mediationsverfassung gemacht hatte, nicht gerade unzufrieden; nur wünschte man sich von dem Druck und den Eingriffen des Vermittlers zu befreien und hätte sich wieder gerne volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit erworben; dabei hegte man die nicht ungegründete Hoffnung, daß die nun siegreichen verbündeten Mächte der Schweiz in dieser Beziehung kräftige Hilfe bieten würden. Bei Behörden und beim Volke herrschte mithin damals und noch lange eine Gesinnung, welche an den hergebrachten und bestehenden bürgerlichen Zuständen und politischen Einrichtungen einstweilen festhalten wollte, bis einmal bessere und ruhigere Zeiten kämen. Nach Neuerungen war man nicht begierig: die Regierenden waren es nicht, weil sie fürchten mußten, Land und Volk wieder in den widerwärtigen Parteikampf zu stürzen, wie er während der Helvetik gewütet hatte, und einzelne gewiß auch, weil sie Gefahr liefen, von ihren Sesseln entfernt zu werden; anderseits waren es aber auch die Regierten nicht, weil sie unter einem schweren Druck von Kriegslasten aus der helvetischen Zeit schmachteten, und weil sie

gerade deswegen über andres nachzudenken hatten als über Verfassungsartikel.

In die Zeit der Wende des Jahres 1813—1814 fiel die Verfassungsbewegung und Verfassungsänderung im Kanton Thurgau. Dieselbe war keine in der Schweiz vereinzelte Erscheinung; denn auch in andern Kantonen kam es zu neuen Staatsordnungen, schon aus dem einfachen Grunde, weil mit Napoleons Sturz man sich nicht mehr verpflichtet fühlte, seine Vermittlungsakte fortbestehen zu lassen. Auch im Thurgau stand die Verfassungsbewegung durchaus im Zusammenhang mit der eidgenössischen Verfassungsbewegung; ohne diese ist die thurgauische Verfassungsrevision vom Jahre 1814 nicht zu verstehen. Die Art, wie die Geschichte diesen Gegenstand behandeln soll, ist also durch die Natur der Sache selbst gegeben. Ich werde daher zuerst sprechen von den Ursachen und Beweggründen, welche auf eidgenössischem Gebiete zu einer Änderung der Verfassung führten, und dann die Verhältnisse und Motive behandeln, welche im Thurgau eine neue Staatsordnung begründeten. Da nun die Begebenheiten und Kräfte, welche im Gesamtvaterlande auf eine neue Staatsform hinwirkten, nicht unbekannt sind, so kann ich mich dabei kürzer fassen.

2. Beschluß der Neutralität.

Als die Verbündeten sich entschlossen, es nicht bei dem Siege bei Leipzig bewenden zu lassen, sondern den Friedensstörer in seinem eigenen Lande zu verfolgen, wo ein großer Teil der Bevölkerung seiner überdrüssig geworden war, da wirkte die Annäherung der Truppen gegen die Schweiz wie ein gefährlich drohendes Gewitter, und wenn auch die Südarmee ihr Hauptquartier erst in Frankfurt aufgeschlagen hatte, so beeilte sich der im Jahre 1813 amtende schweizerische Landammann, Hans v. Reinhard, auf den 15. November die

Tagsatzung einzuberufen, nicht um sich zu beraten, ob man im Kampfe der Verbündeten gegen Napoleon Neutralität beobachten wolle — er setzte vielmehr die Behauptung derselben als unbedingten Willen aller eidgenössischen Stände voraus — sondern auf welche Weise man sie handhaben wolle. Zugleich befahl er in dieser bedrohlichen Lage aus eigener Machtvollkommenheit, die Westgrenze der Schweiz von Süden nach Norden mit Truppen zu sichern. Von dieser Einberufung der Tagsatzung gab der etwas bedächtige, ja ängstliche Landammann sowohl dem französischen Gesandten, Aug. Grafen v. Talleyrand, als dem österreichischen, Herrn v. Schraut, gegen Ende Oktobers amtliche Kenntnis. Bald darauf brachte er es zustande, daß die Franzosen ihre Besatzungs-Truppen aus dem Tessin zurückzogen.

Nach den Weisungen, welche die meisten Abgesandten, auch die thurgauischen [1]), von ihren Auftraggebern erhalten hatten, konnte die Schlußnahme [2]), die von der in Zürich versammelten Tagsatzung schon am ersten Tage der Sitzung gefaßt ward, nicht wohl anders lauten, als daß die schweizerische Eidgenossenschaft, den althergebrachten Grundsätzen getreu, es als ihre unverbrüchliche Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Kriege vollkommen neutral zu verhalten, und diese Neutralität gewissenhaft und unparteiisch gegen alle kriegführenden Mächte zu beobachten. Dieser Ratschluß sollte durch öffentliche Anschläge dem Schweizervolk in allen Ortschaften des Landes auf den 20. November bekannt gegeben werden. Da aber nach einem Ausspruch des Geschichtschreibers Johannes Müller die Neutralität nur solchen Staaten mit Recht zustehen kann, welche sie nötigenfalls mit Heereskraft ehren-

---

[1]) Thurg. Kleiner Rath. Protokoll der geheimen Verhandlungen (Bd. II) vom 5. Okt. 1813.

[2]) Abschied der außerordentl. eidg. Tagsatzung 1813, November 15—26, § 2. und Anhang Litt. C. Unsre Beilagen Nr. 1—5.

haft zu behaupten vermögen, so beschlossen die Tagherren zugleich, bewaffnete Neutralität zu handhaben und dem Landammann die erforderlichen Truppen und Gelder zur Verfügung zu stellen. Zunächst sollte das erste Kontingent des schweizerischen Heeres, bestehend aus nur 15,200 Mann, unter Waffen treten und dem Landammann zur Verfügung sein; das zweite und dritte, an Zahl gleich starke Kontingente, sollten in Bereitschaft gesetzt werden: so sehr hatte Napoleon während der Mediation die Militärmacht der Schweiz beschränkt. Der Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen ward einstimmig Herrn Rud. v. Wattenwyl übertragen. Am 29. November reiste dann eine von der Tagsatzung gewählte Gesandtschaft (bestehend aus dem schwyzerischen Landammann Aloys v. Reding und dem Ratsherrn Joh. Konr. Escher von Zürich) an die Monarchen von Österreich, Rußland und Preußen nach dem Hauptquartier der Verbündeten zu Frankfurt a. M., und am folgenden Tage ebenfalls eine Gesandtschaft (bestehend aus alt Landammann Vinzenz Rüttimann aus Luzern und dem Bürgermeister Wieland von Basel) an den Kaiser der Franzosen nach Paris ab. Die Anerkennung der Neutralität von den Mächten zu erlangen, war der bestimmte Auftrag der beiden Gesandtschaften.

Dem Kaiser Napoleon, der die Neutralität der Schweiz während seiner Machtvollkommenheit nach Willkür entweder mißachtet oder beobachtet hatte, kam das Ansuchen der Schweiz jetzt, wo die Verbündeten ihn in seinem eigenen Lande bedrohten, ganz gelegen, und er äußerte seine Bewunderung über die Einsicht der schweizerischen Staatsmänner in die gegenwärtige Zeitlage mit schmeichelhaften Ausdrücken. Anders sah man die Sache im Lager der Verbündeten an. Zwar hatte der Fürst v. Schwarzenberg als Oberbefehlshaber der Südarmee am 2. Dezember einen Tagesbefehl an einen Divisionsgeneral erlassen, worin er demselben strenge Beobachtung

der Neutralität gegen die Schweiz einschärfte; allein so sehr man das als günstige Vorbedeutung ansehen mochte, so gab es noch keine staatsrechtliche Gewähr.

Die beiden deutschen Großmächte hatten von der Schweiz in gegenwärtiger Lage etwas ganz andres erwartet als ein Ansuchen um Gewährleistung ihrer Neutralität, und sie wußten sich in dieser Erwartung übereinstimmend mit dem deutschen Volke. In Deutschland, wo alles, hoch und niedrig, freudvoll zum Kampfe gegen den Tyrannen sich rüstete, war man nicht wenig erstaunt, daß das freieste Volk Europas alle Schmach und Schande vergessen haben sollte, die ihm von Napoleon während der Mediationszeit angetan worden war, und daß es sich, als ein sieggekröntes Heer seinen Grenzen nahe kam, hinter den durchlöcherten Schild der abgenutzten Neutralität verkroch, anstatt daß es mit dem Schwerte in der Faust an der Seite der Sieger die schmachvollen Flecken seines Ehrenkleides ausgetilgt hätte. Man war draußen gewärtig, daß die Schweizer sich dem großen europäischen Völkerkampf gegen den herzlosen Unterdrücker aller Freiheit freudig und ohne Zaudern anschließen würden[3]). Gewiß hätten außer den damals aus Deutschland zurückkehrenden

[3]) Kräftigen Ausdruck dieser Stimmung in Deutschland gibt ein Brief des nach dem Freiheitskriege in Heidelberg fortstudierenden Jünglings, der nachher einer der bekanntesten Staatsmänner Deutschlands ward, des nachmals preußischen Ministers Heinr. v. Bülow an seinen schweizerischen Studienfreund Ant. v. Tillier in Bern. Der Brief ist abgedruckt bei Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. Bd. II, Zürich 1846, S. 352 f. — Fr. Rückerts nicht gerade sehr poetisches Sonett „Die neuen Schweizer" (in den Geharnischten Sonetten) spricht zornerfüllte Blitze gegen die krämerhafte Gesinnung der damaligen Schweizer:

Wo wohnen denn die Telle,
Wo die Winkelriede,
Deren Preis so helle
Klingt im alten Liede?

Sie wohnen in Liedestönen,
Nicht mehr im Schweizerlande,
Wo die Knechte fröhnen,
Sich freuend ihrer Schande.

schweizerischen Studenten noch viele, sehr viele Schweizer dies sehr gerne getan; allein die Masse des Volkes und seine Machthaber besaßen nicht die Kraft, einen so würdigen Entschluß zu fassen. Man nahm allerlei Ausreden zum Vorwande. Man meinte, die Macht des jetzt freilich gedemütigten Tyrannen an der Seine sei noch zu groß und zu gefährlich, als daß man so schroff gegen ihn auftreten dürfte[4]), und wenn er früher oder später sich wiederum aus dem Staube seiner Erniedrigung erhöbe, so könnte es der Schweiz übel ergehen. Auch dachte man, die jetzt am Ruder stehenden schweizerischen Staatsmänner, welche vor zehn Jahren die Hydra der helvetischen Parteikämpfe hatten besiegen helfen, hätten Erfahrung und Weisheit genug, um zu erkennen, was unter jetzigen Umständen dem Vaterland zum Wohle diene. So verlor man sich in eine kleinliche Politik der materiellen Interessen, die unsern heldenmütigen Nachbarn im Norden und Osten als krasse Feigheit, Verkommenheit und Ausartung des Schweizersinnes erschienen.

Die Neutralität, auf welche die schweizerischen Staatsmänner sich damals so sehr versteiften, ist übrigens kein Grundsatz, der das notwendige Merkmal eines Freistaates bildet; darum steht sie noch bis heutigen Tag nicht als Vorschrift in der schweizerischen Bundesverfassung. Sie ist, im allgemeinen betrachtet und wenn die Umstände es erheischen, ein Gebot der Klugheit, aber nicht der Notwendigkeit. Was nützt uns eine Neutralität, die zum Verderben des Landes und Volkes

---

[4]) Darum ließ der Landammann Reinhard dem französischen Machthaber zur Besänftigung jetzt noch sagen, die Verträge betr. die Militärkapitulation und die Werbung von Soldaten für Frankreich würden von der Schweiz nach wie vor festgehalten werden. Tillier 2, 352. — Man vergleiche auch die militärischen und politischen Bedenken, welche einzelne Männer in Deutschland gegen einen Winterfeldzug nach Frankreich äußerten, bei Häusser, Deutsche Geschichte. Teil IV. Berlin 1857, S. 554 fg.

führt? Damals durfte man diese Frage ebenfalls sorgfältig in Überlegung ziehen, und wenn man sich im obersten Rate der Eidgenossenschaft so entschieden für den Grundsatz der Neutralität aussprach, so mußte der Beschluß auch mit solcher Kraft und Treue gehandhabt werden, daß man mit Ehren aus der schwierigen Lage hervorging. Die Streitkräfte der Verbündeten waren jedoch so übermächtig groß, daß die Schweiz nicht daran denken konnte, sie mit ihrer dürftigen Militärmacht von den Grenzen abzuhalten. Man schätzte die Südarmee Schwarzenbergs, welche durch die Bayern, Württemberger, Badener und andre kurz vorher noch rheinbündische Mannschaft verstärkt war, auf mehr als 250,000 Mann mit etwa 700 Geschützen. Ihnen gegenüber stellte der schweizerische Landammann vorläufig 15,000 Mann auf. Man braucht diese Zahlen bloß anzusehen, um zu bekennen, daß die Handhabung der bewaffneten Neutralität damals eine unsinnige Forderung war. Das Gerede von den Erfolgen der kleinen Schweizerheere gegen übermächtige Feinde im Mittelalter war in Anbetracht der ganz veränderten Heereseinrichtungen der neuern Zeit nicht bloß Unbesonnenheit, sondern geradezu Schwindelei, weil es in der Verworrenheit des Geistes und in der Unkenntnis der Zeitlage die Schwierigkeiten und Hindernisse, die mit dem Unternehmen verbunden waren, nicht einzusehen vermochte. Man gedachte freilich auf schweizerischer Seite die Heereskraft durch weitere Aufgebote zu verstärken. Wäre man aber auch imstande gewesen, eine zulängliche Truppenzahl mit der Schnelligkeit augenblicklichen Bedürfnisses zum Schutze des Landes aufmarschieren zu lassen, wie hätte man da auf die Dauer die Geldsummen aufbringen können, um für ihren Unterhalt zu sorgen?

Es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, wie die Forderung des Schutzes der schweizerischen Neutralität von den Großmächten, zumal von Oesterreich und Rußland, aufge-

nommen ward. Außer der Gesandtschaft, welche die eidgenössische Tagsatzung in das Hauptquartier der Verbündeten nach Frankfurt abgeordnet hatte, bemühten sich zwei Waadtländer im Sinne der eidgenössischen Forderung privatim bei den Machthabern zu wirken, nämlich der Generallieutenant Baron Jomini und der General Friedrich Cäsar de la Harpe. Jomini verteidigte die Neutralität bei dem Fürsten Metternich, dem leitenden Minister des Kaisers Franz I. von Österreich, La Harpe bei dem Kaiser Alexander I. von Rußland, seinem ehemaligen Zöglinge.

Von Wien aus gab das österreichische Kabinet durch den Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft an den Landammann Reinhard bereits am 4. Dezember Kenntnis von dem Wunsche, es möchte sich die Schweiz dem Kampfe der unterdrückten Völker gegen den Unterdrücker anschließen und von der Neutralität absehen. Alexander hingegen ließ sich überreden, dem Ansuchen der Schweiz beizutreten. Wie das kam, erlaube man mir durch einen kurzen Rückblick auf die Erziehung des Zaren begreiflich zu machen.

Als Zar Peter III. durch Ermordung aus der Welt geschafft war, folgte ihm in der Beherrschung aller Reußen seine Witwe Katharina II. (1762—96) eine geborne deutsche Prinzessin von Anhalt. Ihren Sohn, den Großfürsten Paul, hielt sie von allen Regierungsgeschäften fern und in völliger Untätigkeit; nicht einmal die Erziehung seiner eigenen Kinder überließ sie ihm, sondern überwachte sie selbst. Ihrer waren vier Großfürsten (Alexander, Konstantin, Nikolaus und Michael) und sechs Großfürstinnen (Helene, Marie, Katharina, Olga, Alexandra, Anna, die meisten später mit deutschen Fürsten verheiratet). Aber Großmütter, auch fürstliche, taugen meistens nicht zu der schwierigen Aufgabe der Kinder-Erziehung. Katharinas Liebling war der Thronfolger, Zarewitsch Alexander; ihn verhätschelte sie, während sie seine Brüder vernachlässigte. Die Leitung der Erziehung übergab sie dem Russen Nikolaus Soltikof; ihm waren spezielle Lehrer und Gouvernanten untergeben, die den Unterricht und die Aufsicht zu führen hatten. Den Knaben gab sie

den Schweizer La Harpe, den Mädchen Hauslehrerinnen aus der Schweiz.

Cäsar de la Harpe (1754—1838), gebürtig von Rolle im Waadtland, hatte seine Schulbildung in der von Resemann geleiteten Anstalt zu Haldenstein in der Nähe von Chur erhalten, wo er überspannte Begriffe von Freiheit in sich aufnahm; nachher studierte er in Tübingen die Rechtswissenschaft, begleitete dann einen russischen Edelmann auf dessen Reise nach Italien und folgte ihm 1782 nach St. Petersburg. Katharina II. fand Gefallen an ihm und ernannte ihn zum Untergouveneur ihrer Enkel. Sie entwarf das Programm, und er mußte es ausführen. La Harpe war ein Schwärmer für die Freiheit seiner Theorie, ein Republikaner durch und durch, begeistert für französische Sprache und Literatur; allein es fehlte ihm an solidem Wissen[5]). Nichtsdestoweniger oder vielleicht gerade deshalb gewann er die Liebe des Thronfolgers Alexander mit seiner weichen Natur. Wenn nun auch ein zukünftiger Herrscher kein Gelehrter zu werden braucht, so soll er doch in dem, was er an Wissen bedarf, geordnete und gründliche Kenntnisse sich erwerben. Das Ergebnis der Erziehung und Schulung Alexanders war aber sehr oberflächlich, ungründlich und ungeordnet, und dazu kam eine große Portion Phantasie- und Gefühlsleben ohne nachhaltige Tiefe, ebenso leicht verführbar als verführerisch. Seine Schwestern[6]) wurden von welschen Schweizerinnen gebildet, wie sie damals und noch lange an Höfen und bei vornehmen Leuten in Mode waren.

La Harpe, ein Freiheitsschwärmer, ward wie so viele von den Ideen der französischen Revolution wie berauscht. Die alte Zarin, die selber mit mehrern revolutionär gesinnten Franzosen im Briefwechsel stand, hatte anfänglich nichts gegen La Harpe's Schwärmerei einzuwenden; allein als er sich in die Verhältnisse des Waadtlandes

---

[5]) Neue Aufschlüsse über La Harpe's Lehrgang gibt das anonyme Buch: Le Gouverneur d'un prince. Frédéric César Laharpe et Alexandre Ier de Russie. Lausanne, Bridel 1902 in-12°.

[6]) Ich erwähne hier nur die Großfürstin Maria Paulowna (1786—1839), die Gattin Karl Friedrichs von Sachsen-Weimar-Eisenach, und die Großfürstin Katharina Paulowna (1788—1819), die in erster Ehe mit Prinz Georg von Oldenburg und, nachdem ihr Gatte schon zu Weihnachten 1812 gestorben, sich in zweiter Ehe 1816 mit König Wilhelm I. von Württemberg vermählte.

zu Bern einmischte und von der Newa verschiedene Broschüren aufreizenden Inhalts nach der Aare fliegen ließ, worin er sich zum Ziele setzte, die Waadt von der Herrschaft Berns zu befreien, also daß Bern sich bei der Zarin beschwerte: da warnte ihn Katharina II., jedoch vergeblich. Schon im Jahre 1793 vermählte man den Thronfolger mit Luise Marie (nachmals Elisabeth Alexiewna) von Baden-Durlach. Jetzt war für Alexander ein Erzieher überflüssig; daher ward La Harpe aus seiner Stelle als Erzieher entlassen und zwar mit einer bescheidenen Pension. Seine weitern Erlebnisse zunächst in Paris, wohin er sich im Jahre 1795 begab, und während der Zeit der Helvetik sind dem Leser bekannt und deshalb hier nicht weiter zu erwähnen. 28 Jahre alt bestieg Alexander I. den russischen Thron und herrschte von 1801—1825.

Ungeachtet sein Lehrer La Harpe von Katharina II. nicht ganz freundlich entlassen worden war, hielt Zar Alexander ihm treue Freundschaft und empfing ihn in Frankfurt mit Auszeichnung. Zwar hatte auch er bei der politischen Unterredung mit seinem Lehrer die Hoffnung geäußert, die Schweizer würden sich den Verbündeten zum Kampfe gegen Napoleon anschließen; allein La Harpe suchte ihn zu überzeugen, daß die Festhaltung des Grundsatzes der Neutralität für die Schweiz ersprießlicher sei. Es gelang dem ehemaligen Lehrer, seinen Schüler zu überreden, so daß dieser seinen beiden Verbündeten, Österreich und Preußen, welchen aus strategischen Gründen die schweizerische Neutralität ein Hemmschuh war, ausdrücklich entgegen trat. Doch konnte jetzt noch nichts Festes vereinbart werden, weil der Zar seine Verwandten, die großherzoglich badische Familie in der erst 1715 gegründeten Stadt Karlsruhe besuchte, und weil auch von Freiburg i. Br., wohin unterdessen das Hauptquartier der Südarmee verlegt worden war, Alexander auf einige Wochen sich entfernte, da er seine Schwester, die seit einem Jahre verwitwete Herzogin von Oldenburg, Katharina, in Schaffhausen, wo sie sich vom 21. Dezember 1813 bis zum 12. Januar 1814 in der Krone aufhielt, wiedersehen wollte.

3. Die reaktionären Umtriebe in Bern.

Die Abwesenheit des Zaren benutzte die österreichische Diplomatie, um in der Schweiz die Anhänger alter Vorrechte zu unterstützen. Freilich tat sie das nicht aus eigenem Antrieb, sondern von reaktionär gesinnten Schweizern dazu verleitet.

Wie im Leben und Wirken des einzelnen Menschen neben dem Streben nach besserm Neuen wiederum ein Trachten nach Erhaltung des errungenen Guten wahrgenommen wird, so finden wir auch im Völkerleben Perioden, in denen die Bürger eines Staates nach kräftigem Ringen um ein Neues und Besseres die Lust empfinden, das Erreichte zu erhalten und zu schützen. Was auch das Tagesgeschrei der unablässigen Wühler dagegen heulen mag, es ist dieses doppelte Streben der Natur des Menschen tief eingepflanzt. Der natürliche Mensch hat Adern des Fortschrittes, aber auch Adern des Beharrens. Im politischen Leben sehen wir jedoch Menschen wirken, welche diese beiden gesunden Triebe zum äußersten anspannen, einerseits solche, die das Bestehende fortwährend gegen Neues umtauschen wollen, anderseits solche, die immer wieder die alten Einrichtungen herzustellen trachten.

Es gab in der ganzen Schweiz herum, besonders in den größern alten Städten und auf manchen Schlössern Männer, die mit ihren politischen Anschauungen noch in der alten Ordnung der Dinge zurückgeblieben waren, die nach den großen Ereignissen der Zeit wieder die Einrichtungen des Staates, wie sie vor 1798 gewesen, herzustellen, die neuen eidgenössischen Kantone aufzuheben und den übrigen ihre ehemaligen Grenzen neuerdings verschaffen zu können hofften. Diese feierten die Niederlage Napoleons vom 18. Oktober nicht aus Freude über den Sieg der bisher niedergedrückten Völker, sondern in der Erwartung, daß jetzt endlich die Gelegenheit erschienen sei, ihre heißesten Wünsche zu verwirklichen. Es

ist ein schreiendes Unrecht, diese Männer mit dem ehrenden Namen Konservative zu bezeichnen; die Geschichte darf sie nicht unter die Bürger zählen, welche die gesunden Zustände erhalten wollen, sondern zu einer Sorte, welche das bereits erstrebte Bessere zu vernichten trachten, um an dessen Stelle das früher Bestandene, aber Veraltete und bereits Untergegangene wieder herzustellen. Der richtige Name für solche heißt Reaktionäre, Rückschrittler.

Während der Abwesenheit des Zaren trieb Metternich ein diplomatisches Spiel, um in der Schweiz die Anhänger der alten Vorrechte zu unterstützen. Er tat das, wie gesagt, nicht aus eigenem Anstoß. Eine Anzahl unzufriedener Berner war Ende Novembers in das Hauptquartier der Verbündeten nach Frankfurt gereist [7]), vermutlich um dort Gehör für ihre Gelüste nach vormaliger Macht zu finden. Bald nachher berieten sie sich mit einigen gleichgesinnten Graubündnern in dem badischen Städtchen Waldshut, offenbar von Österreich bestärkt und von England unterstützt, über weitere Schritte, um das alte Patriziat wieder herzustellen und die ehemaligen Untertanenländer neuerdings an ihre Vogteien zu jochen. Fürst Metternich ließ Mitte Dezembers der Reaktionspartei in Bern zu wissen tun, daß, im Falle die dortige Mediationsregierung zu gunsten einer provisorischen patrizischen Kommission abdanken und diese letztere den Beistand der verbündeten Heere ansprechen wollte, Österreich bereit sein würde, Bern werktätig zu unterstützen. Um nun der Sache mehr Nachdruck zu verschaffen, erschien einige Tage darauf, obwohl Österreich in der Schweiz durch einen ordentlichen Gesandten, Hrn. v. Schraut, und durch einen außerordentlichen Geschäftsträger, den Ritter v. Lebzeltern, vertreten war, ein Sendling eigener Art zum Zweck des Aufhetzens.

---

[7]) Tillier, Mediation II, 364 ff. Joh. Müller XV, 230.

Graf Ludwig Senft v. Pilsach war im Sommer 1813 aus dem sächsischen Ministerium entlassen worden und hatte sich in Lausanne niedergelassen, wo seine Frau, eine geborne v. Werther, erzogen worden war. Zuweilen erschien er von dort aus in Interlaken und in Bern. Anfänglich ein Bewundrer Napoleons schlug Senft, als die Verbündeten gegen die Schweizergrenze heranrückten, einen andern Ton an. Dieses Mannes, der durch seine zahlreichen Bekanntschaften in Bern und in der Westschweiz mit den Wünschen der Altgesinnten vertraut war, bediente sich jetzt Metternichs Diplomatie.

Abends den 18. Dezember erschien Senft, aus Freiburg i. Br. kommend, wohin das Hauptquartier der Verbündeten verlegt worden war, bei dem eidgenössischen Oberbefehlshaber v. Wattenwyl in Aarau und meldete, daß der Durchmarsch der verbündeten Heere durch die Schweiz unwiderruflich beschlossen sei, daß aber aller Gewalt und Unordnung würde gewehrt werden, wofern die Schweiz keinen unangemessenen Widerstand leiste. In der gegenwärtigen Lage der Eidgenossenschaft sei die Neutralität derselben ein Unding, da sie nur zum Vorteil des französischen Kaisers diene. Die Neutralität der ehevorigen Schweiz, welche unabhängig von jeder ausländischen Macht dagestanden habe, müsse sie freilich wieder bekommen und werde ihr einst von allen Mächten gewährt werden. Ohne dem General mitzuteilen, wann die Verbündeten ihre Truppen einmarschieren ließen, entfernte sich Senft.

Des andern Tages, am Sonntag den 19. Dezember, erschien Graf Senft v. Pilsach in Bern, betrieb dort durch den Schultheißen eine außerordentliche Versammlung des Staatsrates und trug diesem ohne Beglaubigungsschreiben und ohne eigentlich diplomatischen Charakter, im Namen der drei verbündeten Monarchen eine schriftliche Erklärung des gleichen Inhalts vor, wie er ihn in bezug auf den Durchmarsch der Verbündeten und die Neutralität der Schweiz gegen den General geäußert. Die Mediationsregierung müsse

abtreten; Waadt und Aargau müßten wieder in die Botmäßigkeit Berns sich fügen und alles, was das Gepräge französischer Gewalt an sich trage, müsse verschwinden. Aus diesen Worten waren die Eingebungen des Waldshuter Komitees und seiner Anhänger unschwer zu erkennen. Der Kleine Rat erhob Widerstand gegen solche Zumutungen, besonders als Senft in einer Note mit gebieterischem Ton drohte. Alt-Schultheiß v. Mülinen, von Unwillen ergriffen, sprach: „Ich war entschlossen, meine Stelle in der Regierung niederzulegen; nun man uns aber mit den Bajonetten droht, so bleibe ich.“ Auch Wattenwyl, der eidg. General, schrieb, es gehöre dem Großen Rate allein zu, Veränderungen in der Staatsverfassung zu beraten und zu beschließen, und das Ausland habe sich in diese Sache nicht einzumischen.

Noch ein paar Tage dauerte der Streit zwischen den Parteien im Berner Staatsrat. In der Verlegenheit ward General v. Wattenwyl aus Aarau herbeigerufen; er überzeugte sich jedoch bald, daß in den Räten die zu seinem Zweck erforderliche Übereinstimmung nicht herrschte. Gleichwohl vermied er es, mit Waffengewalt einzugreifen; vielmehr faßte er den Entschluß, den Entscheid des Großen Rates, wie er auch ausfallen möge, abzuwarten, immerhin aber einmal mit Herrn Senft, den er von früher her kannte, offen und frei zu sprechen. Er beschwerte sich gegen ihn, daß er bei seinem Besuch in Aarau dem eidg. General keine Kenntnis von dem Zwecke seiner Sendung gegeben, sowie daß sein Betragen in Bern im Widerspruch mit Schwarzenbergs Zusicherung stehe, und daß die Form seiner Sendung eher die eines aufreizenden Revolutionssendlings (agent provocateur) als eines im Namen Oesterreichs redenden Diplomaten sei. Obgleich durch diese lebhaften Vorwürfe einer unumwundenen Sprache gereizt, namentlich durch den triftigen Argwohn beleidigt, er handle nicht nach Österreichs Auftrag, benahm sich Senft

doch mit der Gewandtheit und Mäßigung eines Diplomaten, indem er nur eine sanfte Drohung gegen Bern ausstieß. Dafür sandte er dem Amtsschultheißen nachher eine vierte Note ein, in welcher er geradezu erklärte, daß nach Ansicht der verbündeten Mächte die gegenwärtige Verfassung als ein Werk fremder Willkür und Gewalt von dem Augenblick des Eintritts ihrer Truppen in die Schweiz an als erloschen und aufgehoben und der alte Rechtszustand allenthalben als wieder in seine volle Kraft eingetreten zu achten sei.

Donnerstag den 23. Dezember, als eine Anzahl Mitglieder wegen des erwarteten Durchmarsches der verbündeten Truppen heimgekehrt war, beschloß der Große Rat, der in seiner Mehrheit durch das Benehmen des Sendlings und das gedrohte Anrücken der Truppen sich hatte einschüchtern lassen, auf den Antrag des Staatsrates, daß die Vermittlungsakte vom Jahre 1803, soweit sie den Kanton Bern betreffe, aufgehoben sei, daß der Große Rat abdanke, und daß er die oberste Gewalt im Lande förmlich an Schultheiß, Räte und Burger der Stadt Bern abtrete. Am folgenden Tage ward von einer Bürgerversammlung der Stadt die Wiedereinrichtung der ehemaligen Zustände beschlossen und durch eine Proklamation allem Volke zu Stadt und Land bekannt gemacht, zugleich aber den ehemaligen Landvogteien Waadt und Aargau befohlen, die öffentlichen Kassen, Zeughäuser und Militärmagazine der wieder erstandenen rechtmäßigen Regierung bereit zu halten. So elend ließen die Berner Regenten, durch die dreiste List einheimischer und fremder Intriganten eingeschüchtert, die gerechte Sache im Stich.

Dieser tolle Staatsstreich erschütterte gleich einem heftigen Donnerschlag plötzlich die ganze Schweiz, machte einen Riß in das Band, welches Bern an seine ehemaligen Eidgenossen fesselte, und brachte zudem eine Spaltung in die Bürgerschaft der Stadt. Die Parteiung verpflanzte sich überdies in andere Kantone.

Als man auf österreichischer Seite diese Wirkungen gewahrte, ward der Graf v. Senft-Pilsach sowohl von denen, die seine Sendung geduldet, als von denen, die sie ihm anvertraut hatten, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, zuerst durch Mißbilligung belohnt, dann aber in seiner Handlungsweise verleugnet. Metternich wiederholte seine Mißbilligung mit frecher Stirn sogar in Gegenwart des Generals v. Wattenwyl, obgleich er selber seinen Sendling durch Vermittlung des österreichischen Gesandten Schraut instruiert hatte.[8]) Kaiser Alexander war über die ohne sein Vorwissen von österreichischer Seite veranstaltete Sendung des Grafen v. Senft lebhaft entrüstet und hatte dem österreichischen Ministerium bittere Vorwürfe gemacht. Nun, da der Reaktionsversuch so schlimme Wirkungen im Gefolge hatte, so beeilte man sich, den Anstifter Senft zurückzurufen und seinen Namen aufzuopfern.[9])

Am 26. November war die eidgenössische Tagsatzung auseinander gegangen. Ihre Aufträge an die ins Hauptquartier der Verbündeten zu Frankfurt beorderten schweizerischen Gesandten (v. Reding und Escher), die Anerkennung der schweizerischen Neutralität durch die alliierten Mächte zu bewirken, hatten nicht den erwünschten Erfolg gehabt, und die Herren waren deshalb am 19. Dezember mit verbindlichem Schreiben aus Freiburg i. B., wohin inzwischen das Hauptquartier verlegt worden war, in die Schweiz zurückgekehrt.

4. Der Einmarsch der Verbündeten.

Gegen Basel rückten täglich Abteilungen verbündeter Truppen; aber weder der eidgenössische Landammann noch der eidgenössische General sahen darin etwas Gefährliches,

[8]) Joh. Müller XV, 240. Tillier, Restauration I, 28.

[9]) Thurg. Gesandtschaftsbericht vom 1. Januar 1814.

sondern nur die Absicht, die Wachsamkeit der Franzosen bei Hüningen zu täuschen, weil die Verbündeten unterhalb von Hüningen den Rhein überschreiten wollten. Hätte die aus Österreich kommende Heeresabteilung, meinte man, in die Schweiz einrücken wollen, so wäre sie, anstatt die offene Landesgrenze von Schaffhausen sorgfältig zu umgehen, über diese in die Schweiz eingerückt. Der Divisionär Oberst Heerenschwand von Murten erhielt den Befehl, die Stadt Basel gegen einen Handstreich durch Verschanzungen sicher zu stellen, und für den Fall, wo man sich aus Klein-Basel zurückziehen müßte, die Rheinbrücke ganz abzudecken.

Plötzlich geschah etwas, was alle Täuschungen über die Absichten der Verbündeten zu nichte machte. Oberst Heerenschwand erhielt am 17. Dezember eine Einladung, sich den 19. Dezember vormittags in Lörrach zu einer Unterredung von höchster Wichtigkeit einzufinden. Dort nötigte ihm Feldmarschall Bubna, der eine weitere Unterhandlung mit dem eidgenössischen General v. Wattenwyl ablehnte, eine Konvention ab, wornach die alliierten Truppen freien Durchpaß durch die Schweiz erhielten. Die eidgenössischen Offiziere sprachen von den durch die verbündeten Mächte der Eidgenossenschaft erteilten Zusicherungen, sowie von den Vorwürfen, denen jene sich aussetzen würden, daß sie ein neutrales und friedliches Volk mit Krieg überzogen hätten. Darauf erwiderte man von österreichischer Seite ziemlich scharf, die Verbündeten hätten sich deutlich genug gegen den Landammann der Schweiz ausgesprochen; allein es habe sich aus dem Verkehr mit ihm ergeben, daß er sich mehr als französischer Minister denn als oberster Beamter eines neutralen Staates gefühlt. Er habe bloß (? S. 5) gegen die Verbündeten, nicht auch gegen Frankreich Truppen aufgestellt. Er spreche stets von Neutralität der Schweiz, habe sich aber keineswegs in den Stand gesetzt, dieselbe zu behaupten. Die Schweiz

stehe einem französischen Einfalle wehrlos offen, während sie von den Alliierten nichts Schlimmes zu gewärtigen hätte, wenn sie den Durchpaß gestatte. Einer der schweizerischen Offiziere redete wohl auch davon, daß ihnen nichts übrig bleibe, als dem Beispiele der Vorfahren bei St. Jakob zu folgen; allein das blieb bloßes Gerede; denn die Konvention ward abgeschlossen, und Landammann und General mußten wohl oder übel einwilligen. Fast wie Diebe in der Nacht mußten nun die schweizerischen Wehrmänner ohne Musik und Trommelschlag auf Befehl des Generals, der sein Hauptquartier nach Lenzburg verlegte, die Grenzen verlassen und sich in das Innere des Landes zurückziehen. Empört über diese Verletzung der Waffenehre und des schweizerischen Namens, vergossen manche von lebhaften und kriegerischen Gefühlen beseelte Männer Tränen der Entrüstung und zerschlugen ihre Gewehre. Auch Offiziere empfanden dieses Vorgehen als eine Schmach [10]). Wie viel ehrenhafter wäre es gewesen, sich an die Verbündeten anzuschließen im Kampfe gegen den Unterdrücker der Volksfreiheit, als diese in der Schweizergeschichte unerhörte Schande zu erleben! Wenn man bewaffnete Neutralität handhaben wollte, so hätte man erst erwägen sollen, ob man sie gegen eine so starke Uebermacht wie die des Südheeres hätte einigermaßen geltend machen können, und hätte nicht bloß ein Kontingent aufbieten müssen, sondern alle drei. Oder wenn man sie mit so vollen Backen

---

[10]) Vgl. Tillier, Mediation II, 411 fg. Oberst Guiguer von Prangins schrieb an den Flügeladjutanten, Oberst Hauser, Eglisau den 21. Dezember 1813: Je n'ai reçu aucun ordre de S. Exc. Monsieur le général de Wattenwyl contraire à celui qui m'a été donné en général, de défendre la neutralité de la Suisse. Jusqu'à ce que je l'aie reçu, je ne puis que remplir mon devoir en soldat et sauver mon honneur personnel, *après que celui de ma patrie a été anéanti.*

verkündete, hätte man sie auch mit Aufopferung von Gut und Blut verteidigen sollen. Der Hinweis auf St. Jakob an der Birs war darum verkehrt; denn die Armagnaken waren als Feinde in die Schweiz gekommen, die Verbündeten nicht, und gesetzt auch, die Stärke der französischen Truppen zu den schweizerischen wäre damals wie jetzt ungefähr proportional gewesen, so hatte sich die moderne Kampfesweise unvergleichbar anders gestaltet. Man fürchtete eben stets die Gefahr, daß man sich mit dem immer noch furchtbaren Nachbar im Westen verfeinden könnte, wenn man sich an die Alliierten anschlösse.

Nach Abschluß der Konvention zu Lörrach begannen die Verbündeten ihren Einmarsch, der bis in den Januar hinein dauerte. Vor dem Einrücken erließ der österreichische Feldherr, Fürst v. Schwarzenberg, einen Tagesbefehl, worin er seine Truppen an die Pflicht gegen das befreundete Land erinnerte, und gleichzeitig einen Aufruf an das Schweizervolk, worin er dasselbe über den Durchzug, der für den vorhabenden Kampf gegen Napoleon zur Notwendigkeit geworden sei, beruhigte, indem er die Versicherung gab, daß man Land und Volk so wenig als möglich schädigen werde.

Zahlreiche Truppen zogen nun von da an mehrere Wochen lang über den Rhein durch die Schweiz. Am Morgen den 21. Dezember erschien der österreische Vortrab in verschiedenen Waffengattungen in Basel; sein Durchmarsch dauerte bis abends 3 Uhr. Zugleich fanden Rheinübergänge flußaufwärts bei Rheinfelden, Säckingen u. s. w. statt. Gegen Abend traf ein zweites Armeekorps von mehr als 30,000 Mann in Basel ein, welches damals einquartiert ward und am folgenden Tage seine Richtung westwärts einschlug. Am 22. Dezember morgens zogen sechs Regimenter Ungarn durch die Stadt, und gegen Mittag begann der Durchmarsch von 40,000 Bayern. Kurz, vom 21. bis zum 26. Dezember

marschierten gegen 200,000 Mann durch die Stadt Basel. Auch Schaffhausen sah in jenen Tagen beständig durchziehende Truppen. Obwohl für die Verpflegung Vergütung geleistet ward, fiel sie doch der Bevölkerung vielfach zur Last; dazu kam das Nervenfieber, das sich aus den zahlreichen Lazarethen, worin die erkrankten Soldaten verpflegt wurden, unter die Einwohner verbreitete und viele Menschen dahin raffte.

Am 23. Dezember traf der Vortrab der Österreicher unter Feldmarschall Bubna in Bern ein, eben als der Große Rat auf den Antrag des Staatsrates jenen verhängnisvollen (S. 17 erwähnten) Beschluß gefaßt hatte, der die Staatsregierung einem Häuflein Reaktionäre auslieferte. Die österreichische Division marschierte ins Waadtland, dann nach Genf und Lyon. Andre Heeresabteilungen, Preußen, Hessen ꝛc. zogen über Belfort und Mümpelgard oder auch über Neuenburg und Pontarlier in das innere Frankreich.

Das Benehmen des Landammanns der Schweiz als Leiter der vaterländischen Angelegenheiten erscheint in einem sonderbaren Lichte. Während die Beschlüsse und Verhaltungsbefehle der letzten Tagsatzung betreffend die Handhabung der Neutralität so entschieden gefaßt waren, daß man um jeden Preis die kriegerische Ehre des Schweizervolkes bewähren zu wollen schien [11]), so vernichtete hingegen die Unzulänglichkeit der dem Feldherrn von Reinhard an die Hand gegebenen Mittel jede Aussicht auf möglichen Erfolg. Trotzdem die Nachrichten von Basel drohend lauteten, zeigte sich der Landammann immer ungläubig gegen eine ernste Absicht der Verbündeten, den Durchmarsch durch eidgenössisches Gebiet zu fordern. Wenn aber, meinte er, das Heer der Verbündeten doch mit solcher Übermacht daher ziehe, daß jeder Widerstand unmöglich sei, so könne ja das eidgenössische Verteidigungsheer sich an den

---

[11]) S. Beilage 4.

Bötzberg oder den Jura zurückziehen. Sollte jedoch der General unter diesen Umständen die Aufstellung einer größern Zahl Truppen wünschen[12]), so sei er bereit, sie von den Kantonen zu verlangen. Als dann der Einmarsch der Verbündeten wirklich geschehen war, drang er wiederholentlich darauf, der General solle die Truppen entlassen und in guter Ordnung nach Hause schicken. In der Tat waren am Ende des Jahres sämtliche eidgenössische Truppen entweder des Dienstes entlassen oder auf dem Marsche nach der Heimat begriffen, ungeachtet der Einmarsch weiterer Truppen der Alliierten noch für den Januar bevorstanden. Eine solche militärische Kopflosigkeit steht wohl einzig da in der neuern Schweizergeschichte; sie ist aber ebenso lehrreich, wenn schon nicht so erbaulich als die Heldenzeit.

5. Aufhebung der Mediation. Zusammenwirken zur Bildung eines neuen Bundesvereins.

In den letzten Tagen des Monats November, als die außerordentliche Tagsatzung am 27. desselben auseinander gegangen, waren zwei unbekannte Fremde in Zürich eingetroffen, in einem Gasthofe zweiten Ranges als Kaufleute abgestiegen und hatten den Landammann der Schweiz zu sprechen verlangt. Diesem gaben sie sich als der kaiserlich österreichische Hofrat Ritter v. Lebzeltern und der kaiserlich russische Staatsrat Graf Capo d'Istria und als Gesandte von Österreich und Rußland, zwar ohne bestimmten diplomatischen Charakter zu erkennen, indem sie die Beglaubigungsschreiben von ihren Kabinetten vorwiesen. Sie erklärten, daß sie in

[12]) Wiederholt hatte der eidgenössische General v. Wattenwyl den Landammann um Vermehrung der Truppen durch neue Aufgebote ersucht, allein vergeblich. Reinhard empfahl ihm Sparsamkeit und speiste ihn mit Redensarten ab, indem er, wie man nicht ohne Grund argwöhnt, die ungeheure Verantwortlichkeit von sich ab und auf den Oberbefehlshaber abzuwälzen suchte. Tillier II, 397 fg.

die Schweiz gekommen seien, nicht um die Ruhe derselben zu stören, wohl aber um die wohlwollenden Absichten ihrer Monarchen zu eröffnen, welche die Schweiz mit allen gegen Napoleon aufgestandenen Völkern befreien möchten.

Ritter Ludwig v. Lebzeltern war ein Mann von 38 Jahren, früher in der Gesandschaftskanzlei seines Vaters in Lissabon tätig, später Legationssekretär in Rom, für die Schweiz von wohlwollender Gesinnung; Zar Alexander nannte ihn un bon garçon. — Graf Joh. Anton Capo d'Istria stammte aus einem alten Geschlechte von Korfu, war vom gleichen Alter, in Italien gebildet. In jüngern Jahren Mitglied der republikanischen Regierung in den sieben jonischen Inseln und Minister verschiedener Geschäftszweige, war er nach dem Frieden von Tilsit, der sein Vaterland abermals in Frankreichs Gewalt gebracht hatte, in russischen Staatsdienst getreten, bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellt und später der russischen Gesandtschaft in Wien beigegeben worden, bis man ihn in das große Hauptquartier berief, von wo aus man ihn in die Schweiz sandte, deren Bewohner er als (gewesener) Republikaner lieb gewann. Bekannt war die Feinheit und Gewandtheit seines Benehmens.

Landammann Reinhard stellte sie, um unbefangen zu erscheinen, mit einer gewissen Naivetät noch an demselben Abend dem französischen Gesandten, Grafen Aug. v. Talleyrand in ihren Eigenschaften vor. Die Bevollmächtigten Österreichs und Rußlands suchten den Landammann der Schweiz für den Anschluß an die Alliierten zu bestimmen, während der französische Gesandte auf Festhaltung der Neutralität bestand.

Am 20. Dezember machte der Landammann der Schweiz, Hans v. Reinhard, an alle eidgenössischen Stände die amtliche Anzeige, daß die Verbündeten ohne irgend eine vorangegangene Erklärung und während die eidgenössischen Gesandten zu Freiburg i. B. auf eine Antwort betreffend die Anerkennung der Neutralität harrten, das schweizerische Gebiet auf mehrern Punkten mit einem zahlreichen Heere bebetreten hätten, gegen das kein Widerstand (!) der eidgenössischen Truppen etwas auszurichten vermocht habe, und daß

durch einen Tages zuvor (19. Dezember) in Bern angekommenen neuen Abgesandten der Verbündeten, nämlich den Grafen Senft v. Pilsach, an die dortige Regierung die Aufforderung ergangen sei, sich aufzulösen und ihre Gewalt in die Hände einer Kommission, die im Jahre 1802 geamtet habe, niederzulegen. Das sei dann auch wirklich geschehen. In dieser bedenklichen Lage der Dinge erließ der Landammann an sämtliche Kantone die Aufforderung, unmittelbar nach Empfang seines Schreibens ein oder zwei Regierungsmitglieder nach Zürich abreisen zu lassen, damit gleich nach Ankunft ein eidgenössischer Rat um und neben dem Landammann der Schweiz sich bilden könne, bis eine förmliche Tagsatzung konstituiert sei. An den Fürsten Metternich erließ er gleichzeitig eine scharfe Note, worin er sich mit Entrüstung beklagte über die stattgehabte Gebietsverletzung gegenüber einem Volke, welches zu einer solchen Handlungsweise nicht den mindesten Anlaß gegeben habe. Damit konnte er seine neutrale Gesinnung dem Kaiser Napoleon gegenüber, an der ihm sehr viel gelegen war, offen dartun. Den Inhalt dieser Zuschrift fand jedoch Lebzeltern, der mit Capo d'Istria am folgenden Morgen (21. Dezember) bei ihm vorsprach, zu scharf, um sie an Metternich abgehen zu lassen. Die Bevollmächtigten der beiden Kaiser brachten nämlich dem Landammann eine Erklärung, worin gesagt war, daß Napoleon sich auf den Trümmern der schweizerischen Eidgenossenschaft eine mit der Unabhängigkeit des Bundes unvereinbare Obergewalt angemaßt habe, von der die Verbündeten die Schweiz befreien wollten. Demgemäß erhielt der französische Gesandte ein Schreiben vom Fürsten Schwarzenberg des Inhalts, daß er die Schweiz sofort zu verlassen habe.

Die Regierung des Kantons Thurgau bestimmte ihren Präsidenten, Johannes Morell, sie bei der Konferenz in Zürich zu vertreten, und trug ihm auf, seinen Einfluß so zu ver-

wenden, daß der vom Landammann einberufene Rat sich lediglich in den Standpunkt einer Vorberatungsbehörde setze; außerdem gab sie durch ein besondres Rundschreiben den Mitgliedern des Großen Rates und den kantonalen Beamten Kenntnis von der Sachlage mit der Einladung[13]), für Ruhe und Ordnung in der Bevölkerung zu sorgen, ohne Zweifel, weil Anzeichen von Störung der Eintracht vorhanden waren.

In der ersten Konferenz der Regierungsabgeordneten (27. Dezember) handelte es sich vor allen Dingen um den Fortbestand irgend eines Föderativbandes in der Zahl der Kantone und dann um die Frage, ob der gegenwärtige Kongreß sich als eidgenössische Tagsatzung konstituieren solle und dürfe. In Hinsicht darauf, daß bei der damals sehr schwankenden Lage der Dinge jede voreilige Konstituierung einer Tagsatzung vielfältige Bedenken und unangenehme Verwickelungen nach sich ziehen könnte, und in der Hoffnung, daß in wenigen Tagen noch Abgesandte andrer Kantone eintreffen würden, faßten die Anwesenden den Beschluß, für einmal als „Eidgenössische Versammlung" unter dem Vorsitze des Landammanns zu verbleiben. Nach diesem Entscheide, welcher mit dem Inhalte des Einladungsschreibens übereinstimmte, durfte man annehmen, es handle sich bei dieser Versammlung nur um einen Beirat, welcher dem Landammann in dieser geschäftsvollen und schwierigen Zeitlage tatkräftig zur Seite stehen sollte; allein die folgenden Tage brachten Beschlüsse zum Vorschein, die damit nicht übereinstimmten, sondern über die Aufgabe einer solchen Beihülfe hinausgingen.

Auf den folgenden Tag (28. Dezember) nachmittags lud der Landammann die Abgesandten von 12 Kantonen zu sich in seine Wohnung am Hirschengraben, um deren Ansichten über die Bundesangelegenheiten zu vernehmen. Wenn auch,

[13]) Protokoll der thurg. Regierung 1813, §§ 2823. 2826. 2827. 2829.

sagte er, nach der Erklärung der Mächte die Mediationsverfassung der Schweiz als aufgelöst anzusehen sei, so wollten dieselben sich dennoch geneigt erzeigen, an deren statt einen neuen, auf den ältern Verhältnissen und Staatsgrundsätzen[14]) zu errichtenden Bundesverein anzuerkennen[15]). Das habe also nicht die Meinung, daß der Schweizerbund selbst sich in seine Teile zersplittern müsse und diese ihrem Schicksale zu überlassen seien, sondern daß es in dem Wunsche der alliierten Mächte liege, einen neueu Bundesverein aus den Kantonen zu bilden. Darauf äußerte Reinhard die Ansicht, es bestehe kein Hindernis, daß von den Kantonsabgeordneten, auch wenn dieselben augenblicklich noch nicht vollzählig anwesend seien, die Grundlage eines neuen Föderativ-Vereins aufgestellt werde. Hierin ging er zu weit; eine solche Aufgabe hätte er in seinem Einladungsschreiben mitteilen müssen, damit die Gesandten sich mit bezüglichen Instruktionen hätten versehen können. Die Anwesenden erhoben zwar gegen die vom Landammann geäußerte Meinung keinen prinzipiellen Einwand, begnügten sich aber mit der Aufstellung einer aus vier Mit-

---

[14]) In der Note des österreichischen Bevollmächtigten Lebzeltern vom 29. Dezember 1813 heißt es nur: Die Mediationsakte und die daraus erwachsene Mediationsverfassung waren das Werk fremdländischer Gewalt (étaient l'œuvre d'une force étrangère) und darum unvereinbar mit der Unabhängigkeit und dem Glücke der Schweiz, und dann folgen die Worte: C'est aux Suisses à peser quels sont l'organisation et les rapports internes des cantons les mieux adaptés au bonheur de la nation et à *l'ancien ordre de choses* qui l'ont illustrée pendant des siècles; c'est à eux à convenir *des changements considérés comme inséparables de l'établissement d'une nouvelle constitution fédérative.* Der Landammann gab den Worten à l'ancien ordre de choses zu starken Nachdruck, und eine solche Auslegung mochte wohl im Sinne Metternichs, aber nicht des Zaren liegen.

[15]) Absch. über die Verhandlungen der Eidgen. Versammlung vom 28. Dezember 1813, S. 51.

gliedern bestehenden Kommission, welche den Auftrag erhielt, ein bestimmtes Gutachten über die Grundlage eines künftigen Bundesvereins der schweizerischen Kantone einzugeben. Dieser Ausschuß brachte am Morgen des folgenden Tages (29. Dez.) der im gleichen Hause tagenden Versammlung ihre Anträge vor, indem er die Mediationsverfassung für aufgehoben erklärte: „Die in Zürich versammelten Gesandten der (elf) alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben sich einmütig überzeugt, daß nach den von außen her und im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen die gegenwärtige Bundesverfassung, sowie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitern Bestand haben könne, daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Notwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen.“ Darnach sollten sowohl die alteidgenössischen Stände als auch diejenigen, welche seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen waren, in eine neue Verbindung zusammentreten, keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Untertanenverhältnisse wieder hergestellt und, bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt wären, der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht werden, diese Leitung zu besorgen[16]).

Der Kleine Rat von Zürich entsprach dieser ehrenvollen Zumutung gerne und ernannte Reinhard deswegen zu seinem Vorsitzenden. Auf Einladung erschienen dann auch die Gesandten der vier neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt und erklärten, wenn auch ohne förmliche Instruktion, ihren Beitritt zu der vorgelegten Uebereinkunft.

---

[16]) Ebdas. S. 58 fg.

Außerdem lud man auch unter Mitteilung des Geschehenen die noch abwesenden Stände Unterwalden, Bern, Solothurn, Graubünden und Tessin zum Beitritt ein. Allein während der ganzen Dauer dieses Kongresses (vom 27. Dezember 1813 bis zum 11. Februar 1814) blieb Bern den Verhandlungen desselben fern, weil den Ansprüchen seiner leitenden Behörden auf die Waadt und den Aargau kein Gehör geschenkt ward.

Man findet in den Darstellungen dieser Epoche der Schweizergeschichte noch oft die Ansicht verkündet, die Verfassungsarbeit der eidgenössischen Behörden sei deswegen so reaktionär ausgefallen, weil die verbündeten Mächte sich fortwährend darein gemischt hätten. Diese Ansicht ist indessen unrichtig und wahrscheinlich nur darum aufgestellt worden, weil man die Wirksamkeit, welche die heilige Allianz später auf das Gedeihen des Völkerlebens in Europa ausübte, schon auf die Jahre 1813—1815 ihre Schatten werfen ließ. Vielmehr ist, wie wir noch sehen werden, es wesentlich ihrem Einflusse zuzuschreiben, daß die sog. Restauration nicht noch viel reaktionärer sich gestaltete und einfach den Stand der Dinge vor der Helvetik wieder herstellte. Wer sich die Mühe nehmen will, die wegleitenden Akten nachzulesen, der wird erstaunt darüber sein, wie man sich erlauben konnte, die Tatsachen in solcher Weise zu verdrehen. Die verbündeten Mächte sprachen sich gleich nach dem Einmarsche ihrer Truppen kräftig dahin aus, daß sie sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz nicht einmischen wollten; nur sollten die Sonderbündeleien einzelner reaktionär regierter Kantone aufhören. Freilich haben sich in der Folge einzelne Diplomaten der Verbündeten beikommen lassen, schweizerischen Behörden und Beamten mit Räten zu dienen; allein in diesen Fällen wurden sie immer von den Schweizern dazu angerufen. Es war ihnen ganz zuwider, daß die kantonalen Händel den gedeihlichen Fortgang der eidgenössischen Verhältnisse störten, und

wie wenig sie darauf ausgingen, die Schweiz zu schwächen, zeigt der Umstand, daß sie im Jahre 1815 Wallis, Genf und Neuenburg der Eidgenossenschaft einverleibten.

Wenn die beiden Bevollmächtigten von Österreich und Rußland darin einig waren, daß sie wünschten, es möchte an Stelle der rasch aufgehobenen Mediation wieder eine geregelte Ordnung der Dinge treten, so geschah das freilich keineswegs in dem Sinne, als ob alle eidgenössischen und kantonalen Autoritäten mit einem Schlage beseitigt werden müßten, wie es zum Teil (bes. in Bern) geschehen sei[17]). Am Neujahrstage (1814) erhielt der Landammann eine von beiden Diplomaten unterschriebene Note[18]), worin die Eidgenossenschaft eingeladen ward, in Ausübung der Rechte eines freien und unabhängigen Volkes, sich eine ihren innern und äußern Verhältnissen angemessne Verfassung selbst zu geben, welche, nachdem sie erstellt sei, die Gewähr der europäischen Mächte erhalten solle; es war darin sogar versprochen, daß die Verbündeten die Waffen nicht niederlegen würden, bis die gänzliche Unabhängigkeit der Schweiz von den europäischen Mächten anerkannt sei, und bis der Eidgenossenschaft die ihr von Frankreich entrissenen Gebietsteile wieder zurückgestellt wären. Bemerkenswert in dieser Note ist eine Stelle, welche ausdrücklich in Aussicht nimmt, daß die Mächte sich in diese Verfassungsarbeit nicht einmischen würden. „Unabhängig in ihren Beratungen und frei in ihren Entschließungen kann die Schweiz, wenn sie zu diesem heilsamen Werke der Staatseinrichtung schreitet, nur das verwirklichen wollen, was auf Gerechtigkeit gegründet ist, was kein Ehrgeiz ihr zu bestreiten vermag, was ihrem Namen, ihrer Würde Ehre machen, kurz was das Glück aller Stände und aller Bestandteile des Staates begründen wird. So wird die Schweiz, welche durch

[17]) Ebdas. S. 35.

[18]) Ebdas. S. 37 fg.

die Zeit geschult, durch Weisheit und Mäßigung geleitet worden ist, wiederum den ehrenvollen Platz einnehmen, den ihr die Wiederherstellung eines gerechten politischen Gleichgewichts in Europa angewiesen hat."

Aus Anlaß dieser Note ward denn auch am 2. Januar (1814) ein besondrer Ausschuß gewählt, welcher den Auftrag erhielt, sich über die Einleitungen zur neuen politischen Einrichtung sowohl in den Bundesverhältnissen als in betreff der Kantonsverfassungen vorläufig zu beraten und darüber angemessene Vorschläge an den Kongreß einzubringen. In diesen Ausschuß von 7 Mitgliedern ward auch der thurgauische Abgeordnete, Regierungsrat Morell, gewählt [19]). Man arbeitete darin mit großem Fleiße, stieß aber auf so viele Schwierigkeiten, daß man bei der ersten Berichterstattung sich noch längere Frist für die erteilte Aufgabe erbitten mußte [20]).

Als die Kunde nach Zürich drang, daß Kaiser Alexander von Rußland am 7. Januar 1814 in Schaffhausen eintreffen werde, um seiner Schwester, der Großfürstin Katharina, verwitweten Herzogin von Oldenburg, die daselbst im Gasthof zur „Krone" ihn erwartete, einen Besuch abzustatten [21]), und daß er die Absicht hege, nachher mit den beiden andern Monarchen den feierlichen Einzug in Basel zu halten, so erachtete der eidgenössische Kongreß es für angemessen [22]), die

[19]) Ebdas. S. 38. — [20]) Ebdas. S. 59.

[21]) Über diesen Aufenthalt der Großfürstin Katharina in der „Krone" und den Besuch ihres Bruders, des Zaren, haben wir interessante Aufzeichnungen im Tagebuch des Prof. Joh. Georg Müller, der mehrmals zur Audienz in den Gasthof beschieden ward. Siehe meinen Unoth. Schaffh. 1868, S. 167—179; Heinr. Gelzers Protestantische Monatsblätter. Bd. 13, S. 474 fg.; J. Georg Müllers Leben v. Karl Stokar, Basel 1885, S. 269—272. Damals sprach der Zar mehrere gleiche Gedanken bezüglich der Schweiz aus wie nachher am 15. Januar gegen die schweizerischen Gesandten.

[22]) Warum man von der Abordnung einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Schaffhausen absah, s. Ebdas. S. 47.

drei Monarchen bei ihrem gemeinsamen Eintritt in die Schweiz durch eine Gesandtschaft namens der Eidgenossenschaft begrüßen zu lassen. Dabei gab man sich gerne der Hoffnung hin, daß bei diesem Anlaß einige wichtige Eröffnungen statthaben würden, sei es daß man von schweizerischer Seite den Majestäten richtige Begriffe über die Lage der vaterländischen Angelegenheiten und die wahren Interessen der Eidgenossenschaft beizubringen suche, sei es daß man Gelegenheit finde, über diese wichtigen Gegenstände ihre Gesinnungen näher zu vernehmen. Der Kongreß beschloß daher, eine außerordentliche Gesandtschaft aus seiner Mitte in das Hauptquartier der Verbündeten nach Basel abzuordnen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sendung und des Zeitpunktes stellte man den Präsidenten der Versammlung, Herrn Landammann v. Reinhard, selbst an die Spitze dieser Gesandtschaft und überließ ihm zutrauensvoll sowohl die Bestimmung der Anzahl als die Auswahl der Personen.

In Basel harrte man mit Ungeduld auf den feierlichen Einzug der verbündeten Monarchen, welche mit anzusehen eine Menge Neugieriger aus den benachbarten, selbst aus entferntern Gegenden der Schweiz zusammen strömten. Am 10. Januar traf die eidgenössische Gesandtschaft in der Stadt ein, wohin sich nach kantonaler Unart auch Abgesandte aus Bern, Solothurn und Graubünden eingefunden hatten, auf daß ja die Zerrissenheit der Schweiz recht ans Tageslicht trete. Am folgenden Tage[23]) stattete man den Standeshäuptern von Basel die üblichen Ehrenbesuche ab, welche ungesäumt erwidert wurden. Mittwoch den 12. Januar kam Kaiser Franz von Österreich ganz ohne Gepränge, am Abend sein Staatsminister Fürst v. Metternich und in der Nacht der König von Preußen an. Erst am Donnerstag den 13. Januar,

---

[23]) Eidg. Absch. S. 48.

also am russischen Neujahrstag, fand der feierliche Einzug statt, nachdem der Zar von seinem Besuche in Schaffhausen (von wo er um 1 Uhr nachmittags den 11. Januar abreiste) eingetroffen war. Die beiden deutschen Monarchen waren ihm von Basel entgegen geritten, und nun zogen alle drei zu Pferde an der Spitze von etwa 40,000 Mann russischer und preußischer Truppen und unter dem Geläute aller Glocken in die Stadt. Sowohl Kaiser Franz I. als König Friedrich Wilhelm III. empfingen dort an den beiden letzten Wochentagen die schweizerische Gesandtschaft in sehr zuvorkommender und ehrenvoller Weise, ohne jedoch anders als im allgemeinen über die Verhältnisse der Schweiz einzutreten und sie ihres geneigten Willens zu versichern. Auch an der Tafel, an die sie der Kaiser von Österreich zog, wechselte er manch trauliches Wort mit den Schweizern. Nicht weniger verbindlich und wohlwollend war die Unterredung bei der Audienz des Königs von Preußen am Sonnabend den 15. Januar, vormittags um 10 Uhr. Allein diese Audienzen und selbst die Unterredung mit Metternich waren mehr nur Höflichkeiten, zu denen man sich gegenseitig verpflichtet fühlte.

Ungleich einläßlicher, teilnehmender und aufrichtiger war die Art und Weise, wie Kaiser Alexander von Rußland bei der von ihm erteilten Audienz am Abend des 15. Januars sich gegen die Gesandtschaft äußerte. Durch La Harpe für Waadt und gegen Bern eingenommen, war er über die ohne sein Vorwissen von Metternich veranstaltete Sendung des Grafen von Senft-Pilsach in lebhafte Entrüstung geraten und hatte, obwohl damals über den Einmarsch der verbündeten Heere in die Schweiz einverstanden, dem österreichischen Ministerium bittere Vorwürfe gemacht. Um den Unmut des Zaren, dessen Folgen der gemeinen Sache gefährlich zu werden drohten, zu beschwichtigen, hatte Kaiser Franz in persönlicher Unterredung jeder fernern Einmischung in die

schweizerischen Angelegenheiten entsagt und sie gänzlich Alexanders Leitung zu überlassen versprochen[24]).

Die Worte, die der Zar damals nach mehrfacher Aufzeichnung und Überlieferung zu den schweizerischen Gesandten gesprochen haben soll, sind merkwürdig genug, um hier wiederholt zu werden[25]). Er sprach französisch; sie antworteten ihm deutsch.

„Von Kindauf bin ich der Schweiz zugetan. Gerne wiederhole ich hier, was ich schon früher gegen den Landammann v. Reding[26]) geäußert habe: ich hätte gewünscht, die Schweiz hätte unangetastet bleiben können; allein während ich bei den Verwandten meiner Gemahlin zu Karlsruhe (oben S. 12) auf Besuch abwesend war, hat man anders darüber entschieden. Nicht nur habe ich es sehr bedauert, sondern ich habe mich auch offen darüber gegen den Kaiser von Österreich und gegen sein Ministerium ausgesprochen. Ich muß indessen diesen Monarchen entschuldigen, weil er durch einige schweizerische Intriganten irre geführt worden ist."

„Den Herrn v. Senft kenne ich nicht; ich habe ihn nie gesehen. Er hat seine Vollmachten unglaublich überschritten. Er wurde lediglich gesandt, um anzuhören; nie hätte er handelnd eingreifen sollen. Er hat sich benommen wie ein Schwein (il s'est comporté comme un cochon)[27]). Indessen muß ich auch Österreich entschuldigen; das Geschehene lag nie in seinen Absichten. Man ist sehr unglücklich, wenn man Leute gebraucht, welche ihre Instruktion nicht verstehen. Bern hätte sich nicht an Senfts Äußerungen halten sollen; Lebzeltern und Capo d'Istria waren ja in der Nähe. Diese hätten geantwortet, daß sie keine Kenntnis von einer solchen Sendung hätten.

---

[24]) Tillier, Restauration Bd. I, 32.

[25]) Eidg. Abschied S. 49. Reinhards Leben von Muralt S. 352 fg. Tillier II, 17 fg.

[26]) Dieser war der Sprecher der ersten schweiz. Gesandschaft, welche nach dem Hauptquartier der Verbündeten in Frankfurt abgeordnet war (oben S. 6), und jetzt hatte ihn Reinhard als Begleiter nach Basel mitgenommen (Abschied S. 47).

[27]) Solcher Kraftausdrücke haben sich von jeher manche Fürsten mit Vorliebe bedient.

Hätte Bern sich auch daran nicht halten wollen, so war das Hauptquartier der Verbündeten nahe genug, um dort seine Verantwortlichkeit sicher zu stellen. Dabei — ich verberge es ebenso wenig — hätte ich erwartet, die Schweiz, welche nicht wenig unter Frankreichs Zwangsherrschaft litt und vormals zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit öfter das Schwert zog, gleichwie wir es dermalen für die Unabhängigkeit von ganz Europa gezogen haben, würde offen mit uns auf das nämliche Ziel hinwirken."

„Ich rate euch, so schnell als möglich eure innere Organisation zu vollenden und eure Verfassung nach Maßgabe der Bedürfnisse und der veränderten Umstände umzugestalten. Es wäre ebenso bedauerlich, wenn euch eure innern Zwistigkeiten zum Bürgerkriege führten, als wenn sie unsern Kriegsoperationen Hindernisse in den Weg legten."

„Notwendigerweise müßt auch ihr mit eurem Vermittler unzufrieden gewesen sein. Darum muß man aber nicht alles Bestehende über den Haufen werfen und nicht in jenes Höllensystem fortwährender Zerstörung zurückfallen (dans cet infernal système de destruction). Eure Verfassungen bedürfen einiger Änderungen; ihr müßt eurer Staatsgewalt mehr Festigkeit verleihen (plus de solidité à votre gouvernement). Kein Kanton ist berechtigt, über die Fortdauer eines andern zu verfügen. Was ehevor war, kann so nicht wieder hergestellt werden. Ich wünsche, daß ihr euch über die Verfassungsänderungen schnell und freundlich untereinander verständigt."

„Ihr solltet nicht durch zu lange Dauer eurer Streitigkeiten in den Augen von Europa jenen guten Namen verscherzen, welchen eure brave Nation gerechter Weise (à juste titre) erworben hat. Zwar bin ich dabei nicht wie Preußen wegen des Fürstentums Neuenburg oder wie Österreich wegen seiner Nachbarschaft beteiligt. Ich bin zu weit entfernt von euch; allein euer Glück und euer guter Name liegen mir wahrhaft am Herzen. Ich liebe nächst den Russen kein Volk so sehr als die Schweizer. Dies wurzelt zunächst in meiner Erziehung. Ein Schweizer war mein Lehrer, dem ich unendlich viel zu danken habe, und dem ich es nie vergessen werde. Meine Schwestern wurden von schweizerischen Gouvernanten erzogen. Dann aber liebe ich die Schweizer wegen ihres Charakters; von daher rührt meine Zuneigung zu eurem braven Volke. Ich will mein Bestes tun, daß es wieder in seine vorige Ruhe und Freiheit zurückkomme."

„Eure Tagsatzung[28]) ist in diesem Augenblick versammelt; die noch nicht beigetretenen Kantone müssen sich unverzüglich an dieselbe anschließen, alle mit vereinten Kräften auf die Wiederherstellung der Ordnung und des darauf sich gründenden Zutrauens hinarbeiten."

„Ihr könnt stets auf meine Freundschaft und auf mein Wohlwollen zählen; gerne werde ich euch Beweise davon geben; selbst wenn es nötig werden sollte, euch kräftige Unterstützung (un appui de vigueur) zu gewähren, werdet ihr mich dazu bereit finden."

Daß es dem Zaren ernst war mit seinem Versprechen einer werktätigen Hülfe für die Schweiz, bewies er nicht bloß jetzt und noch später bei den Verhandlungen des Wiener Kongresses, sondern auch in dem Hungerjahr 1817, als er den Kantonen Glarus, St. Gallen, Appenzell und Thurgau 100,000 Silberrubel als Liebessteuer für die Notleidenden zusandte[29]).

Mit diesen Audienzen bei den drei verbündeten Monarchen war der Auftrag der eidgenössischen Gesandtschaft zu Ende. Sie reiste daher von Basel wieder ab und erstattete am 19. Januar Bericht über den glücklichen Erfolg ihrer Sendung.

Inzwischen hatte der eidg. Kongreß in seiner Sitzung vom 15. Januar ein Kreisschreiben an die Stände beschlossen, wodurch diese sowohl gegen einseitiges Abändern der kantonalen Verfassungen als gegen alles gewarnt wurden, was die innere Ruhe zu stören geeignet sein konnte, und wodurch sie zu ruhigem Verharren bis zur Vollendung eines neuen Bundesvertrages ermahnt wurden. Übrigens schien es hohe Zeit, die Bundesverhältnisse zu ordnen; denn der Geist der Reaktion, welcher in Bern durch einige mißvergnügte Patrizier

---

[28]) Diese Bezeichnung beruht auf Irrtum; die Versammlung der kantonalen Regierungsabgeordneten war nicht eine verfassungsmäßige „Tagsatzung", sondern nur ein Kongreß, ein Beirat für den Landammann (oben S. 25). Sie selbst nannte sich in ihren Protokollen nicht Tagsatzung, sondern „Eidgenössische Versammlung".

[29]) Schweiz. Monatschronik. Jahrg. 1817 her. v. J. J. Hottinger. Bd. II. Zürich 1818, S. 77. 78.

und durch den Grafen v. Senft ins Leben gerufen worden war, fieng an, auf eine bedenkliche Weise um sich zu greifen.

Es war ihnen gelungen, die Kantone Solothurn und Freiburg für ihre Bestrebungen zu gewinnen, um die vorhelvetischen Zustände wieder einzuführen. Auch Luzern und Graubünden traten auf die gleiche Bahn. Den Urkantonen waren diese Vorgänge sehr erwünscht: sie kehrten ebenfalls zur alten Ordnung zurück. Gersau spielte sich sogar wieder als eigener europäischer Freistaat neben der Schweiz auf. Bei der Neugestaltung des Bundes giengen daher die Kantone keineswegs alle einig; vielmehr trat von neuem eine Spaltung unter ihnen ein. Es gelang Bern, eine Konferenz der acht alten Orte in Luzern zu versammeln, während die Abgeordneten der andern Kantonsregierungen in Zürich berieten. Es zeigte sich mithin derselbe Jammer der Zerrissenheit des Vaterlandes wie in frühern Zeiten.

In dieser Not fand abermals eine heilsame Einwirkung von außen statt. Am 26. März 1814 erklärten die Bevollmächtigten der drei Höfe Oesterreich, Rußland und Preußen in einer Note, welche der kaiserliche russische Hofrat Paul v. Krüdener aus Pujat, Sohn der bekannten Frau Juliane v. Krüdener aus Livland, zwei Tage nachher dem Amtsschultheißen von Bern einhändigte, daß sie keine andre als nur eine Tagsatzung sämtlicher 19 Kantone anerkenneten. Durch diese kategorische Erklärung ward der Sonderbündlerei Berns ein Ende gemacht.

Wie aber durch die „lange Tagsatzung“ vom 6. April 1814 bis zu Ende Augusts 1815 endlich der Bundesvertrag zustande kam, wollen wir hier nicht weiter verfolgen, sondern uns zu den Begebenheiten im Kanton Thurgau wenden.

II. Die Bemühungen der thurgauischen Regierung um die Selbständigkeit und eine neue Verfassung des Kantons.

1. Wirkungen der Schlacht bei Leipzig auf den Thurgau.

Es gibt eine Menge Leute beschränkter Denkweise, welche ihre Mitmenschen ohne deren Vorwissen oder Zustimmung, vielmehr um sich selbst weiteres Überlegen zu ersparen, je nach empfangenen Eindrücken in Aristokraten, Demokraten, Sozialisten oder auch in Konservative, Liberale und Radikale einteilen, kurz, nach solch einer Schablone rangieren und je nach ihrer eigenen politischen Gesinnung mit Vorliebe oder Abneigung beurteilen oder sagen wir einmal traktieren. Vor dieser bei Schwachköpfen beliebten, bequemen, weil oberflächlichen Art, Menschen zu kennzeichnen, hat sich die sachliche Geschichtschreibung zu hüten. Denn wir sind nicht imstande, eine jede Person in bezug auf ihr politisches Fühlen und Denken nach allen Regungen zu durchschauen, sogar wenn sie selbst einer Partei sich äußerlich anschmiegt. Es gibt nur wenige Konservative, die unter Umständen nicht auch von starken Motiven des Fortschrittes ergriffen würden; ebenso gibt es nur wenige Liberale, die, wenn sie nach heißem Bemühen das angestrebte Ziel erreicht haben, nicht auch dem behaglichen Gefühle des ungestörten Besitzes Raum geben möchten. Solche Menschen in ein bestimmt abgegrenztes politisches Fach hineinzuquetschen, heißt so inhuman handeln wie der Riese Prokrustes, der die Wanderer, wenn sie seine Gäste wurden, in sein einziges Gastbette hineinlegte und ihnen Arme und Beine, falls sie zu lang waren, mit scharfem Beile verkürzte, oder, falls sie nicht die Länge des Bettes hatten, sie ausreckte. Schon alle diejenigen, welche unabhängig bleiben und nicht mit einer Partei, wie man sagt, durch dick und dünn gehen mögen, lassen sich durchaus nicht nach der

Schablone rangieren; aber auch manche andre, die sich im allgemeinen zu einer bestimmten politischen Partei scharen, können mit ihrer Überzeugung in eine Lage geraten, wo sie unmöglich mit dem Streben ihrer Partei einig zu gehen vermögen, sondern in diesem Falle an eine andre sich anschließen. Sie deswegen charakterlos zu nennen, ist eine unverschämte Anmaßung der Kritik, die sich niemand gefallen zu lassen braucht. Wer ferner die Zustände im Volksleben unvoreingenommen zu beurteilen, sachgemäß zu beobachten fähig ist, der wird kaum zu der Ansicht gelangen, daß nur eine politische Partei zu existieren berechtigt sei; denn eine jede von unsern größern Parteien ist aus einem vorhandenen Bedürfnis erwachsen, die sozialistische so gut wie die liberale oder wie die konservative. Es ist darum eine Anmaßung der Intoleranz, wenn von irgend einer Partei der andern die Berechtigung des Daseins abgesprochen und deren Vernichtung verlangt oder betrieben wird.

Ist es also schon unzulässig, alle noch lebenden Menschen, die man kennt, nach dem geistlosen, flachen Modell, welches man für seinen Gebrauch zugeschnitten hat, einzureihen, so ist es noch viel weniger statthaft, geschichtliche Personen nach diesem leichtfertigen Maßstab zu sortieren. Die Beweggründe, wornach Personen der Vergangenheit gehandelt haben, liegen keineswegs immer so an der Oberfläche, wie manche Leute meinen, die zur Abwechselung auch einmal in Geschichte klittern.

So scheint es mir auch mit der Handlungsweise der thurgauer Regierung im Jahre 1814 sich zu verhalten. Durch die Benennung „Aristokraten", womit manche Darsteller sie kennzeichnen, wird ihr Charakter nicht erklärt, sondern nur in eine schiefe Beleuchtung gestellt; wir aber wollen erforschen, was für Beweggründe sie leiteten, als sie sich anschickte, eine Umänderung der thurgauischen Verfassung von sich aus vorzunehmen, anstatt daß sie diese Arbeit vom Volk eigens

dazu gewählten Vertretern überließ. Sehen wir uns einmal die Namen der Mitglieder des damaligen Kleinen Rates oder der Regierung an:

> Johannes Morell von Egelshofen, Joseph Anderwert von Münsterlingen, Joh. Konrad Freyenmuth von Wigoldingen, Joh. Ulrich Hanhart von Steckborn, Placidus Rogg von Frauenfeld, Jakob Mayr von Arbon, Rud. Dumelin von Frauenfeld, Joh. Baptist Angern von Hagenweil und Joachim Reinhart von Weinfelden,

so nennen sie uns keinen einzigen Mann, der von Herkunft oder Geblüt der Aristokratie angehört hätte; sie stammten alle von bürgerlichen oder bäuerlichen Familien ab. Und was ihre politische Anschauung und Denkweise betrifft, soweit sich dieselbe in ihrem Tun und Lassen offenbarte, so waren die meisten und jedenfalls die fähigsten[30]) unter ihnen den soliden Grundsätzen der Staatswohlfahrt zugetan, so daß man sie damals zu den Freisinnigen zählen konnte, wenn man die Männer zu ihrer Rechten und Linken in Vergleichung zog. Übrigens kann heute ein politisches Streben sehr konservativ aussehen, was vor hundert Jahren als liberal gepriesen ward und umgekehrt; man muß daher diese politischen Tendenzen aus der Zeitlage erklären.

Die Helvetik, welche die uneingeschränkteste Volkssouveränetät proklamiert, im grunde aber ein sehr schroffes Partei-Regiment geführt und jede unabhängige Meinungsäußerung, sobald sie nicht mit der Regierungspolitik im Einklang stand, mit Argusaugen beobachtet hatte, war trotzdem oder vielleicht gerade darum nicht imstande gewesen, Parteikämpfe zu

---

[30]) „Die übrigen Mitglieder der Regierung (außer Morell, Anderwert und Freyenmuth) im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts waren so ganz unbedeutende und fast ohne Ausnahme arbeitsunfähige Leute, daß es sich nicht der Mühe lohnt, dieselben zu nennen." J. K. Mörikofers Lebensbild in diesen Thurg. Beiträgen, Heft 25, S. 32.

verhüten. Durch die Verkündigung der allgemeinen Menschenrechte und die voreilige Aufhebung der sogen. Feudallasten hatte sie einerseits Gelüste erweckt, denen sie mit dem besten Willen nicht gerecht werden, ja die sie hinterher nicht einmal billigen konnte. Anderseits hatte sie zu viele Interessen der bisher bevorrechteten Klassen und Stände verletzt, als daß diese nicht alle Hebel in Bewegung gesetzt hätten, um wieder in den Besitz ihrer verlornen Rechte zu gelangen. Dazu war das Elend, welches die unaufhörlichen Kriege im Gefolge hatten, immer größer und schrecklicher geworden, da das Volk die Schuld daran der neuen Regierung beimaß, die sich nur mit Hülfe der französischen Bajonnette zu halten vermochte und zu Fall kam, sobald der erste Konsul die französischen Truppen aus der Schweiz zurückzog. Ein allgemeiner Wirrwarr war die Folge, und nur die gewaltige Hand des französischen Eroberers war imstande gewesen, den Ausbruch eines Bürgerkrieges zu verhüten. Die Mediationszeit hatte die politischen Gegensätze teils darniedergehalten, teils versöhnt und gemildert; sobald aber Napoleon vom Schauplatz abgetreten war, wurden sie teilweise wieder lebendig, und es stand zu besorgen, daß der Bürgerkrieg von neuem ausbreche, sofern man nicht den Anfängen wehre. Für den Thurgau insbesondre stand alles auf dem Spiel. Sollte er am Ende die mühsam errungene Freiheit neuerdings verlieren und sollte das verhaßte Regiment der Landvögte wieder seinen Einzug halten? Es ist darum von selbst einleuchtend, daß die thurgauische Mediationsregierung von solchen Strebern sich nicht ins Schlepptau wollte nehmen lassen; sie hätte ja damit den Ast, auf dem sie saß, selber abgesägt. Also machte sie Front gegen die Reaktion, woher sie auch kommen mochte. Aber auch den radikalen Bestrebungen konnte sie nicht zugetan sein. Wenn man diese wie zur Zeit der Helvetik frei hätte gewähren lassen: wer weiß, welches Ziel sie im Auge hatten,

und ob nicht wieder anarchische Zustände über den Kanton hereingebrochen wären? Wer es gut mit dem Thurgau meinte; wer das Wohl des Gemeinwesens ins Auge faßte, der — so schien es — durfte an den politischen Einrichtungen desselben nicht stark rütteln. Und wer konnte notwendige Änderungen eher zum Wohle des Ganzen vornehmen als die Behörden, welche während der zehn Jahre Mediationszeit in Gesetzgebung und Verwaltung am besten wissen konnten, was sich bewährt hatte, und was nicht haltbar war?

Um das Benehmen der thurgauischen Regierung als Bundesglied kennen zu lernen, wollen wir ihre amtlichen Erlasse etwas näher ansehen. Die Ereignisse in Deutschland mahnten zu eidgenössischem Aufsehen. Kaiser Napoleon war zu Mitte Aprils 1813 mit seinem Heere bis über den Thüringer-Wald vorgerückt und hatte die Verbündeten bis nach Schlesien zurückgedrängt. Der am 4. Juni in dem Dorfe Poischwitz geschlossene Waffenstillstand gewährte Frist, um sich zum Wiederbeginn des Kampfes erfolgreich zu rüsten. Die darauf folgenden Friedensverhandlungen zu Prag zerschlugen sich, und der Krieg wütete jetzt viel gefährlicher für Napoleon als zuvor, weil Österreich sich mit Preußen und Rußland verbündete. Auch in der Schweiz entstand eine große Spannung über den Ausgang des Riesenkampfes; anderseits ließen die kriegführenden Mächte durch ihre Botschafter die Zu- und Abneigungen der Schweizer und ihr Verhalten sorgfältig beobachten; darum empfahl Landammann Reinhard den Kantonsregierungen zu Ende Augusts strenge Handhabung der Ruhe und Ordnung, damit selbst der kleinste Grund zum Mißtrauen in der öffentlichen Stimmung entfernt werde.

Die thurgauische Regierung nahm auch keinen Anstand, in dieser Hinsicht einige Anordnungen an ihre Unterbeamten, die Bezirks- oder Distriks-Präsidenten, zu erlassen, und diese vermittelten dieselben zu Anfang Septembers an die Kreisfriedensrichter.

„Überall, heißt es darin[31]), gibt es Leute, welche den politischen Neuigkeiten ein größeres Interesse schenken, als sich unter den gegenwärtigen Umständen mit der notwendigen Vorsicht verträgt. Jeder Anschein von Leidenschaftlichkeit und Parteinahme — habe er auch seinen Grund in bloßer Unbesonnenheit — kann Zufälle erwecken, welche die Neutralität, die unserm Freistaate so unentbehrlich ist, in Gefahr setzen könnten. Sie werden desnahen beauftragt, auf solche Neuigkeitskrämer besonders zu achten und jeden, der die Schranken der Mäßigung überschreitet, nachdrücklich zu warnen oder auch zu öffentlicher Ahndung mir zuführen zu lassen, vorzüglich aber diejenigen, welche aus strafbarem Mutwillen oder übler Absicht Sagen und Gerüchte ausstreuen, die zu Gärungen Stoff geben könnten und deren Ungrund ihnen selbst bekannt sein muß, mir zu Handen des Strafrichters zu verzeigen. Es ist ferner, sonderheitlich im Falle die benachbarten Provinzen von Truppen der kriegführenden Mächte besetzt werden oder bürgerliche Unruhen bei ihnen ausbrechen sollten, sehr leicht möglich, daß fremde Emmissarien, die auf verschiedene Weise zu gefährlichen Zwecken auf das gemeine Volk zu wirken suchen, das schweizerische Gebiet betreten. Darum ist den Ortsvorgesetzten verschärfte Aufsicht auf alle Fremden ernstlich anzuempfehlen. Es soll keiner ohne gute Schriften über die Grenze gelassen oder im Lande geduldet werden. Auch mögen die verständigern Gast- und Schenkwirte unter der Hand angewiesen werden, auf die bei ihnen einkehrenden Fremden und ihre Geschäfte Obacht zu halten."

Als der eidgenössische Landammann durch ein Kreisschreiben vom 25. Oktober 1813 die Stände zu einer außerordentlichen Tagsatzung nach Zürich auf den 15. November eingeladen hatte, so gab der thurgauische Große Rat der Gesandtschaft nach dem Antrag der Regierung vom 5. Oktober 1813 die Instruktion[32]), sie solle, weil der Kriegsschauplatz

---

[31]) Kopialbuch des Distrikts-Präsidenten Ulr. Kesselring von Weinfelden, S. 244: An die Friedensrichter des Distrikts, vom 2. September 1813. Kantonsarch. in Frauenfeld.

[32]) Protokoll über die geheimen Verhandlungen des Kleinen Rates, 110. Sitzung vom Freitag den 5. Oktober 1813. Bd. II. — Protokoll des Kl. Rates 1813, § 2417. 2463. 2535.

des großen Kampfes zwischen Frankreich und den Verbündeten den Grenzen der Schweiz von mehrern Seiten sich nähere, im Namen des hiesigen Kantons fest und feierlichst für die Annahme des Neutralitäts-Grundsatzes stimmen; hinsichtlich der Frage jedoch, wie und gegen welche Mächte die Schweiz sich als neutral erklären wolle, sei die Meinungsäußerung, falls die Tagsatzung selbst hierüber beraten möchte, dem Ermessen der Gesandtschaft zu überlassen, sonst aber könne sie auch dazu stimmen, daß der Entscheid dem Landammann überlassen werde. Beachtenswert ist bei dieser Instruktion der Zusatz: Falls von einem eidgenössischen Rate die Rede sein sollte, welchem in Gemeinschaft mit dem Landammann die Vollziehungsmaßregeln zu übertragen wären, so solle die Gesandtschaft einem solchen Antrag nicht entgegen sein, jedoch ihm nur unter gewissen Bedingungen zustimmen. Daraus ist zu schließen, daß Landammann Reinhard schon vor der Schlacht bei Leipzig und nicht erst am 20. Dezember an eine solche Beihülfe in seiner Verwaltung gedacht hat.

Nachdem schon in der ersten Sitzung der außerordentlichen Tagsatzung (15. November) unter lebhaften Äußerungen eines eifrigen eidgenössischen Sinnes und des festen Entschlusses sämtlicher Kantone, für die Ruhe, Sicherheit und Unverletzbarkeit der Schweiz und für die Aufrechterhaltung ihrer Bundesverfassung alle ihre Kräfte gemeinschaftlich wirken zu lassen, der Grundsatz einhellig und feierlich ausgesprochen war, daß die schweizerische Eidgenossenschaft sich aller Teilnahme an dem ausgebrochenen Krieg enthalten und gegen alle Mächte die vollkommenste Neutralität als die Hauptgrundlage ihrer mit denselben seit Jahrhunderten bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse sorgfältig beobachten wolle, — und nachdem die Tagsatzung am 18. November eine feierliche Erklärung des Neutralitätsgrundsatzes erlassen hatte, der zwei Tage nachher eine schriftliche Ansprache an das gesamte

Schweizervolk nachgefolgt war: wurde vom Kleinen Rat des Kantons Thurgau am 23. November beschlossen, es solle die von der Tagsatzung erlassene Neutralitätserklärung durch Verlesung von den Kanzeln und durch Anheftung an den öffentlichen Gebäuden zur Kenntnis aller Kantonsangehörigen gebracht werden[33]).

Nachdem die außerordentliche Tagsatzung in ihrer letzten Sitzung vom 26. November dem Landammann noch die strenge Beachtung und Behauptung der schweizerischen Neutralität anempfohlen hatte, machte dieser Mitteilung hievon an die kantonalen Behörden; der Kleine Rat beschäftigte sich daher in seinen nächsten Sitzungen hauptsächlich mit Beschlüssen über das Militärwesen und die Kriegsbereitschaft, damit die thurgauischen Truppen des ersten eidgenössischen Kontingents auf den Ruf des Bundeshauptes marschfertig seien. Der Befehl an die Grenze zu marschieren ließ auch nicht lange auf sich warten. Vom 24.—30. November geschah die Mobilmachung der thurgauischen Milizen, die in den ersten Tagen des Dezembers zur Grenzbesetzung nach Westen abmarschierten; am 6. Dezember rückten noch 2 Kompagnien Infanterie und 20 Mann Scharfschützen aus. Da aber dem General v. Wattenwyl von dem bedächtigen und sparsamen Landammann eine nur ungenügende Truppenzahl bewilligt ward, so ergab sich bald — was man übrigens schon vorher hätte abschätzen können — daß man damit einem Angriff der Verbündeten nicht Widerstand zu leisten vermochte, es wäre denn, daß man Gut und Blut ohne Rückhalt hätte opfern wollen. Als daher nach der Konvention von Lörrach (20. Dezember) den alliierten Truppen der Durch-

---

[33]) Protokoll des Kleinen Rates 1813, § 2593. Kop.-Buch des Präsidenten Kesselring von Weinfelden, S. 267 vom 26. Nov. 1813. — Texte in den Plakaten vom 18., 20., 23. Nov. 1813 (Ktsbibl. L 72). Eidg. Absch. von 1813, Anh. Litt. C.

paß durch die Schweiz gestattet ward, forderte Reinhard wider den Willen des Oberbefehlshabers die Entlassung der Truppen; die thurgauischen Wehrmänner waren deshalb schon nach acht Tagen (vom 30. Dezember bis zum 1. Januar) wieder am heimischen Herde, ohne einen Schuß getan zu haben. Gut und Blut waren allerdings geschont, nicht aber die Schande getilgt, die auf das pompöse Neutralitätsgeschrei zurückfiel.

Wir wissen, daß auf den von Reinhard gewünschten Kongreß von Regierungsabgeordneten am 22. Dezember vom Kleinen Rat sein Präsident Morell nach Zürich gesandt ward mit dem Auftrage, daß, wenn als Verhandlungsgegenstand die Abänderung der gegenwärtigen (Mediations-) Verfassung der Schweiz oder die tätige Mitwirkung der Schweiz bei dem Kampfe der Verbündeten gegen Frankeich zur Sprache käme, er sich auf nichts einlassen, sondern erst nähere Instruktionen beim Großen Rate einholen solle[34]). Zugleich erachtete die Regierung es für angemessen, den Mitgliedern des Großen Rates und den Vollziehungsbeamten von der unglücklichen Lage des gesamten Vaterlandes und den deshalb getroffenen Maßnahmen durch Kreisschreiben vertrauliche (!) Mitteilung zu geben mit der Einladung, daß ein jeder in seinem Wirkungskreise der bisherigen innern Ruhe und Eintracht nach Kräften beitrage[35]).

Mittlerweile hatte man sich von der Unmöglichkeit eines fernern Bestandes der auf die Vermittlungsakte gegründeten Bundes- und Staatsordnung überzeugt, und der Thurgau trat daher dem Beschlusse des Kongresses vom 29. Dezember, daß die Mediationsverfassung abgeschafft sei, und daß man sich über einige Grundsätze einer neuen Verbindung (oben S. 28) geeinigt habe, bei, wofern die Selbständigkeit

[34]) Protokoll des thurg. Kl. Rates 1813, § 2827.
[35]) Ebd. § 2823. 2826.

des schweizerischen Bundesstaates und die Freiheit und Souveränität des hiesigen Kantons nicht beeinrächtigt werde[36]).

In ihrer Besorgnis, die Selbständigkeit des Kantons könnte in Frage kommen, beschloß die Regierung am 4. Januar 1814, eine öffentliche Bekanntmachung an das Volk, wornach die Alliierten die Neutralität der Schweiz nicht anerkannt hätten, und worin das Volk zu ermahnen sei, in gegenwärtigen verhängnisvollen Zeiten Ordnung und Ruhe beizubehalten[37]). Man scheint in den regierenden Kreisen gefürchtet zu haben, es könnten trotz der Übereinkunft vom 29. Dezember reaktionäre Gelüste auch den Thurgau in den Zustand einer eidgenössischen gemeinen Herrschaft zurückschleudern wollen; darum die wiederholte Ermahnung an das Volk und seine Behörden, Ruhe und Ordnung zu beobachten. Auch als Lebzeltern und Capo d'Istria in ihrer Note vom 1. Januar 1814 (oben S. 27) den Kongreß der kantonalen Regierungsabgeordneten in Zürich aufmunterten, das Verfassungswerk bald zu erstellen, und schon am folgenden Tage zu diesem Zwecke eine Kommission ernannt ward, um die Grundlinien einer neuen Föderalakte zu entwerfen, welche den Kantonen zur Instruktion mitgeteilt werden sollte, sandte der Landammann den Ständen den dringenden Wunsch des

---

[36]) Ebd. § 2857. 2858. Protokoll des Kl. Rates 1814, § 1. — Nach dem Geheimprotokoll vom 30. Dez. 1813 hätte der Kl. Rat (§ 2855) bei der Besprechung der Instruktion für die Gesandtschaft sich geäußert, daß allerdings der Macht der Umstände nachzugeben und zu Abänderungen sich einzulassen sei, welche die Formen der Verfassung den gegenwärtigen Verhältnissen besser anpassen, daß aber eben dieselben Grundsätze zur Basis einer neuen Verfassung genommen werden sollen, die in den bisherigen Einrichtungen bestanden und sich als angemessen den Bedürfnissen des schweizerischen Freistaates erprobt haben.

[37]) Protokoll des Kl. Rates 1814, § 28. — Text in Plakat Nr. 215 (Ktsblbl. L 72. Abgedruckt in Beilage 5).

Kongresses ein, es möchten die Kantonsregierungen, da die eidgenössische Verfassungskommission nicht allein die Bundesverhältnisse, sondern auch die Kantonsverfassungen ins Auge fasse, den Erfolg der diesfälligen Beratungen zutrauensvoll abwarten, damit überall mit Ruhe und Ordnung Hand an das Werk gelegt und jedes einseitige und übereilte Verfahren, welches dem wohltätigen Zweck einer gemeinschaftlichen Mitwirkung Abbruch tun könnte, vermieden werde[38]).

Aus diesen aktenmäßigen Verordnungen mit ihrem wiederholten Anempfehlen von Ruhe und Ordnung fängt an durchzuschimmern, daß es den Mediationsregenten noch um etwas andres zu tun war, als Unruhen zu verhüten. Vielleicht war die Bevölkerung selbst auf dem Lande in Hinsicht auf politische oder staatsrechtliche Erkenntnis doch nicht mehr so stumpfsinnig und fahrlässig, als sie voraussetzten; vielleicht hatte der „Entwurf einer Verfassung für die helvetische Republik", welchen das französische Direktorium unter Mitwirkung des Baslers Peter Ochs hatte drucken und durch den französischen Kommissär Mengaud in der Schweiz verbreiten lassen[39]) außerdem das viele und lebhafte Politisieren, in das die Bevölkerung der Schweiz seit der französischen Revolution immer mehr hereingezogen wurde, doch bei manchen ein Verständnis für Staatseinrichtungen hinterlassen. Unstreitig war auch das sonst ruhige Thurgauer Volk durch die Zeitereignisse aufgeregt; dafür geben uns ganz unbedeutende Begebenheiten, die sonst kaum beachtet worden wären, jetzt aber von den Behörden sorgsam ins Auge gefaßt wurden, Zeugnis. Nur ein Beispiel dafür! Als am Sonntag den 2. Januar 1814 im katholischen Gottesdienste zu Sirnach nach der Predigt das allgemeine Kirchen-

---

[38]) Berichte der thurgauischen Gesandtschaft 1814, 9. Januar. — Protokoll des Kleinen Rates 1814, § 32 vom 7. Januar.

[39]) Das Volk in der Schweiz nannte diesen Entwurf „das Büchli".

gebet verlesen ward, habe man aus der Zahl der Anwesenden die Ruhe in tumultuarischer Weise unterbrochen. Indem nämlich der Pfarrer die Stelle las, welche die verfassungsmäßige Landesobrigkeit in den Schutz des Allmächtigen empfahl, sei ihm von einigen Individuen lärmend zugerufen worden, daß das Gebet nicht mehr auf die bestehenden Behörden passe, sondern auf die ehevorigen Obrigkeiten — Landvogt und Oberamt — berechnet gewesen sei. Der Kleine Rat beschloß, als ihm von dem Vorfall Kenntnis gegeben ward, hierüber bei dem katholischen Pfarrer (Längle) in Sirnach genauere Auskunft einzuholen[40]).

Ein Hauptfehler, den die Regierung bei den Vorbereitungen zur Ausarbeitung einer neuen kantonalen Verfassung begieng, und der schon damals und später nachdrücklich gerügt ward, bestand darin, daß sie das Verfassungswerk von sich aus an die Hand nehmen wollte, ohne zuerst das Volk über ihr Vorhaben zu verständigen oder anzufragen. Wenn sie darin dem Beispiel der eidgenössischen Behörde folgte, so mag das ihr eigenmächtiges Vorgehen erklären, aber nicht entschuldigen; denn der Grundsatz, daß in einer Republik das Volk, d. h. die stimmfähigen Staatsangehörigen, den Souverän, die oberste Autorität, bilde, war seit der Helvetik manchen Bürgern im Gedächtnis haften geblieben und regte sich jetzt kritisch gegen die Behörde, als sie die kantonale Verfassungsrevision unternahm.

Anderwert, der dem eidgenössischen Kongreß in Zürich als zweites Mitglied der kantonalen Abordnung beigegeben war, kam eines Tages in der zweiten Hälfte Januars nach Frauenfeld und berichtete, es sei jetzt der geeignete Moment eingetreten, wo die Regierung die Beratung über eine nach

---

[40]) Protokoll des Kl. Rates 1814, Januar 18. § 97. Was bei dieser Erkundigung herauskam, scheint nicht von großem Belang gewesen zu sein; denn das Protokoll bringt keine Notiz mehr davon.

Erfordernis der Zeitumstände abzuändernde Kantonalverfassung, ohne zu zögern, vornehmen sollte. Das bestimmte die Behörde, gleich darauf am Montag den 24. Januar, in einer außerordentlichen Sitzung dem sehr wertvollen Wink des Deputierten Folge zu geben, einen Ausschuß von 13 Mitgliedern (davon 5 aus dem Kleinen und 8 aus dem Großen Rat, nämlich je eines aus jedem Distrikt) zu bestellen und mit diesem wichtigen Geschäfte zu betrauen. Die Gewählten sollten auf den 28. Januar einberufen werden, um sich als Verfassungskommission zu konstituieren, und um sich später mit dem Geschäfte zu befassen[41]).

Inzwischen hatte die eidgenössische Verfassungskommission wenigstens die Grundlagen des neuen Bundes zu Ende beraten; allein der Entwurf, der keineswegs das gegen die jetzigen zerbröckelnden Bestrebungen reaktionärer Elemente erforderliche Maß der Zentralisation des Bundes ins Auge faßte, konnte wahre Vaterlandsfreunde nicht befriedigen. Unangenehm fiel auf, daß man den Entwurf den in Zürich anwesenden Bevollmächtigten (Lebzeltern und Capo d'Istria) einhändigte, während die Verbündeten bestimmt erklärt hatten, daß sie sich in keiner Weise in die innern Angelegenheiten der Schweiz mischen, sondern erst von der fertig gestellten Bundesverfassung Einsicht nehmen wollten. Dem Schweizervolke gestattete man keine Kenntnisnahme von den Bestimmungen dieses Entwurfs, wohl aber den fremden Mächten! Es wirkte dieses Verfahren um so peinlicher, als das vorgelegte Werk erst ein Entwurf war; diesen sollte die auf den 6. April einberufene Tagsatzung gründlich und allseitig durchberaten. Derartiges Gebahren mußte auch die thurgauische Regierung ermutigen, auf der eingeschlagenen Bahn regimineller Souveränetät zu verharren[42]). Dazu kam, daß die

[41]) Ebdas. 1814, Januar 24. § 125.
[42]) Ebd. 1814, Febr. 11., § 250.

thurgauischen Beamten gegen Ende des Monats März Ergebenheitsadressen an den Kleinen Rat vorbereiteten, deren eine ich hier mitteilen will.

„An die h. Regierung. Durch die großen Ereignisse der letzten Monate, welche so wichtigen Einfluß auf unser teures Vaterland haben, aus unserer bisherigen so glücklichen Ruhe aufgeweckt, können wir bey der allgemein verbreiteten Besorgnis, daß Anschläge obwalten, die dahin abzielen, uns unserer erlangten Kantonal-Souveränität zu berauben und uns wieder in einen abhängigen Zustand zu versetzen oder wohl gar den anstoßenden Kantonen zur Beute hinzugeben, kein längeres Stillschweigen beobachten. — Wir würden es als Pflichtverletzung ansehen, wenn wir in einem so wichtigen Zeitpunkt die Empfindungen unserer Herzen Ihnen nicht laut zu erkennen geben würden. — Mit dem größten Zutrauen sind wir zwar überzeugt, daß sowohl der Große als der Kleine Rat unsers Kantons nichts verabsäumen und keine Anstrengung scheuen wird, uns und unsere Nachkommen, die uns über alles theure Freyheit und Selbständigkeit zu erhalten. Allein obschon wir uns schmeicheln, daß die ungeheuchelten Gesinnungen, die wir Ihnen gegenwärtig mit Offenheit und Nachdruck an den Tag legen, Ihnen schon zum voraus bekannt seyn und Sie unsrer Anhänglichkeit an die gute Sache gewißlich keinen Zweifel setzen werden, so dient es doch zu unserer Beruhigung, wenn wir unseren inneren Gefühlen Luft machen und die Hoffnung nähren dürfen, daß unsere Erklärung Ihren Mut und Beharrlichkeit, unsre Selbständigkeit zu verfechten, neue Nahrung gegeben zu haben.

Das thurgauische Volk, welches mit so großen Vorrechten an die Eidgenossen gekommen, das an den helvetischen Feldzügen thätigen Antheil genohmen, und dessen Väter im Schwabenkrieg und in Italien geblutet haben, — das Volk, das sich unter allen Umständen so gut und so bieder betragen hat — das thurgauische Volk, welches Anno 1798 nicht durch Trotz oder Gewalt, sondern auf anständigem, bittendem Wege, von sämtlichen damals das Thurgau regierenden hohen Ständen frey und ungezwungen auf ewige Zeiten die Zusicherung der Freyheit und Unabhängigkeit und die brüderliche Aufnahme in den Schweitzerbund erhalten hat, wofür ihm die Urkunde von allen hohen Ständen ratifiziert und besiegelt zu Handen gestellt worden ist — Sollte nach Umfluß von 16 Jahren, ohne allen und jeden Grund des kostbarsten Kleinods, der Freyheit

wieder beraubt werden —? Wir sollten das Glück der Unabhängigkeit während einem langen Zeitraum ungestört genießen, um den Verlust derselben desto tiefer zu fühlen —? Nein, das wolle Gott nicht!

Auch kann unsern Kanton, seitdem er in den Rang der Bundesglieder erhoben worden, kein Vorwurf treffen. Waren nicht nach erlangter Freyheit auf die erste Aufforderung in der kurzen Frist von zwei Tagen 2000 muthvolle junge Thurgauer in Frauenfeld versammelt, welche vor Begierde brannten, dem bedrängten Kanton Bern zu Hilfe zu eilen? Schmerzvoll war für uns die Nachricht der Eroberung dieser Stadt, welches, vereint mit der verweigernden Erklärung des Kantons Zürich, unsern mit Waffen schlecht versehenen Truppen den Durchmarsch zu gestatten, die Auflösung dieses Hülfs-Corps notwendig machte. Und zur Wiedervergeltung dieser edlen That, sollte sich nun der Kanton Bern bemühen, uns aufs neue in Knechtschaft zu stürzen?

Haben wir überdas bey den zeitherigen Eydtsgenössischen Auszügen jemals unterlassen, unser Contingent auf den ersten Ruf zu stellen, und sind unsere Truppen nicht allemahl mit Lobeserhebungen über ihr Betrageu zu ihrem väterlichen Herd zurückgekehrt? Haben wir die geforderten Geldbeyträge und andere Verpflichtungen nicht gewissenhaft erfüllt? Haben unsere Herren Ehrengesandten und die ersten Behörden des Kantons, als unsere Organe, nicht bey jeder Gelegenheit ihren Rang unter den hohen verbündeten ehrenvoll behauptet? Während in andern Kantonen bisweilen Unruhen, ja selbst bürgerlicher Krieg obwalteten, haben wir uns nicht immerdar ruhig verhalten und uns durch ein musterhaftes Betragen ausgezeichnet? Womit haben wir es denn verdient, wieder dienstbar zu werden?

Die hohen alliierten Mächte, welche sich gegenwärtig so sehr für die Schweiz interessieren, haben laut den Grundsatz ausgesprochen, daß die 19 Kantone bestehen und die Eydtgenossenschaft in ihren alten Gränzen wieder hergestellt werden solle. Jeder Kanton möge die notwendig findenden Abänderungen der Verfassung entwerfen und der h. Tagsatzung zur Gewährleistung vorlegen.

Die h. Tagsatzung hat unterm 29. Dezember 1813 aufs neue vor der ganzen Welt erklärt, in der Schweitz sollen keine Untertanen-Verhältnisse mehr existieren und die 19 Kantone als Bundesglieder betrachtet und behandelt werden.

Warum können nach diesem allem noch weitere Umtriebe Statt haben? Der Schweitzer ist im Ausland bey allen Nationen wegen

seiner Treue und Rechtschaffenheit und Redlichkeit beliebt. Sollten wohl die ersten Behörden dieses Volkes dem Nationalcharakter zuwider ohne Scheu ihre heiligen Bünde, die durch Siegel und Briefe bekräftigten Zusicherungen, vor der ganzen Welt zernichten wollen?

Ist es wohl möglich, daß es im Plane liegen solle, das so schöne Thurgau, welches in ältern Zeiten von Rhätien an über einen sehr großen Theil der Schweitz sich ausbreitete, und von welchem die Geschichte so viel Interessantes aufzuweisen hat, zu zerstückeln und selbst seinen Nahmen von der Erde zu vertilgen und auszulöschen? Das biedere thurgauer Volk, welches gewißlich ein besseres Schicksal verdient, sollte von einer freyen Nation, welche seit Jahrhunderten die Freyheit als ihr höchstes Gut betrachtete, aufs neue unterjocht werden? So handelten die ersten Kantone nicht! Dem belagerten Zug wurde von den Eydgenossen Dilation gestattet, zum Entsatz bey Österreich Hilfe zu suchen, und als diese nicht eintraf und Zug erobert wurde, nahmen die Sieger diese Stadt und ihr Gebiet großmütig in ihren Bund auf, und noch jetzt glänzt deren Nahme unter den ersten Kantonen Helvetiens. — Sollten die Nachkommen jener Eydgenossen minder großmütig handeln wollen?

Doch, wir entfernen uns von dem eigentlichen Zweck dieser ehrerbietigen Zuschrift. Sowie der Leidende Labung fühlt, wenn er in den Schoß seines vertrauten Freundes den Kelch seiner Leiden ausschütten kann, so ergießen auch wir in Ihren väterlichen Schoß unsere tiefgefühlten Empfindungen.

Wir bitten, wir flehen, wir beschwören Sie in gegenwärtigen äußerst wichtigen Zeitumständen alles anzuwenden, was dazu beytragen kann, uns und unseren Nachkommen den Besitz der uns über alles theuren Freyheit und Selbständigkeit zu erhalten. Lassen Sie uns dieses köstlichen irdischen Gutes nicht verlustig werden! Von unserer Seite, und so wie wir unsere lieben Mitbürger kennen, sind wir versichert, auch aus ihrem Herzen zu sprechen, geben wir Ihnen allgemein die heiligste Zusicherung, daß uns kein Opfer zu theuer sein solle, um bey unsrer Freyheit und Unabhängigkeit zu verbleiben. Auf jeden Wink werden wir bereit seyn, Gut und Blut für dieselbe aufzuopfern. Der schönste Tod ist der Tod für's Vaterland, und der köstlichste Erbtheil, den wir unsern Nachkommen hinterlassen können, ist Freyheit unb Rechtschaffenheit." [43])

---

[43]) Diese Ergebenheitsadresse der Beamten des Distrikts Weinfelden vom 22. März 1814 ist von dem Distrikts-Präsidenten Kesselring

Diese Ergebenheitszuschriften wurden natürlich vom Kleinen Rat mit großem Vergnügen in Empfang genommen;[44]) denn sie waren sehr geeignet, ihn in seinem eigenmächtigen Vorgehen bei der Herstellung der neuen Kantonsverfassung zu bestärken. Allein es fiel ein Tropfen Wermut auf diesen Honig der Ergebenheit: nicht alle Bezirke ließen solche Adressen abgehen, wie wir aus einem Schreiben des Präsidenten Kesselring an den Distriktspräsidenten Kreiß in Zihlschlacht vom 24. März erfahren.

„Ich teile mit Ihnen den Ärger über den mislungenen Versuch, in einer Adresse der Regierung den innigen Wunsch für Beybehaltung der Unabhängigkeit im Nahmen der sämtlichen Gemeinderäte zu bezeugen.

Ist es wohl möglich, daß es in unserm Kanton Leute geben kann, die engherzig genug sind, den heißen Wunsch nach Freyheit nicht unterschreiben zu wollen? Solche verdienen nicht, in einem freyen Lande zu wohnen, geschweige Anteilhaber der Freyheit und Eidsgenossen zu sein. Jedem rechtlichen Manne soll das Herz laut schlagen; es soll ihn empören, wann er von Plänen hört, die darauf abzielen, uns der Unabhängigkeit zu berauben; er soll nicht höhern Impuls abwarten, seine Denkungsart an den Tag zu legen; öffentlich und laut soll er bey jeder Gelegenheit seine Grundsätze manifestieren und seine Mitbürger zu gleichem Zwecke begeistern. Der Schluß der Mehrheit der Gemeinderäte Ihres Distrikts ist eine förmliche Bestätigung der Vorwürfe, die man unsern Herren Ehrengesandten machte, der Thurgauer habe keinen Sinn für Freyheit; er werde sich in jedes Joch, das man ihm auflege, willig schmiegen. So untergräbt man das Wohl unsers Kantons, statt dasselbe zu befördern. Besser wäre es, wenn nichts geschehen wäre, als so zu handeln. Es ist gar nicht angemessen, daß die Regierung die verlangte Erklärung abfordere; dies sollte sich von selbst verstehen, auch hätte dieselbe dann nicht mehr den gleichen Wert. Unaufgefordert taten die Gemeinden im Kanton Waadt und Aargau das Gleiche,

---

abgefaßt worden; sie findet sich in dessen Kopialbuch S. 315 (Kantonsarchiv zu Frauenfeld).

[44]) Protokoll des Kleinen Rates 1814, vom 25. März, § 504. Vgl. Berichte der Tagsatzungs-Gesandtschaft vom 15. April 1814.

und welche gute Wirkung hat es nicht bey den hohen Allierten hervorgebracht?

Volksversammlungen zu halten, ist dermahlen gefährlich und nicht ratsam; ich habe daher in unserm Mémoire einen Ausdruck gewählt, der, ohne verbindlich zu seyn, den gleichen Wunsch auch im Nahmen der Mitbürger ausspricht. Da ich weiß, daß es Sie interessieren könnte, so lege ich Ihnen den Sudel[45]) unserer Adresse, sowie sie meinem Herzen entquoll, bey, indem ich keine Zeit finde, dieselbe sogleich abschreiben zu lassen. Aus der Abschrift der Antwort des Kleinen Rates werden Sie sehen, mit welchem Wohlgefallen dieselbe unser Mémoire aufgenommen hat.

Willig wurde es von den sämtlichen Gemeinderäten unterzeichnet, und schon letzten Donnerstag wurde es versandt. Ich habe nun seither von beyden den Gemeinderäten Abschriften zugesandt und betrachte es als ein unschuldiges Mittel, den Gemeingeist zu beleben.

Herr Präsident Baumann war im Distrikt Gottlieben nicht glücklicher als Sie. Allgemein huldigten sie dem Antrage; allein die Regierung selbst müsse sie vorerst dazu auffordern; dann wollen sie mit Freuden unterschreiben. Doch finden sie, daß die Gemeinden davon in Kenntnis gesetzt werden sollen. Ersteres wird nicht geschehen und letzteres ist nicht thunlich[46])."

Außer Zweifel war die Bevölkerung des Thurgaus nach diesen Mitteilungen im Monat März des Jahres 1814 sehr aufgeregt durch das Gerücht, man wolle dem Kanton die Selbständigkeit, die er durch die Helvetik oder vielmehr durch die Mediation gewonnen habe, wieder nehmen und ihn neuerdings zu einem Untertanenlande machen. In der Ergebenheitsadresse des Distrikts Weinfelden (vorhin S. 52) ist geradezu auf die Berner Regierung hingedeutet. Diese verschmähte kein Mittel, um jenen Zweck zu erreichen, oder wenigstens der Thurgauer Regierung bei ihrer Bevölkerung Schwierig-

---

[45]) So nennt man in der Schweiz (sogar in den Schulen, wo überhaupt nicht gesudelt werden sollte) den Entwurf, das schriftliche Konzept einer Darstellung.

[46]) Kesselrings Kopialbuch, S. 308.

keiten zu bereiten. Das wäre unmöglich gewesen, wenn die bösen Einflüsterungen nicht geneigtes Ohr unter den Thurgauern gefunden hätten. Noch mancher ältere Mann, der es zur Zeit der Landvogtei zu einem ansehnlichen Vermögen gebracht hatte, war der frühern Verwaltung anhänglich, besonders weil die damaligen indirekten Abgaben nicht so sehr drückten als die jetzigen direkten Staatssteuern, abgesehen davon, daß die Gemeinden noch sehr belastet waren infolge der Einquartierungen und Fuhrfronden beim Durchmarsch fremder Heere während der Helvetik. Unwillen erregte bei der Bevölkerung, daß man (1811) behufs strengerer Uniformierung der Milizen die Bekleidung zur Staatssache machte, indem die Ausgaben durch Steuern gedeckt werden mußten. Von früher her grollte man noch über die Werbungskosten der an Frankreich zu liefernden Hülfstruppen[47]). Die vier Regimenter, welche die Schweiz stets vollzählig zu halten verpflichtet war, wurden in fortwährenden Kriegen Frankreichs so hart mitgenommen, daß sich nur noch für sehr hohe Angebote Leute finden ließen, welche in die französischen Regimenter einzutreten willens waren. Diese Werbungskosten lagen bei dem Mangel an Staatsvermögen den Gemeinden ob, und es konnte darum nicht fehlen, daß von manchen Bürgern die Schuld auf die kantonale Regierung gewälzt ward. Man nahm es daher sehr übel, als das Gerücht ergieng, Regierungsrat Morell habe auf der Tagsatzung in Zürich geäußert, die Thurgauer seien mit ihren öffentlichen Zuständen zufrieden[48]).

[47]) Als die thurg. Regierung im Jahre 1810 an eine Verbesserung des kantonalen Militärwesens dachte, soll sie den Ständen Zürich und St. Gallen anerboten haben, sie wolle den Anfang damit machen, die in Frankreich selbst so verhaßte Konskription oder Zwangswerbung zu gunsten des französischen Kaisers im Kanton Thurgau einzuführen. Dies behauptet sowohl die erste Flugschrift (S. 1) als die zweite (S. 6). Beilagen Nr. 6 und 10.

[48]) S. Pupikofers Tagebuch 1814, Apr. 15.

Also selbst im Thurgau, wo das Volk doch mehr als irgendwo eine Rückkehr der frühern Verhältnisse zu verabscheuen Ursache hatte, fand die Einflüsterung von Bern her Eingang.

Am 4. März machte die Gemeindeguts-Verwaltung von Bischofszell eine Eingabe an die Regierung mit dem Ansuchen, daß bei der neuen Kantonal-Verfassung erstens die dortige Stadtgemeinde als ehemalige (helvetische) Munizipalstadt in der Repräsentation gehörig berücksichtigt, zweitens dieselbe für ihre verlornen und dem Staate anheimgefallenen Einkünfte entschädigt und ihr auch in betreff des für sie so lästigen Unterhaltes der dortigen Thur- und Sitterbrücken Abhülfe verschafft werde. Die angerufene Behörde beschloß unter Bezeugung des Mißbeliebens, daß über den ersten Gegenstand, Vertretung der Stadt Bischofszell im Großen Rate, gar nicht eingetreten werden könne, und daß hinsichtlich der andern in das Finanzwesen einschlagenden Wünsche die Petentin sich bei einem schicklichern Zeitpunkt und in einer angemessenern Form wieder an den Kleinen Rat wenden möge.[49])

In frühern Zeiten erhielt ein Handwerksgeselle, der aus dem Dienst trat, um anderswo Arbeit zu suchen, vom Meister oder von der Zunft einen Ausweis über seine Heimat und ein Zeugnis über seine Dienstleistung, welchen man „Kundschaft" nannte. Manche Kundschaften trugen eine in Kupfer gestochene Kopfleiste, welche die Abbildung des Heimatortes darstellte. Eines Tages erhielt der Kleine Rat eine solche Kundschaft von St. Gallen, welche von dem Handwerk der Seckler und Handschuhmacher in Weinfelden ausgestellt worden, und in welcher der Kanton Thurgau als eine Grafschaft bezeichnet war. Nun große regiminelle Untersuchung durch den Bezirkspräsidenten und den Friedensrichter, aus der sich

---

[49]) Protokoll des Kleinen Rates 1814, § 388 vom 8. März.

ergab, daß der Meister und der Obmann des Handwerks wohl aus Sparsamkeit sich eines alten Formulars zur Ausfüllung und zur Unterschrift bedient hatten. Also Vorladung des Schuldigen und Konfiskation der noch vorhandenen Formularien und ernsthafter Verweis wegen der Unbesonnenheit des Ausdrucks und des anstößigen Gebrauchs eines veralteten Formulars[50]!)

Man ersieht aus den beiden Verfügungen, daß die thurgauische Regierung einerseits Wünsche aus Volkskreisen für die Revision der Kantonsverfassung mit Mißfallen entgegen nahm und anderseits Formfehler in der Ausfertigung von Schriften mit bureaukratischer Hochfahrt ahndete.

2. Wer war Salomon Fehr?

Die Familie Fehr ist schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts in Frauenfeld als ansässig nachgewiesen. Sie war aber unstreitig hierher eingewandert; der Name Fehr bezeichnet nämlich einen Schiffmann[51]), insbesondere einen solchen, der eine auf eine bestimmte Stelle des Gewässers angewiesene Fähre bedienen muß; der eigentliche Stadtbann von Frauenfeld weist jedoch kein schiffbares Gewässer auf.

Seit dem Ausgang des Mittelalters fügte ein Zweig des Geschlechtes Fehr seinem Familiennamen den Zusatz „genannt Brunner" bei, indem er in seinem Wappen einen Brunnen mit zwei einander gegenüber stehenden Röhren führte. Als Stammvater dieses Zweiges wird ein Joachim

---

50) Ebd. § 488 vom 30. März und Kopialb. Kesselrings S. 310.

51) Anno 1312 Fer, später auch in der Schreibung Feer, Fehr. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld S. 49 fgg. — Das Wort stammt vom ahd. und mhd. var, n., die Fähre und gehört zu varan fahren. Von var leitet sich dann ab ahd. fario ferio ferigo, mhd. verge ver, Schiffmann, Fährmann (Uebergang des j in g nach r wie in Scherge, Latwerge und Dehnung des e wegen des Abfalls der Endung).

Genealogische Gliederung

der teils in der Abhandlung erwähnten, teils sonst namhaften Personen des Frauenfelder Geschlechtes Fehr, genannt Brunner, in neuerer Zeit.*)

- **Johann Jakob**, Stadtschreiber
  - Daniel, Schultheiß 1715—1796
    - Hans Kaspar z. Bleiche 1740—96, uxor *Esther Wirz*
      - Ursula nat. 1768, cop. 1795 mit *Anton Joly* nat. 1774.
      - Daniel jgr. 1772 1822, cop. 1797 mit *Esther Freyenmuth* (1774—1840)
        - Karl 1800—56, Stadtammann, ux. *Anna Barb. Müller* (cop. 1842) geb. 1821, † 1898.
          - Dr. Karl Alfred 1848—1904, Nationalrat, ux. *Aline Merkle* cop. 1881
        - Eduard 1808—94, Gérant de la Gazette de Lausanne.
      - **Salomon** 1774—1843, ux. *Elis. Cornelia Zollikofer* cop. 1799, geschied. 1809.
        - Elisa nata 1800.
        - Wilhelmina n. 1802, cop. m. *Wilhelm Fehr*
        - Georg Friedr. Ferd. n. 1803
      - Joh. Jakob, Bleicher 1776—1846 suicid., cop. 1801 mit *Anna Magdal. Meister*, Ehe geschieden.
        - Wilhelm 1802 61, cop. m. *Wilhelmina*, wohnhaft in Ofen.
    - Daniel 1746—1818
    - Salomon 1749—1822, Schultheiß, ux. I. *Dorothea Wehrlin* cop. 1779, † 1779, ux. II. *Anna Cath. Grebel* cop. 1780, † 1837.
      - Jakob, Pfr. in Frauenfeld 1790—1858.
  - Johann Ulrich, Schultheiß 1720—1746
    - Jakob, ż. Adler Ratsherr.
    - Daniel, Feldprediger.

*) Diese Tafel hat nicht den Zweck, vollständig zu sein, sondern nur zu orientieren.

Fehr genannt Brunner aufgestellt, der im Jahre 1497 gestorben sein soll[52]). Als dessen Sohn gilt dann Jakob Fehr genannt Brunner, Hauptmann des von den Thurgauer Milizen gesonderten Fähnleins der Frauenfelder Truppen im Schwabenkrieg; er soll im März 1499 beim Schwaderloh gefallen sein[53]).

Im 18. Jahrhundert versahen die Fehren verschiedene Ämter der Stadt bis zur höchsten Staffel, nämlich der Schultheißenwürde, und genossen daher ein gewisses Ansehen in der Bürgerschaft. Ein Johann Kaspar Fehr genannt Brunner auf der Bleiche (1740—96) war Ratsherr, Schloßprokurator und Stadtfähnrich; er verheiratete sich mit Esther Wirz, dem Namen nach einer Zürcherin. Ihre Tochter, das älteste Kind, hieß Ursula (geb. 1768); die drei Söhne waren: Daniel (1772 bis 1822), Buchdrucker, Salomon (1774—1843) eben der, von dem wir hier handeln werden, und Joh. Jakob auf der Bleiche (1776—1846), Buchdrucker und Verleger der „Thurgauer Zeitung".

Salomon studierte, wie er selbst in einer Schrift bemerkt[54]), in Sachsen (vermutlich in Leipzig) die Rechtswissenschaft und machte von dort aus kleine Reisen in Hanse-Städte, wo ihm der Schweizername damals noch als Empfehlung diente. Heimgekehrt ward er Schloßprokurator beim Oberamt, vom Landvogt angestellt 1796; 1798 den 11. September ernannte man ihn zum helvetischen Oberkommissär für den Kanton

---

[52]) Einen Stammbaum besitzt die hiesige Familie, auf welchem links unten eine alte Ansicht der Stadt gemalt ist mit der Legende Daniel Teucher fecit 1730. Derselbe reicht aber nur bis zu den Kindern des Joh. Kaspar (gest. 1796), also bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

[53]) S. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, erste Aufl., Bd. I, S. 301 fg. nebst Anmerk. 88 in der Beil. S. 47. Thurg. Beiträge Heft VII, S. 33. Gesch. der Stadt Frauenfeld S. 133.

[54]) In seiner Broschüre v. 1814: Etwas über den Krieg gegen den allgem. Willen im Kanton Thurgau, S. 12. Beilage Nr. 10.

Thurgau; er hatte als solcher die Oberaufsicht über die Ordnung im Kanton, wo französische Truppen kantonnierten[55]). Gleich zu Beginn der Mediationszeit hatte die Regierung einen Aufruf zur Bildung von Freikorps erlassen, der zur Folge hatte, daß ein Freikorps von 58 Reitern zustande kam. Der Etat des Jahres 1806 verzeichnet als Offiziere desselben: Johann Hippenmeier von Gottlieben, Rittmeister; Salomon Fehr von Frauenfeld, Oberlieutenant; Hartmann Friedrich v. Landenberg von Gottlieben, Unterlieutenant; Jakob Fehr von Frauenfeld, Standartführer. Durch dieses Korps fand S. Fehr vermutlich die nähere Bekanntschaft mit den Männern, mit welchen er später politisch tätig ward.

Schon während der Helvetik hatte Fehr einen eigenen Hausstand gegründet[56]). Er hatte sich den 30. Juli 1799 mit Elisabetha Kornelia Zollikofer von St. Gallen, einer Tochter des ehemaligen Obervogts von Bürglen im Thurgau, verheiratet, durch welche er sich mit einer angesehenen Familie der Stadt St. Gallen verband. Er scheint damals eine weitgreifende Geschäftstätigkeit ausgeübt zu haben. Neben der Advokatur betrieb er die Landwirtschaft seines Gutes zu Huben bei Frauenfeld, das er von seinem Vater geerbt hatte, und auf dem er wohnte. Bald beteiligte er sich mit zwei Herren Stettler von Bern an einer Fabrik zu W. In den ersten drei Jahren lebte er überaus glücklich mit seiner Gattin, welche ihn während dieser Zeit mit drei Kindern beschenkte.

Allein bald änderte sich das Glück seines Haushalts. Weil er nämlich wegen der Beteiligung an der Fabrik sehr oft wochenlang abwesend war in Gesellschaft mit seinen etwas

---

[55]) Protokoll und Missiven der Verwaltungskammer Bd. I, Nr. 215; Protokoll der V. K. Bd. I, S. 194.

[56]) Die folgenden Angaben entnehme ich meistens dem Protokoll des Evang. Ehegerichts. Bd. II, S. 455 fgg. im Kantonsarchiv.

frivolen Associés Stettler, ergab sich die junge Frau peinlichen Grübeleien über die Treue ihres Mannes und der marternden Eifersucht, wodurch ihr das einsame Leben auf dem Hofe zu Huben zur Qual ward. Als dann ihre Schwester in St. Gallen eine finanziell sehr gute Partie machte, verglich sie ihr bescheidenes Los mit dem ihrigen und fieng an, mit dem Schicksal zu hadern. Dazu kam, daß ihr Gatte in ökonomische Verlegenheiten geriet, ohne daß sie ihm zu raten, viel weniger zu helfen wußte; ihr eingebrachtes Vermögen war nur gering (4000 Gulden) und stand in keinem Verhältnis zu ihren Ansprüchen an das Leben. Der Gatte ahnte bei den beständigen Klagen seiner unglücklichen Frau das langsam heranschleichende Geschick seiner Ehe; darum suchte er durch erneute liebevolle Behandlung und Zuvorkommenheit ihrer Sinnesart eine andre Richtung zu geben. Er entschloß sich, der Advokatur zu entsagen und sich um ein Amt umzusehen. „Drei Advokaten, sagte er einst zu seiner Frau, sind zu viel; dazu nehmen einem die Friedensrichter zu viel Parteien vor der Nase weg; auch bin ich der intriganten Beschäftigung müde."

Also bewarb er sich gegen das Jahr 1806 um die Stelle des Oberschreibers im thurgauischen Appellationsgericht, welche mit einem Jahresgehalt von nur 800 Gulden nebst Entschädigung für allfällige Reiseauslagen besoldet war. Er bekam die Stelle und verlegte, obwohl er viel Freude an ländlicher Beschäftigung fand, seinen Wohnsitz, um der Gattin ein Opfer zu bringen, nach Frauenfeld herunter. Allein die Hoffnung der dadurch sehr befriedigten Gattin, sie könne als eine geborne Zollikofer von St. Gallen in der kleinen Stadt Frauenfeld eine Rolle spielen, erfüllte sich nicht; im Gegenteil, sie wurde nach und nach von Widerwillen gegen das gesellschaftliche Leben in diesem Städtchen ergriffen; sie ließ auch ihrer üblen Laune mehr und mehr den Lauf, sogar gegen

ihre Schwiegermutter, Frau Esther. Alle Vorstellungen, die man gegen dieses Betragen erhob, halfen nichts. Da machte Fehr ihr den Vorschlag, wieder nach Huben hinauf zu ziehen. Sie willigte zuletzt ein, nur um von dem verhaßten Frauenfeld wegzukommen, allein unter der Bedingung, daß man ihr das Wohnzimmer nach der Stadt einräume anstatt gegen die nahen Bauernhäuser und Misthaufen. Das geschah ihr zuliebe. Sie blieb etwa vier Wochen auf dem Hofe in Huben zufrieden; dann aber ward sie wieder wie vorher oder noch schlimmer mit ihren Grillen der Eifersucht und des Jammers über ihr Mißgeschick.

Ich will den Verlauf dieser überaus peinlichen Ehestandsleiden nicht weiter in den Einzelheiten schildern mit all den Hoffnungen und Täuschungen, wie man solche jetzt in den modisch gewordenen Romanen der Unglücksehen lesen kann. Genug, wenn auch der Gatte in seinem aufrichtigen Bestreben, das eheliche Glück wieder herzustellen, von Anwendung ungeschickter Mittel nicht ganz freizusprechen ist — welcher Mann wäre bei heftigen Auftritten mit seiner Frau in verständiger Behandlung immer konsequent? — so muß man den Eindruck empfangen, daß die Hauptursache des ehelichen Zwistes bei ihr lag. Es kam, was schon lange zu befürchten stand, zur Trennung, ja zur Scheidung. Allein die erste Äußerung darüber stammte nicht von ihm, sondern von ihr. Er suchte ihr diesen Gedanken auszureden; dann gieng es wieder kurze Zeit leidlich, hierauf abermals Streit u. s. f., bis die Katastrophe eintrat. Am 13. November 1807 ward die Ehe vom Evangelischen Ehegericht auf ein Jahr getrennt; als aber davon kein guter Erfolg eintrat, schritt das Gericht am 16. Januar 1809 zur abschließenden Scheidung. Das eingebrachte Vermögen fiel an die Geschiedene zurück; die drei Kinder aber (9, 7, 5 Jahre alt) wurden auf des Mannes Wunsch ihm zur Erhaltung und Erziehung überlassen.

Die Fabrik in W. mußte, weil sie einen schlimmen Fortgang hatte, aufgegeben werden. Nachher finden wir den unglücklichen Mann in Verbindung mit einer andern Fabrik, weit weg von seiner Heimat. Dies war so gekommen. Der Genfer Chevalier de Guy hegte im Jahre 1794 die Absicht, mit den Herren Jm Lutkens & Rosier von Genf eine Fabrik für türkisches Rotgarn in Frauenfeld zu errichten[57]). Die Herren Lutkens & Rosier, welche diese Fabrik zu bauen und zu leiten unternahmen, wollten dazu das von den Reutenen herunterfließende Wasser benutzen. Von der Stadt verlangten sie zur Erbauung eines Farbhauses beträchtliches Holzmaterial, erhielten aber viel weniger, überdies mit der Bedingnis, daß, wenn die Unternehmer den Ort verlassen wollten, das Gebäude unzerstört nur an einen Bürger verkauft werden dürfe[58]). Dessenungeachtet führten die Unternehmer ihr Vorhaben aus. Die Einwendungen des Bleichebesitzers Joh. Kasp. Fehr, daß die Zuleitung des Gewässers aus den Reutenen seinen Wiesen Gefahr bringe[59]), wurden unter anderm auch durch die Verehelichung seiner Tochter Ursula (kopul. in Felben den 18. März 1795) mit Anton Joly von Genf, der bei dem Unternehmen mitbeteiligt war, beseitigt. Die Fabrikgebäude wurden so weit vollendet, daß die Arbeiten beginnen konnten. Nun erklärten aber die Kaufleute von Genf, daß sie die ihnen zugesandten Garne nicht verwenden könnten, weil sie nicht die geforderte türkisch-rote Farbe trügen. Nach Ablauf der Betriebsfrist schlossen die Unternehmer den 12. Oktober 1795 mit ihrem Fabrikanten Jacques Forestier von Montpellier einen neuen Akkord, weil derselbe versprochen hatte, das gewünschte Rot in der Färbung der Garne herstellen zu können. Da er aber außer

---

57) Ratsprotokoll der Stadt Frauenfeld 1794, Dez. 10.

58) Ebdas. 1795, März 4. 5.

59) Ebdas. Juni 10.

standes war, das Geheimnis der gewünschten Färbung zu entdecken und überdies die politischen Ereignisse die Fortsetzung des Geschäftes nicht begünstigten, löste sich die Gesellschaft schon am 1. März 1796[60]) wieder auf, und Forestier trat seine $1^1/_2$ Aktien an seinen Schwiegervater Karl Baumer, Stadtrichter in Frauenfeld, ab, der die Fabrik im Kleinen bei der Ziegelhütte fortsetzen wollte.

Salomon Fehrs Schwager Anton Joly von Genf, der laut seiner Unterschrift schon nach einem Akkord vom 12. Oktober 1795 als Aktionär bei dieser Fabrik beteiligt gewesen war, zog sich nach deren Aufhebung nach Genf zurück. Auf einmal finden wir Fehr fünf Jahre nach seiner Scheidung von der Zollikofer als Beteiligten bei einer Fabrik mit der Firma Joly, Fehr & Co. zu Contamine in Ober-Savoyen, welche Baumwolltücher und gemischte Seidenstoffe verfertigte. Wie nun Salomon Fehr, der jetzt nicht mehr in seiner Vaterstadt Frauenfeld, sondern in Savoyen seßhaft war, dazu kam, den Kanton Thurgau von dort aus zu besuchen und dessen Bevölkerung gegen die bestehenden Zustände noch mehr aufzuregen, ist nicht aktengemäß festgestellt, weil der Prozeß gegen ihn und seine Mitschuldigen auf Veranlassung des Wiener Kongresses vom Großen Rat am 21. Dezember 1815 niedergeschlagen und die Untersuchungsakten entweder beseitigt worden oder sonstwie verloren sind. Man kann nur aus dem Verlauf der kurzen Wirren und aus Äußerungen der Zeitgenossen, zumal der Gegner, Vermutungen darüber anstellen. Darnach scheint Salomon Fehr seine politische Tätigkeit persönlich in hiesigem Kanton während der zweiten Hälfte des Monats März des Jahres 1814 begonnen zu haben.

---

[60]) Ebdas. 1796, April 21.

3. Salomon Fehrs politisches Komplott und dessen Unterdrückung.

Um diese Zeit kam Fehr aus Savoyen zum Besuch in den Thurgau, begleitet von seinem Schwager und Geschäftsgenossen Joly. Sie nahmen eine Anzahl Zeuge aus ihrer Fabrik mit, welche Joly hier an Mann bringen wollte, indessen Fehr bei seinen Bekannten nach der politischen Gesinnung der thurgauischen Bevölkerung auszuspähen gedachte. So bei Junker Heinrich Georg Zollikofer, Verwalter des Zollikofer'schen Fideikommisses auf Schloß Altenklingen. Ungeachtet Fehr von seiner aus dieser Familie stammenden Frau bereis fünf Jahre geschieden war, fand er freundliche Aufnahme. Ferner sprach er ein bei seinem Freunde, dem Rittmeister Joh. Hippenmeyer auf Schloß Gottlieben; sie waren Waffenbrüder als Offiziere des thurgauischen Freikorps zu Pferd schon seit langen Jahren und lustige Kameraden. Endlich besuchte er den ehemaligen Gerichtsherrn Leonhard v. Muralt auf Schloß Heidelberg. Als Oberkommissär zur Zeit der Helvetik kam er mit dem Obersten Muralt, der bei der Organisation der thurgauischen Miliz beteiligt war, in häufige Berührung. Unzweifelhaft besprach man bei diesen Besuchen die Zeitlage, die großen Ereignisse in Frankreich während des Monats März, die entschiedenen Schlachten bei Bar-sur-Aube, bei Laon, bei Arcis-sur-Aube und den Einzug der Verbündeten in Paris nebst der Absetzung und Verbannung Napoleons. Auch wird man auf das Vorhaben der thurgauischen Regierung zu reden gekommen sein, welche nach dem Muster der eidgenössischen Behörden, ohne der Mithülfe des Volkes sich zu versichern, eine Umänderung der Staatseinrichtungen des Thurgaus vorzunehmen beabsichtigte. Jetzt glaubte man wohl den Zeitpunkt gekommen, wo es gelte, auch hier zu Lande wie in

Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern und Graubünden lebhaft einzugreifen, um ein einseitiges und darum verfehltes Verfassungswerk zu verhüten.

Allein bloße Unterredungen auf Besuchen, die vereinzelt blieben, konnten begreiflicher Weise nicht zum Ziele führen; man mußte unter den unzufriedenen Gliedern der Bevölkerung Teilnehmer suchen und diese behufs einer wirksamen Ausbreitung gemeinsamer Ideen zusammenschließen.

So sehr nun unser Verlangen erweckt wird, Einzelheiten zu erfahren, wie das Einverständnis mit den unzufriedenen Elementen zustande kam: unsre Neugierde wird nicht befriedigt; denn es scheint darüber nichts aufgezeichnet zu sein. Sicher ist nur folgende Tatsache. Nach einem Berichte der thurgauischen Standesabgeordneten Morell und Anderwert vom 6. April 1814 hatten sich die vier genannten Herren ein paar Tage zuvor nach Zürich zu Herrn v. Reinhard, dem Landammann der Schweiz, und nachher zu den ausländischen Geschäftsträgern Lebzeltern von Österreich und Capo d'Istria von Rußland begeben, um über das einseitige Vorgehen der thurgauischen Regierung bei Änderung der Kantonsverfassung Vorstellungen zu machen, eine mehr den ehemaligen Einrichtungen annähernde Staatseinrichtung zu begehren und namentlich auf eine bessere Repräsentation der vormaligen Munizipalstädte und Gerichtsherren zu dringen. Näheres wollten die beiden thurgauischen Standesabgeordneten jetzt dem Papier nicht anvertrauen, sondern bei ihrem vorhabenden Besuche in Frauenfeld den übrigen Mitgliedern des Kleinen Rates bekannt geben [61]).

Was für Geheimnisse aus den Besprechungen der vier Herren mit dem Landammann und den beiden Geschäftsträgern dem Kleinen Rate mitgeteilt werden konnten, entzieht

[61]) Bericht der thurg. Tagsatzungs-Abgeordneten vom 6. April 1814 und Protokoll des Kl. Rates vom 8. April 1814, § 590.

sich unsrer Kenntnisnahme beinahe vollständig. Nur aus der kleinen Rechtfertigungsschrift der vier Männer vom 17. April [62]), die in ruhiger und offener Sprache Bericht über den Besuch in Zürich erstattet, nennen sich die viere unverhohlen mit Namen und erzählen, sie hätten in den Audienzen beim Landammann und bei den Geschäftsträgern den Wunsch geäußert, daß eine unparteiische aus allen Ständen zusammengesetzte Kommission niedergesetzt werde, welche die Vorträge der verschiedenen Stände anhören und eine Verfassung entwerfen könnten, die vorzüglich auch der Kosten wegen mit den Kräften des Landes im Verhältnis stehe; sie hätten dabei sehr gute und beruhigende Audienzen erhalten und von ihrem Begehren gar kein Hehl gemacht, weil sie wohl gewußt hätten, daß solches den beiden Deputierten der thurgauischen Gesandtschaft mitgeteilt werde.

Sobald die Regierung Kenntnis von den Schritten der vier Männer erhalten hatte, geriet sie in Feuer und Flammen, als ob dieselben ein Majestätsverbrechen verübt hätten oder eine Empörung im Anzuge wäre. Noch in der gleichen Sitzung am 8. April, ehe die Standesabgeordneten ihre mündlichen Mitteilungen gemacht hatten, beschloß sie, daß sämtlichen Distrikts-Präsidenten schriftlich aufgetragen werde, auf die vier „Individuen", ihre Schritte und Handlungen ein wachsames Auge zu halten, und falls sie sich auf unordentlichen Wegen betreten ließen, sie sogleich gefänglich nach Frauenfeld einzuliefern. Auch nachdem die Tagsatzungs-Abgeordneten ihren Kollegen mündlichen Bericht von der Sache erteilt hatten, beschloß der Rat, es bei der Verfügung an die Unterbeamten bewenden zu lassen, daneben aber das Regierungs-Präsidium zu bevollmächtigen, von sich aus jede Spur so lange zu verfolgen, bis bestimmt erhoben werde, ob jene „Individuen",

---

[62]) Dieselbe ist wörtlich abgedruckt in unsrer Beilage 6.

sich weitere Schritte und Handlungen beigehen ließen, welche der Ruhe des Kantons gefährlich werden könnten[63]).

Dieses Vorgehen des thurgauischen Kleinen Rates kann man nicht anders als leidenschaftlich, ja gehässig bezeichnen. Im Grunde hatten die vier Herren bis jetzt kein Verbrechen begangen. Sie hatten selbst nach den Gesandtschaftsberichten, nicht nur nach ihrer eigenen Darstellung, lediglich einen Wunsch geäußert, nämlich den, daß die Änderung der thurgauischen Verfassung von einer aus dem Volke gewählten Kommission, und nicht von der bisherigen Regierung und dem bisherigen Großen Rate ins Werk gesetzt werden sollte. Ein solches Begehren würde man heutzutage durchaus als demokratisch preisen und hat die damalige Handlungsweise der Regierung gegen die dreißiger Jahre hin als undemokratisch gebrandmarkt. Wenn nun der Kleine Rat in stürmischer Seelenbewegung und Verfinsterung der Vernunft die Verfassungsänderung als seiner ausschließlichen Befugnis zuschrieb, so begreifen wir, warum er in seinen Erlassen an Beamte und Volk wiederholentlich von „Ruhe und Ordnung" sprach; schon eine andre politische Meinung zu äußern als er, war eine Störung der öffentlichen Ruhe. Ruhiges Schweigen sollte die erste Bürgerpflicht sein auch im Thurgau, und wer sich Tadel gegen die Politik der Regierung zu äußern erlaubte, war ein Empörer. Der thurgauische Kleine Rat, anstatt die vier Männer zu einer friedlichen und freundlichen Besprechung einzuladen, behandelte sie ungehört als Ruhestörer, setzte sie alsbald unter Aufsicht der Distriktspräsidenten und gab sogar im Betretungsfall Befehl zur Verhaftung. Mit wohlerwogenem Bedacht unterließ es jedoch die Behörde, weder den Beamten noch dem Volke mitzuteilen, was die viere in Zürich gewünscht hatten; denn wenn sie das getan hätte, so hätten eine Menge

---

[63]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 9. April, § 594.

Bürger den Angeschuldigten beigestimmt. Wenn etwas in dem Vorgehen der vier Thurgauer Bürger anfechtbar sein sollte, so war es meines Erachtens der Umstand, daß dieselben an außerkantonale Autoritäten anstatt an die kantonalen sich wendeten. Allein gerade dieser Umstand ward von der Regierung nirgends als tadelnswert gerügt, sondern nur die bloße Äußerung von Wünschen für das neue Verfassungswerk ward als sträfliche Anmaßung, als eine Art Übergriff in das Amt der Regierung, ja als Empörung verfolgt.

Die gehässigen Maßnahmen der Regierung schienen zu bestätigen, was man schon lange argwöhnen konnte, daß der thurgauische Kleine Rat im Einverständnis mit dem Großen Rate es darauf abgesehen habe, eine Umänderung der Landesverfassung von sich aus mit Fernhaltung des Volkes vorzunehmen. Bei gar vielen verwandelte sich der Argwohn in einen begründeten Verdacht oder selbst in Überzeugung und empörte manche sonst ruhige Thurgauer, die sich mit Recht fragten: Stehen wir denn immer noch unter Napoleons Willkürherrschaft oder sind wir denn nicht auch wie alle andern Völker davon befreit? Wir wollen daher unsre Meinung über die künftige Verfassung frei äußern und lassen uns durch niemand, auch durch unsre obersten Landesbehörden nicht daran hindern.

Man ging zum Angriff über. Was aber in dieser Richtung wirklich unternommen ward, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden; denn was im Publikum herumgeboten wurde, erschien doch meist nur als Gerücht, und wenn auch die Regierung sich solche Gerüchte zu eigen machte, so benutzte sie dieselben nur, um die Opposition an den Pranger zu stellen und von deren Widerstand abzuschrecken. Es ward mancherlei herumgeboten, Wahres und Falsches. Die vier Herren, hieß es, schickten Sendlinge an die Wehrpflichtigen im Lande umher mit einer von ihnen unterzeichneten Auf-

forderung, daß der Empfänger bereit sein solle, nebst noch vielen andern nach Frauenfeld zu marschieren, um die Regierung abzusetzen, sich der Protokolle und der Staatskasse zu bemächtigen und eine neue Ordnung der Dinge einzuführen[64]). Ein Zeuge sagte aus, dem See entlang und auch in andern Gemeinden sei alles in Aufregung und Bewegung Tag und Nacht[65]). Die aufgebotenen Regierungstruppen, welche Ruhe stiften sollten, wurden an einigen Orten schwierig. Als z. B. am Abend des 16. Aprils die Kompagnie Thurnheer in Weinfelden unter Waffen trat, wurden diejenigen Soldaten, welche Bürger von Weinfelden waren, meuterisch und riefen: „Wir wollen wissen, worauf es abgesehen ist! Zollikofer und dessen Gehülfen haben uns kein Leid getan; wir werden uns nicht gegen sie gebrauchen lassen; wir werden über die Banngrenzen des Dorfes Weinfelden hinaus keinen Fuß setzen[66])." Lieutenant Müller von Hard ward mit etwa 22 Mann, welche keine Weinfelder waren, nach Ottoberg verlegt. Diese Mannschaft war willig und gut gesinnt, dagegen die meisten Bürger des Orts, bei denen sie Quartier bezogen, nicht. Sie sollen den Soldaten rundweg erklärt haben, man brauche ihnen nicht solche Einquartierung auf den Hals zu schicken. Die vier Herren, die man verfolge, hätten gute Absichten u. s. w.[67]). Von Weinfelden schrieb der Distriktspräsident Kesselring an den Kleinen Rat: „Man kann sich weder auf das Militär noch auf das Volk verlassen, und die Zahl der Unzufriedenen scheint sich auf jeden Tag zu vermehren. Ohne

---

[64]) Kesselrings Kopialbuch S. 321 fg. Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 16. April, § 634.

[65]) Kesselrings Kopialbuch S. 321 vom 15. April. Aussage v. Hans Jakob Buchstab und S. 322. Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 16. April, § 634.

[66]) Kesselring an die Regierung 17. April. Kopialbuch S. 323.

[67]) Derselbe, ebdas.

vertraute Leute hält es schwer, in Häusern jemand aufzuheben[68]."

Um wieder auf die Maßregeln des Kleinen Rates zurückzukommen, so versammelte sich sogleich nach Eingang des Berichts von Distriktspräsident Kesselring in Weinfelden (15. April) auf Einladung des Regierungspräsidenten (vgl. oben S. 67 fg.) der Kriegsrat und traf die Verfügung, daß in Frauenfeld 3 Kompagnien Infanterie nebst eine Kompagnie Scharfschützen versammelt und in den Hauptorten der Distrikte Weinfelden, Bischofszell und Steckborn je eine Kompagnie Infanterie zusammengezogen werde. Die Mitglieder der Gemeindekammer von Frauenfeld sandten dem Kleinen Rat eine Zuschrift ein, worin sie ihre Mißbilligung darüber an den Tag legten, daß einer ihrer Mitbürger zu den Schritten Hand bot, wodurch einige „Individuen" im Vorort der 19 eidgenössischen Stände die Ruhe zu gefährden sich unterfingen, und worin sie ihre guten Gesinnungen für das wahre Beste auf die unzweideutigste Weise äußerten[69]. Inzwischen gab die Bürgerschaft von Frauenfeld ein lobenswertes Beispiel ihrer Anhänglichkeit und Treue, indem sie sich, bis die aufgebotene Mannschaft eintreffen konnte, freiwillig unter die Waffen begab und die ganze Nacht (15./16. April) hindurch die Wachen versah und Patrouillen vornahm. Der Vorsitzende der Regierung hatte außerdem für angemessen gefunden, den Staatsschreiber Hirzel zu Nachforschungen und persönlicher Verfolgung der Schuldigen nach Weinfelden abzuordnen.[70] Was

[68]) Derselbe, ebdas.

[69]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 15. April, § 623 nebst Missiv Nr. 408. 409.

[70]) Hirzel sagt darüber in seiner Autobiographie (Thurg. Beiträge, Heft 17, S. 58): „Aufgebracht über den verräterischen Streich, bedachte ich nicht, daß ich mich einer Mission zu entziehen suchen sollte, die mir auferlegte, in den Häuptern der Bewegung bisherige gute Freunde der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern;

er dem Kleinen Rat berichtete, bestätigte die Nachrichten Kesselrings. In außerordentlicher Sitzung am Samstag den 16. April beschloß die Regierung: Erstens der thurgauischen Tagsatzungs-Gesandtschaft von dem höchst bedauerlichen Ereignis durch reitende Boten Kenntnis zu geben mit dem Wunsche, es möchte unter obwaltenden bedenklichen Umständen wenigstens einem von den beiden Mitgliedern der Gesandtschaft möglich sein, sich hierher zu begeben, um an den Beratungen des Kleinen Rates über die weiter nötigen Maßregeln Anteil zu nehmen, wobei es ihrem klugen Ermessen anheim gestellt bleibe, inwiefern sie den Altlandammann der Schweiz von dem Vorfall zu benachrichtigen für gut finden würden. Zweitens dem Kriegsrat unbeschränkte Vollmacht zu erteilen, die bereits aufgestellten Truppen nach Beschaffenheit der Umstände zu vermehren oder zu vermindern. Drittens sämtliche Herren Distriktionspräsidenten durch Expresse von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen und sie neuerdings für getreues Aufsehen auf die „Fehr und Konsorten" und ihre Anhänger und für genaue Handhabung der „Ruhe und Ordnung" aufzufordern. Viertens den Distriktspräsidenten Kesselring zu bevollmächtigen, daß er das zur Aufsuchung des Verwalters Zollikofer und Rittmeisters Hippenmeier gebrauchte Militär-Detachement auf Rechnung der Kantonskasse auszahle [71]).

---

auch achtete ich der Gefahr nicht, auf dem Wege der vielleicht schon im Anmarsch begriffenen aufrührerischen Mannschaft in die Hände zu fallen. Jedoch blieb mein Eifer ohne Folgen; ich kam schon zu spät; die Rädelsführer hatten in der nämlichen Stunde, in welcher die Anzeige gegen sie einging, Wind hievon erhalten und nicht gesäumt, sich nach Zürich in den Schutz der fremden Minister zu flüchten."

[71]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 16. April, § 634 nebst den zugehörigen Missiven. In denjenigen an die Distriktspräsidenten wird von „diesem schwarzen verräterischen Unternehmen" geredet.

An dem folgenden Sonntag den 17. April vormittags versammelte sich der Kleine Rat abermals zu einer außerordentlichen Sitzung und beschloß nach Anhörung des Berichts von Staatsschreiber Hirzel, es seien die 4 „Individuen" auf nähere Anordnung des Kriegsrates durch Stabs-Offiziere in ihren Wohnungen aufzusuchen und als Staatsgefangene nach Frauenfeld begleiten zu lassen, damit sie zur Verantwortung gezogen werden könnten; falls sie aber nicht bei Hause angetroffen würden, die schriftliche Aufforderung zu hinterlassen, daß sie unfehlbar innerhalb 24 Stunden persönlich vor dem Regierungspräsidenten sich zu stellen hätten, widrigenfalls gegen sie als gegen offenbare und überwiesene Aufrührer verfahren würde. Bei erfolgender Einlieferung oder Stellung seien jene Individuen in Zivil-Arrest zu setzen und eine aus zwei Mitgliedern des Kleinen Rates (Freyenmuth und Angehrn) bestehende Spezial-Kommission habe den Auftrag, mit Zuzug der Staats-Kanzlei gegen sie die Voruntersuchung vorzunehmen. Außerdem sei der Große Rat zu einer außerordentlichen Sitzung auf Donnerstag den 21. April einzuberufen [72]). Es war ein Akt gehässiger Leidenschaft von der Regierung, daß sie die Angeschuldigten und Verdächtigen dem ordentlichen Untersuchungsrichter entzog und einer eigenen Kommission zum Verhör überwies. Mit besonderm Vergnügen erfuhr die Behörde, daß sowohl Altlandammann v. Reinhard als die Regierung des eidgenössischen Vorortes Zürich die größte Bereitwilligkeit bezeugt hätten, durch kräftige und wirksame Dazwischenkunft die ausgebrochenen Unruhen beizulegen, und daß Ratsherr v. Wyß sich habe ersuchen lassen, in der Eigenschaft eines eidgenössischen Kommissärs die Mühe einer diesfälligen Untersuchung zu übernehmen; wie auch daß erforderlichen Falls weitere tätige Beihülfe verheißen worden sei [73]).

[72]) Ebd. vom 17. April, § 635. 636.

[73]) Ebdas. § 637 nebst Missiv Nr. 425.

Der thurgauische Kleine Rat entfaltete also eine sehr eifrige Tätigkeit, um die Bewegung im Keime zu ersticken; ihm standen begreiflich viel wirksamere Mittel zu gebote als den vier Herren und deren Anhängern. Zunächst waren alle Distrikts-Präsidenten Organe seines Willens, einer der eifrigsten und rührigsten Ulrich Kesselring in Weinfelden; ihnen untergeben waren die Friedensrichter in den Kreisen und die Gemeindebeamten. Es begann nun auf Befehl der Regierung im ganzen Kanton ein unerhörtes Spionagesystem seine unheimliche Tätigkeit. Jede Bewegung, jedes mißbeliebige Wort eines Verdächtigen wurde nach Frauenfeld gemeldet. Allein trotz alledem ward keiner von den vier Herren erwischt; sie fanden Unterschlupf bei Gesinnungsgenossen, mochten sie in Altenklingen, Gottlieben oder Uttweil ihre Zusammenkünfte halten oder zu diesem Zwecke nach Konstanz oder nach Zürich sich begeben.

In Konstanz ließen die vier eine Flugschrift von vier Quartseiten im Druck erscheinen[74]). Darin suchten sie nach einem Rückblick auf die politischen Wandlungen im Kanton Thurgau seit 1798 zunächst aus diesen Erfahrungen ihre Schritte zur Herstellung einer bessern Kantonsverfassung zu rechtfertigen; ihr Bestreben ziele nämlich dahin, daß die Verfassungsrevision vom Volke ausgehe und nicht vom Kleinen

---

[74]) Sie ist wörtlich abgedruckt in unsrer Beilage 6. Wenn Kesselring, dem dieselbe schon am 17. April von einem dienstfertigen Spion eingehändigt ward, in seinem Schreiben an die Regierung (Kopialbuch S. 328) behauptet, wie wenig die Autoren Fähigkeiten zur Entwerfung einer Staatsverfassung besäßen, so ist das ein Lufthieb; denn die Autoren wollten ja keine Verfassung entwerfen. Noch blöder ist sein Tadel, die chronologische Erzählung enthalte Unrichtigkeiten und gar der Vorwurf, die „Schmähungen" darin seien übertrieben. Zu der Schlußfrage: „Wer hat größere Despotie ausgeübt als die ehemaligen Gerichtsherren?" war er als Diener seiner autokratischen Regierung am wenigsten berechtigt.

und Großen Rate, allerdings nicht vom Volke als einer Einheit gleichberechtigter Personen, sondern vom Volke in seiner Gliederung nach gewissen Gruppen oder Klassen, nämlich Gerichtsherren, Munizipalstädten und Landbevölkerung. Das Recht, sich über die gegenwärtigen Verfassungsstände prüfend zu äußern, dürfe dem Bürger und Landmann nicht verkümmert werden. Da nun die thurgauische Bevölkerung arm sei, so müsse der Staatshaushalt auf Sparsamkeit ausgehen und im Gerichtswesen, in der Zahl der Kanzleiangestellten u. s. w. Ersparnisse machen. Die Flugschrift äußerte dann gegen den Schluß hin das Begehren, daß jede Munizipalgemeinde einen verständigen und gemäßigten Mann an einen bestimmten Ort schicke, und daß von diesen dann die das Land repräsentierenden Mitglieder zu einer Verfassungskommission gewählt würden, welche die Wünsche der verschiedenen Stände anzuhören und zu prüfen hätten, während die gegenwärtigen Oberbehörden des Kantos einseitig von sich aus eine Kommission ernannt hätten, als wenn die Erstellung einer thurgauischen Verfassung nur sie anginge. Der Ton dieser Flugschrift ist ruhig und sachlich gehalten, ohne Drohungen oder Beschimpfungen auszusprechen; sie hätte wohl mehr Eindruck auf das Volk gemacht, wenn darin noch bestimmtere Ziele bezeichnet worden wären, welche die Verfasser im Auge hatten.

Die Flugschrift war vom 17. April datiert, ohne Titel, in einer Auflage von 500 Exemplaren ausgegeben und ohne Angabe einer Buchdruckerei. Man vermutete, sie sei in Konstanz gedruckt worden. Alsbald richtete man ein Schreiben[75]) an das großherzogliche badische Direktorium des Seekreises mit der Bitte, falls sich die gesuchten „Individuen" zu Konstanz oder sonst im Seekreis betreten ließen, solche zu gefäng-

[75]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 18. April, § 638; dazu das Missiv Nr. 426 an das Seekreis-Direktorium in Konstanz.

licher Haft gebracht, ihre Schriften mit Beschlag belegt und davon, gemäß dem Vertrage zwischen beiden Staaten über Auslieferung von Verbrechern, nach Frauenfeld Anzeige gemacht werden sollte, damit ihre Abholung veranstaltet werden könne; ferner, da die Flugschrift wo nicht in Konstanz gedruckt, doch von dem dort ansäßigen Bäcker Ammann von Ermatingen verbreitet worden, sei die badische Behörde ersucht, dem Buchdrucker nachzuforschen, sowie den Verbreiter zur Ahndung zu ziehen und die vorfindlichen Exemplare schleunigst zu vernichten. Einige Tage darauf machte das Seekreis-Direktorium dem Kleinen Rat die Anzeige, daß die zu Konstanz anwesend gewesenen Salomon Fehr und Konsorten von dort verschwunden seien, ohne Schriften oder Effekten zu hinterlassen, daß aber die erwähnte Flugschrift in einer Auflage von 500 Exemplaren in der Wagner'schen Offizin zu Konstanz, ohne die Zensur passiert zu haben, gedruckt, jedoch die ganze Auflage abgegeben worden sei, so daß kein einziges Exemplar, auch nicht das Manuskript mehr, sich habe vorfinden lassen[76]).

Nachdem die Flugschrift als ein neues Objekt der wilden Jagd in Sicht gekommen war, forderte der Kleine Rat in seiner Sitzung vom 18. April die Distriktspräsidenten zuhanden der Unterbehörden und Polizeistellen auf, im Umfang ihrer Bezirke mit Wachsamkeit auf die Verbreitung jener Schrift zu achten und die sich davon vorfindenden Exemplare auf der Stelle zu vernichten; die Verkäufer, Träger und Herumbieter derselben der Regierung zur Verantwortung und Strafe zu verzeigen[77]). In der gleichen Sitzung faßte man den Beschluß, durch eine Proklamation an die Kantonsangehörigen vor den Fallstricken und boshaften Ausstreuungen der „Auf-

[76]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 25. April, § 679.

[77]) Ebdas. 1814 vom 18. April, § 638, Ziff. 3; dazu das Missiv Nr. 427. Kesselring Kopialb. S. 326 vom 19. April.

rührer" zu warnen und sie zur „Ruhe und Ordnung" zu ermahnen, mit der ernsten Erklärung, daß die Regierung fest entschlossen sei, das Ansehen der Gesetze und ihr eigenes Ansehen durch alle ihr zu gebote stehenden Mittel so lange zu behaupten und zu schützen, bis die einzuführende Verfassung eine neue Ordnung begründet habe; daß demnach jeder, welcher auf eigenmächtigem Wege einen andern Zustand der Dinge herbeizuführen suche, auf irgend eine Weise die „Ruhe" des Landes gefährde oder sonst sich gegen Gesetz und Ordnung verfehle, ohne Schonung und Ansehen der Person als Verbrecher gegen den Staat ergriffen und den Kriminalgerichten übergeben werden solle[78]). Es fehlte wahrhaftig nur noch, daß der Kleine Rat den Belagerungszustand über den Kanton verhängte!

In der Proklamation, welche nun im ganzen Thurgau zur Kenntnis der Bevölkerung gelangte, fallen dem Leser zunächst die vielen Schmähungen auf, deren sich die Landesregierung gegen die Opponenten bedient:

> jene Aufrührer; ränkevolle Köpfe; vorsätzliche Ruhestörer ohne gemeinnützige Denkungsart und patriotischen Eifer, ohne Einsichten, ohne Verdienste, ohne sittlichen Charakter; Leute voll ungebändigten Eigennutzes, mit schändlichem Vorhaben, verräterischen Plänen und frecher Verleumdung,

Ausdrücke, die, wenn sie auch zutreffend wären, einer Behörde gegen ihre Mitbürger nicht wohlanstehen; denn es ist, allgemein anerkannt, immer ein Beweis der Schwäche desjenigen, der, um sich selbst zu beschönigen, die Ehre und den guten Namen seines Gegners angreift. An der Öffentlichkeit hofft gewöhnlich diejenige Partei, die sich auf minders Recht und weniger Wahrheit zu stützen vermag, die Opposition

---

[78]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 18. April, § 638, Ziffer 4, § 640a; dazu das Missiv Nr. 429. Die Proklamation selbst in Plakatformat vom 18. April. Kantonsbibliothek L 72, abgedruckt in unsrer Beilage 7.

durch Schmähungen besiegen zu können. Es ist aber auch einer Behörde — und wäre sie die mächtigste im Staate — nicht erlaubt, die Ehre ihrer Mitbürger anzugreifen, ohne ihre Behauptung mit Tatsachen zu belegen.

Dem wohlbegründeten Vorwurf der Flugschrift, die Regierung habe, ohne dazu berechtigt zu sein, die Umänderung der Verfassung eigenmächtig von sich aus an die Hand genommen, weiß die Proklamation nichts andres zu entgegnen, als, sie habe die Revision der Verfassung aus höherer Veranlassung [79]) unternehmen lassen, und die damit beauftragten Männer, welche von jeher das allgemeine Zutrauen genossen hätten, seien Persönlichkeiten, die für die Rechte der Bürger und für Schonung ihrer Kräfte bei allen Gelegenheiten gesprochen hätten.

Es folgt dann zum Schlusse eine Tirade strömenden Selbstlobes. Nie habe ein größerer Teil der Mitbürger sich über die Staatsverwaltung beklagt [80]); vielmehr habe die Regierung noch neuerlich (gemeint sind die Ergebenheitsadressen von ihren Unterbeamten, vorhin S. 51—55), unschätzbare Proben ihrer Anhänglichkeit erhalten, und die Bevölkerung habe keinen Augenblick aufgehört, ihren Eifer für die gute Sache durch Ordnungsliebe zu betätigen. Die Behörde werde es sich fortan wie bisher zur Pflicht machen, jeden vernünftigen und billigen Wunsch, der auf ordentlichem (!) Wege an sie gelange, durch die verordnete Verfassungskommission in sorgfältige Überlegung zu nehmen. Aber es scheine ihr das Meiste darauf anzukommen, daß die Beratungen über

---

[79]) Die höhere Veranlassung dazu gab nach den Akten lediglich Anderwerth, s. oben S. 49 fg.

[80]) Damit wird die Unwahrheit, deren sich Morell schuldig machte, als er in der Tagsatzung behauptete, die Thurgauer seien mit ihrer Staatsverwaltung zufrieden, wiederholt, anstatt widerlegt.

die neue Verfassung den einsichtsvollsten und geübtesten (?) Männern anvertraut werde, die es wahrhaft gut meinten[81]).

Eine Stelle der Flugschrift hat man vielseitig als demagogischen Köder getadelt, nämlich diejenige, welche die damalige Staatsverwaltung als zu teuer schildert und deswegen den Steuerpflichtigen bei einer volksmäßigen Verfassungsrevision namhafte Erleichterung verspricht. Nach Art der Demagogen, sagt man, welche bei jeder Verfassungsrevision dem Volke große Entlastungen im Steuerwesen verheißen, sei das auch hier geschehen. Ob diese Verheißung aufrichtig oder unaufrichtig gemeint war, kann ich nicht prüfen. Vergleichen wir aber z. B. die Ansätze der Staatsrechnung von 1813 mit den entsprechenden Ansätzen der Staatsrechnung von 1907, so finden wir unter dem Titel Besoldungen damals 32,887 Gulden, 1907 aber 32,000 Franken; Kanzlei des Kleinen Rates damals 3466 Gulden, 1907 aber 2700 Franken, damals 9 Regierungsräte mit je 12—1300 Gulden, zusammen 18,325 Gulden, heute 5 Regierungsräte mit je 4000 Franken, zusammen 20,000 Franken. Die Besoldungen bildeten damals in der Tat die höchsten Posten unter den Ausgaben; denn der Staat warf nichts oder ganz wenig aus für das Armenwesen, das Schulwesen, das Sanitätswesen, die Landwirtschaft; heute haben wir an Ausgaben dafür 20,000, 682,000, 378,000, 192,940 Franken. Noch viel deutlicher als in den Zahlenbeträgen an und für sich tritt der Unterschied von einst und jetzt zutage, wenn wir den Anteil in Prozenten berechnen, den die Staatsverwaltung an der gesamten Ausgabesumme nimmt und nahm. Gegenwärtg nehmen die Besoldungen der Regierungsräte 7 Promille, die gesamte Staatsverwaltung einschließlich der Bezirksverwaltung

---

[81]) Daß in dieser Schluß-Tirade mehreres unwahr, andres halbwahr oder übertrieben ist, ergibt sich aus der frühern aktenmäßigen Darstellung. Man vergleiche auch die zweite Flugschrift.

noch nicht einmal ganz 8 Prozent aller Staatsauslagen in Anspruch. Im zweiten Jahrzent des letzten Jahrhunderts dagegen nahmen sie 40 Prozent, die Besoldungen der Regierungsräte allein schon 22 Prozent der Staatseinkünfte vorweg, und nur 60 Prozent blieben für anderweitige Zwecke verfügbar, von denen überdies mehr als 10 Prozent für Werbungskosten, Provisionen und Kommissionen draufgiengen, so daß man sagen kann: das Getriebe des Staates war so unbeholfen, daß mehr als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahmen nötig war, um nur die Maschine im Gang zu erhalten. Wenn der Staatskasse damals nur geringe Einnahmen zuflossen (239,174 fl.), so waren das doch meistens Einnahmen von direkten und indirekten Steuern, die neben den von früher herrührenden Kriegslasten schwer auf das Volk drückten.

Abgesehen von den obrigkeitlichen Verfügungen zur Bekämpfung und Unterdrückung der Flugschrift jener vier Männer, faßte der Kleine Rat in der gleichen Sitzung vom 18. April noch zwei Beschlüsse, die von nicht ganz gutem Gewissen zeugen. Einmal verlangte er von seiner diplomatischen Kommission ein Gutachten, was in Absicht auf die jüngsten unangenehmen Vorfälle an den Großen Rat zu berichten sei, und zweitens, er wolle es dem sich nächstens versammelnden Großen Rat anheim stellen, ob und inwiefern er „unter den obwaltenden Umständen" es angemessen finde, daß die aus höherer Veranlassung von dem Kleinen Rat zur Revision der kantonalen Verfassung niedergesetzte, von dem Großen Rat bereits stillschweigend bestätigte (?) Kommission abzuändern und zu vermehren sei[82]). Was die Beihülfe der diplomatischen Kommission betrifft, so mußte doch die Regierung am besten selbst wissen, was sie dem Großen Rate als Haupt-

[82]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 18. April, § 638, Ziffer 5 und 6.

sachen in der Tätigkeit des Komplotts zu berichten habe, wofern es ihr um wahrhaftige und nicht um tendenziöse Berichterstattung zu tun war; sie hätte also einer solchen Beihülfe nicht bedurft. In Bezug auf die Zusammensetzung der Verfassungskommission war es ihr offenbar nicht mehr wohl, daß sie dieselbe ganz eigenmächtig, ohne dem Großen Rat, geschweige denn dem Volke, nur Mitteilung von ihrem Vorhaben zu machen, bestellt hatte; dazu war das Vorgeben, sie habe aus höherer Veranlassung die Kommission angeordnet, pure Flause, denn nach ihrem eigenen Protokoll (vorhin S. 50) hatte Anderwert ihr dazu die Anregung gegeben, der sich dabei weder auf den Landammann Reinhard noch auf die beiden bekannten Geschäftsträger berief.

Die Aufforderung des Kleinen Rates an die Angeschuldigten, sich unfehlbar innerhalb 24 Stunden persönlich in Frauenfeld zu stellen, hatte begreiflicherweise nicht den gewünschten Erfolg. Doch fand Zollikofer den Mut, der Behörde mit zutreffendem Tadel ihres willkürlichen Verfahrens ein vom 19. April datiertes Billet[83]) folgenden Wortlauts einzusenden:

„Auf Ihre Aufforderung vom 18. ds. erkläre ich Ihnen hiermit, daß ich mich im mindesten nicht scheue, vor einer unparteiischen Behörde über das mir angeschuldigte Verbrechen zu antworten. Ihr Benehmen aber macht Sie selbst zur Partei und dessenher (d. h. daher) werde ich nur vor einer unparteiischen Behörde erscheinen, über deren Wahl ich Ihren Bericht erwarte."

Eine von dem Rittmeister Hippenmeyer, den das Protokoll der Regierung als „Aufrührer" bezeichnet, von Arbon eingesandte schriftliche Erklärung gleichen Datums und beinahe völlig gleichen Inhalts, ward von der Behörde ebenfalls „zu den Akten gelegt", d. h. ohne Behandlung abgetan.

---

[83]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 20. April, § 651 und vom 23. April, § 661.

Als man vermutete, die Verfolgten seien über die Grenze entwichen, erließ man am 20. April ein Schreiben[84]) an die Regierungen der Nachbarkantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen folgenden Inhalts:

„Schon seit einigen Wochen wurde bemerkt, daß vier Thurgauer (folgen die Namen) es darauf anlegten, den ordentlichen Gang der „aus höherer Veranlassung" unternommenen Kantons-Verfassung in den Weg zu tretten und eine Faction zu stiften, welche ihre eigenen Ansichten durchsetzen sollte. Uns wurden die letztern von ihnen verheimlicht (?); aber dem Landammann der Schweiz und den Ministern der h. alliierten Mächte hatten sie solche dahin eröffnet: daß die Verfassung den ehemaligen Einrichtungen wieder näher gebracht und namentlich eine Representation der Städte und des Gerichtsherren-Standes hergestellt werde. — Wir sahen uns hierdurch bewogen, diese gefährlichen Individuen unter die besondere Aufsicht unsrer Vollziehungs-Beamten zu setzen, und zu verfügen, daß, im Fall sie Handlungen begännen, welche der öffentlichen Ruhe noch mehr nachtheilig werden könnten, ihre Verhaftung erfolgen soll. — Sie ließen indeß nicht ab, das Mißtrauen des Volkes durch die boshafte Ausstreuung zu wecken, daß die Regierung bey der Verfassungsarbeit Grundsätzen huldige, die den Wünschen des Volkes entgegen seyen. Und um die allgemeine Meinung desto eher ihren Plänen zu gewinnen, verdeckten sie ihren eigentlichen Zweck unter dem Vorgeben, daß es ihnen hauptsächlich um die dem Bedürfnis des Landes entsprechende wohlfeilere Staats-Einrichtung zu thun seye. Zugleich endeten sie mit dem Versuch, durch Verführung des Militärs sich eine bewaffnete Gewalt zu verschaffen, welche, nach den vor uns liegenden Aussagen zweyer Unteroffiziere — von denen der eine seine Zusage bereits gegeben hatte, der andere aber sie verweigerte — nach der eigenen Äußerung des Rittmeisters Hippenmeyer dazu bestimmt war, sobald als möglich ins Hauptort zu dringen, um sich der Regierungsglieder und der Staats-Casse zu versichern und so die Revolution zu vollenden[85]) — Als glücklicherweise dieses schändliche

---

[84]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 20. April, § 643, dazu das Missiv Nr. 430 mit dem Text. — Vgl. noch die Verschärfung ebendas. vom 24. April, § 61 nebst Missiv Nr. 448.

[85]) Kesselrings Kopialbuch S. 321 vom 15. April: an die h. Regierung. Protokoll des Kl. Rates 1814 vom 16. April, § 634.

Vorhaben noch zur rechten Zeit entdeckt worden war und nun ihre Arrestation zum Behuff näherer Untersuchung erfolgen sollte, entgiengen sie derselben durch Flucht auf fremdes Gebieth. Die ernstlichen Maßnahmen, welche hierauf sogleich zur Bewahrung der Ordnung und Sicherheit von uns ergriffen wurden, fanden nirgends (?) Widerstand, und obwohl sich die hervorgebrachte Mißstimmung hie und da bemerkbar machte, zeigte sich doch zu unsrer Beruhigung nirgends ein engerer Anhang des Complottes, der von Bedeutung gewesen wäre. Die Beschuldigten, die wir durch Requisition an das Großherzogliche Badensche Directorium des Seekreises auch in ihrem zu Konstanz gesuchten Zufluchtsort verfolgten, haben sich laut der so eben erhaltenen Rückanzeige von dort wieder wegbegeben und zwar, wie sie sich verlauten ließen, um wieder in die Schweiz zu kommen. Da wir uns nun möglich denken, daß entweder sie sämtlich oder ein Theil von ihnen ihren Weg durch den Kanton Schaffhausen nehmen oder nach St. Gallen gehen würden, daß sie in Zürich Unterschlauf suchen möchten, zumal alt Gerichtsherr Muralt von Heidelberg sich wirklich schon bey seiner Flucht von Hause nicht mit den andern dreyen nach Konstanz, sondern nach Zürich verfügt haben soll — so nehmen wir anbey die Freyheit, mit der Bitte einzukommen, daß gefällig seyn wolle, auf dieselben scharfe Acht zu bestellen und sie im Betretungs-Fall arretieren, uns aber davon schleunigst benachrichtigen zu lassen, damit sie hierüber die auf ihnen lastende schwehre Anschuldigung im Verhör weitere Untersuchung gezogen werden können."

Inzwischen dauerte die Spionage im eigenen Kanton ununterbrochen fort. Bürger und Einwohner, die irgendwie verdächtig schienen oder sich durch Reden und Handlungen verdächtig gemacht hatten, wurden von den Beamten zur Rede gestellt, verhaftet und einzelne gefänglich nach Frauenfeld geliefert. Man erhielt durch Spione Kunde, daß man einen Rädelsführer da oder dort gesehen habe, daß Hippenmeyer und Zollikofer in Elgg und Fehrs Knecht in Wyl gesehen worden sei[86]); offenbar befänden sie sich auf der Flucht nach Zürich. Es kam die Anzeige, daß der Bruder des Ritt-

[86]) Protokoll des Kleinen Rates 1814, vom 24. April, § 671, ferner vom 25. April, § 675, nebst Missiv Nr. 447.

meisters Hippenmeyer (der Gerber H.) und noch ein andrer Hippenmeyer von Gottlieben mit einem Zirkular im Lande herumreisten, um Unterschriften von „Individuen" zu sammeln, die sich für die von den verfolgten Ruhestörern in ihrem „Libell" vom 17. April bekannt gemachten Absichten als Anhänger bekenneten[87]). Aus dem Distrikt Gottlieben erfuhr man, daß in einigen Gemeinden desselben „unordentliche Versammlungen" abgehalten würden, und daß der Friedensrichter Ammann von Ermatingen sowie der Polizeiwächter Eggenberger der Teilnahme an den „aufrührerischen Handlungen" des Hippenmeyer und Konsorten bezichtigt seien[88]) u. s. w. Durch diese Schreckensherrschaft, wodurch man eine Menge furchtsamer Bürger so einschüchterte, daß sie nicht mehr zu ihren Worten standen, gewann die Regierung allerdings die Oberhand, und schon am 23. April konnte sie annehmen, daß das Komplott in der Hauptsache vernichtet sei. Darum beschloß sie, die im Hauptort versammelten Truppen bis auf zwei Kompagnien nach Hause zu entlassen und mit Sold nach eidgenössischem Reglement nebst einem Batzen täglicher Zulage für den bewiesenen Diensteifer aus der Staatskasse abzulöhnen[89]).

Nachdem nun alle Nachforschungen und Umstände es hatten als glaublich erscheinen lassen, daß Fehr sich auf den Weg nach Contamine in Savoyen zu seiner Fabrik begeben würde, so erachtete es der Kleine Rat für angezeigt, die Regierungen der Stände Aargau und Waadt, durch deren Gebiet ihn der Weg nach Contamine führte (Bern fiel dabei begreiflicherweise außer acht), zu ersuchen, daß auf diesen gefährlichen

---

[87]) Ebdas. vom 21. April, § 656, nebst Missiv Nr. 656. Kesselrings Kopialbuch S. 328. 329.

[88]) Ebdas. vom 24. April, § 672. — Weiteres in Kesselrings Kopialbuch S. 321.

[89]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 23. April, § 657.

Menschen die Aufsicht der Polizei bestellt werde[90]). Es heißt in dem Schreiben:

„Einige schlechte Menschen haben in den letzten Tagen die Ruhe des hiesigen Kantons zu untergraben, daher bey Anlaß der im Werk liegenden Verfassungsabänderung das Mißtrauen der Bürger gegen die Regierung zu erwecken und am Ende sogar ein Complott zu stiften gesucht, um mit Waffengewalt ins Hauptort dringen und sich der Regierungsglieder, der Staats-Casse und Archive bemächtigen zu können. — Ein gewisser Salomon Fehr jgr., gebürtig von Frauenfeld und seit einigen Jahren zu Contamine in Savoyen etabliert, wird mit starken Gründen als Hauptanstifter in Verdacht gezogen. Dieser Mensch, der sich jederzeit in seinem Privat- und öffentlichen Leben durch seinen unruhigen Sinn und seine Ränke auszeichnete, kam erst vor einigen Wochen in den Kanton zurück, um mit seinen Gehülfen den Samen der Empörung auszustreuen. Es ist zu vermuthen, daß er jetzt, da ihm seine Absichten größtentheils mißlungen sind, wieder auf Contamine wird retournieren wollen, und wir haben wirklich soeben Anzeigen erhalten, welche es wahrscheinlich machen, daß er sich gerade jetzt auf den Weg dahin begeben habe. Da ihn nun derselbe durch Ihr Gebieth führt, so sind wir veranlaßt, Ihre bundesfreundschaftlichen Gesinnungen mit dem Ersuchen in Anspruch zu nehmen, daß Sie auf diesen gefährlichen Menschen, dessen Signalement hier beyliegt, die Acht der Polizey bestellen, ihn im Betretungsfall arretieren und, wenn solches geschehen ist, uns davon beschleunigte Anzeige geben lassen wollen, damit wir zu seiner Abholung Angemessenes veranstalten können."

Ich habe bis jetzt die Darstellung dieser Begebenheiten einerseits auf amtliche Quellen gestützt; da aber diese zum Teil augenscheinlich nach Parteiansicht gefärbt sind, so habe ich anderseits auch die Gegenpartei zu Worte kommen lassen. Allein beide Parteien gehörten der gebildetern Klasse der Bevölkerung an; es wäre daher sehr interessant zu erfahren, wie man in den sogenannten Volkskreisen darüber dachte. Mir ist leider nichts dergleichen in schriftlicher Aufzeichnung zu Gesichte gekommen, obwohl um jene Zeit mancher Haus-

---

[90]) Ebdas. vom 25. April, § 675, nebst Missiv Nr. 449 fg.

vater die merkwürdigen Begebenheiten in seine Hauschronik (Bibel oder Weinrechnung) niederschrieb. Im Thurgau war die Presse geknebelt wie selten in einem Kanton, so daß ein Zeitungsschreiber es nicht leicht wagte, über kantonale Begebenheiten, zumal wenn solche mit der Tätigkeit der Regierung nahe in Verbindung standen, Bericht zu erstatten.

Einzig die Erinnerungen eines siebzehnjährigen Gymnasiasten könnten hier als Lückenbüßer eingeschaltet werden. Der spätere Pfarrer und Geschichtschreiber des Thurgaus, Joh. Adam Pupikofer, besuchte die höhere Stadtschule in Frauenfeld, welche der Provisor Salomon Gutmann leitete. Er war ein Kind vom Lande; seine Eltern wohnten zu Unter-Tuttweil im hintern Thurgau; die Vorfahren des Vaters aber waren im obern Thurgau ansäßig gewesen, und die Verwandten mußte man in der Zerstreuung zu Bußnang, Engwang, Rothenhausen, Entenmoos und in der Ziegelhütte aufsuchen, wenn man sie sehen wollte. Der Jüngling führte ein Tagebuch[91]), worin er auch auf die hier geschilderten Begebenheiten zu sprechen kommt.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als die vier Thurgauer Herren Audienzen in Zürich erhielten, am Samstag vor dem Osterfeste, welches im Jahre 1814 auf den 10. April fiel, begab er sich auf Besuch zu einem Vetter in Engwang; am Ostermontag begleitete ihn derselbe nach Sontersweil, wo er den Vetter Johannes in der Ziegelhütte antraf, welcher ihn überredete, mit ihm nach Hause zu kommen und dort zu übernachten. Und nun schreibt der junge Pupikofer:

April 11. „Das Volk jener Gegend war sehr aufgebracht über das eigenmächtige Verfahren der Regierung im Straßenbau, in der Ausschreibung der Vermögenssteuern ꝛc., und da Herr Morell auf der Tagsatzung in Zürich berichtete, der ganze Canton sei mit der

[91]) Pupikofers Tagebuch auf der Thurg. Kantonsbibliothek. Vgl. Thurg. Beiträge, Heft 35 (1895), S. 48 fgg.

gegenwärtigen Verfassung zufrieden, ließen sich die Bauern leicht von den H. Fehr in Frauenfeld, Zollikofer von Altenklingen, Rittmeister Hippenmeyer von Gottlieben, Muralt von Heidelberg so weit leiten, daß sie willig sind, die Regierung mit Gewalt abzusetzen, wenn sie nicht Erleichterung[92]) in Abgaben und Aufhebung des Zolles für Straßen, die der Bauer unentgeltlich unterhalten muß, bewillige. Einige behaupteten, sie hätten schon am Karmittwoch (6. April) nach Frauenfeld ausrücken wollen, wenn nicht Zollikofer es hintertrieben hätte, um sich vorher die andern Cantone und die Alliierten günstig zu stimmen.

April 15. Beinahe hätte es heute nichts gegeben, was ich hätte aufschreiben können; doch kaum hatten wir[93]) zu Nacht gegessen, als uns die Erleuchtung der Straßen aufmerksam machte. Auf die Frage, was es gebe, ward sachte zugerufen, es sey in Gottlieben und den umliegenden Orten eine Revolution entstanden; die Scharfschützen rückten heran und wollten Frauenfeld bestürmen ꝛc. Sogleich begaben wir uns auf die Straße, bemerkten aber noch wenig außer einige Offiziere. Wir spazierten dann bis zum Sternen und wieder zurück. Dann trat ich zu Herrn Präzeptor Kappeler vor das Rathaus; dort sahen wir nichts als einige Offiziere, Soldaten und verdoppelte Bürgerwacht. Unterdessen kamen meine Schulkameraden wieder herbei, denen ich mich anschloß. Einer von ihnen räsonnierte nach seiner Gewohnheit: „Diese 4 Rädelsführer sind nur schlechte Leute, die nichts zu verspielen haben; hätte man's nur gemacht wie die Aargäuer, wo man alle Wochen Leute arretiert! Wäre ja unsere Regierung auch ungerecht, so wird's immer eine andre geben, und da könnten die Thurgauer es einrichten, wie sie wollten ꝛc." (Aber er hat es nie begreifen können, daß die Kommission, welche die neue Verfassung festsetzen soll, von der jetzigen Regierung niedergesetzt ist, und daß sie aus Männern besteht, die ihren Vortheil bey der jetzigen Verfassung finden: aus den zwey Regierungspräsidenten und Distriktspräsidenten, und überdies hat unsre Gesandtschaft die Tagsatzung versichert, die Thurgäuer seyen mit der jetzigen Verfassung durchaus zufrieden.) „Du bist halt, schrie

---

[92]) Siehe vorhin S. 47 die Proklamation des Kleinen Rates 1814 vom 4. Januar, § 23, worin jene Erleichterung versprochen worden war. S. Beilage 5 und Tagblatt der Gesetze X, 277.

[93]) Der junge Pupikofer war in Kost und Wohnung bei dem Präzeptor Kappeler (jetzt Apotheke des Hrn. Schilt).

der Sprechende mich an, auch ein Oberthurgauer und gehörst nicht zu uns!" Ich trennte mich. Nachdem ich eine Weile vor unsrer Hausthür bey den Leuten, welche sich unterdessen dort versammelt hatten, gestanden hatte, begab ich mich auf mein Zimmer und zeichnete dies in der Eile nieder. Es ist 3/4 auf 11 Uhr. Das Geräusch und das Rennen auf der Straße dauert noch immer.

April 16. Schon frühe war diesen Morgen das ganze Bataillon Kappeler beysammen. Die Bürger hatten diese Nacht bis an die Pfiner Brücke patrouilliert. Man hört gar nichts Neues, als daß in jedem Distrikt eine Compagnie versammelt werde, und daß man nach Weinfelden und Steckborn Pulverwagen schickte. In Islikon und Gachnang sind österreichische Cavalleristen eingetroffen, man glaubte, die unzufriedene Partei zu unterstützen; allein es war ihre nicht außerordentliche Marschroute von Stein her, um die Anwohner der Straßen von Schaffhausen nach Zürich nicht allzu sehr zu quälen. Jetzt weiß man bestimmt, daß Herr Distriktspräsident Kesselring dieses (?) der Regierung zu wissen getan hat; denn er wollte jene vier an der Spitze der Unzufriedenen stehenden Männer im Schlosse Altenklingen fangen, erwischte sie aber nicht. Ich fürchte, die Mediationsactischen behalten die Oberhand.

April 18. Diesen Morgen um 6 Uhr mußten 3 halbe Compagnien nach Gottlieben, um Verhaftungen vorzunehmen, vorzüglich jene vier Herren sich von den Constanzern ausliefern zu lassen. — Die Mediationsactianer wurden sehr erschreckt durch eine Proklamation, die von Constanz aus unter das Volk getheilt wird. „Ach, seufzet der eine und der andere von beyden Partheien, wie wird's doch gehen?" Die obere Compagnie Jäger, welche nach Frauenfeld marschieren wollte, hat, da sie in Müllheim zu übernachten willens war und man die Einquartierung nicht annehmen wollte, ohne weiteres sich nach Hause begeben; nur 6 Mann und die Offiziere kamen hieher[94]). — Das Schloß Altenklingen soll besetzt seyn, um zu verhindern, daß jene 4 Männer nicht eine Zusammenkunft dort halten, und die Soldaten sollen sich so schlecht aufführen, daß sie sich nicht einmal die Mühe nehmen, über das geheime Gemach zu gehen,

---

[94]) Nach Salomon Fehrs Aussage in seiner Flugschrift S. 1 lief das aufgeforderte Militär, sobald es erfuhr, warum es zu tun sei, bis auf etwa 300 Mann wieder nach Hause, und an mehrern Orten ward die Einquartierung abgeschlagen.

sondern ihre Nothdurft an jedem beliebigen Orte im Schlosse verrichten. Ist's wohl wahr?

April 19. Gestern abends 10 Uhr kamen die nach Gottlieben marschierten Truppen wieder zurück, nachdem sie das Schloß daselbst, die Wohnung des Rittmeisters, und das Schloß Altenklingen durchsucht hatten; denn sie hätten es nicht wagen dürfen, die Soldaten einzuquartieren, und die Müllheimer sollen ihnen sogar unter das Gesicht gesagt haben, wenn sie einen von jenen vier (Männern) bis zu ihnen gebracht hätten, so hätten sie ihnen denselben wieder abgenommen. — Mein Stiefoheim Hs. Jakob, der auch unter den nach Gottlieben ausgezogen war, hatte von meinem Oheim Johannes in der Ziegelhütte auch eine Proklamation[95]) bekommen; allein durch die Unvorsichtigkeit seines Cameraden bemerkte es der Hauptmann, und man nahm sie ihm weg. Dies verdroß mich sehr; indessen empfieng diesen Abend Herr Präzeptor (mein Kostherr) eine, die ich gelesen habe, und die so wenig lügenhaftes oder falsches enthält, daß die Regierung in ihrer heutigen Proklamation nichts davon widerlegen konnte. Auch im Canton Zürich und Aargau sollen ähnliche Unruhen drohen.

April 22. Es fällt sehr wenig wichtiges vor. Gestern sowie heute war der Große Rat versammelt. Herr Fehr und Consorten sollen sich aus Konstanz geflüchtet haben; aber man weiß nicht, wohin.

April 29. Die Kompagnie Hasenfratz ist noch immer hier; die Regierung traut sich scheint's auch jetzt noch nicht recht. Da die Compagnie Ramisperger sich sehr unzufrieden zeigte über das lange Verweilen, entließ man sie gestern!

May 7. Die Regierung hat jene vier eingeladen, sie möchten sich in Frauenfeld stellen und ihr Begehren vorbringen, und sie gewährte ihnen dazu Sicherheit. Indessen ist von Fehr eine zweite (und bald eine dritte?) Schrift in Zürich herausgegeben worden. Man trägt sich sogar mit der Nachricht, er und seine Mitconsorten würden nächstens mit russischer Bedeckung in Frauenfeld eintreffen u. dgl. mehr. Was daran wahr ist, wird sich bewähren. Die Compagnie Hasenfratz ist indessen noch immer hier, aber in der Caserne einlogiert.

May 11. Gestern abend langte Herr Morell in einer einspännigen Chaise ganz unvermuthet hier an und brachte die Nach-

[95]) S. unsre Beilage 7.

richt, daß jene 4 Ruhestörer Pässe erhalten würden, heimzureisen; man dürfe sie aber nur gelinde bestrafen.

[Am 20. und 21. berichtet er, daß sein Vetter von Entenmoos im Kreuz zu Frauenfeld Civilarrest habe und dann ins Gefängnis gebracht worden sei. Vetter Johannes aus der Ziegelhütte soll abends auch noch verhört werden.]

So weit das Tagebuch des jungen Pupikofer. Mögen seine Äußerungen das Echo der Ansichten seiner Verwandten sein oder seine eigene Meinung wiedergeben, so bestätigen sie, daß eine nicht geringe Opposition in der Bevölkerung des Thurgaus gegen den Kleinen Rat vorhanden war.

Unterdessen rückte der 21. April heran, an welchem der Große Rat in außerordentlicher Sitzung sich über die innern Angelegenheiten des Kantons (Fehrs Komplott und die Verfassungsrevision), bezw. deren Behandlung durch den Kleinen Rat, schlüssig machen sollte. Die diplomatische Kommission hatte das von ihr (oben S. 81 fg.) geforderte Gutachten über den von der Regierung an den Großen Rat einzureichenden Bericht abgegeben, und nun sollte nach Beschluß derselben die von der Kommission mit Zuzug des Staatsschreibers „trefflich ausgearbeitete Botschaft“ [96]) abgegeben werden. In dieser Botschaft mäßigte zwar der Kleine Rat seinen Ton etwas; dafür aber ließ er einige unwahre Behauptungen mit unterlaufen, z. B. er sei bereit gewesen, ruhige Vorschläge für die Verfassungs-Revision direkt entgegen zu nehmen; denn strenge Maßnahmen seien nicht ratsam gewesen, weil die Ruhestörer dadurch den Anschein der berechtigten Klage ge-

---

[96]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 20. April, § 642. Text in dem Missiv Nr. 431, abgedruckt in den Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Thurgau bey seiner außerordentlichen Versammlung in Betreff der innern Angelegenheiten des Kantons (Ohne Druckort). S. 5—11 und in unsrer Beilage 8. Der Verlauf der Verhandlungen wird darin leider nicht mitgeteilt; denn es fehlt die Erwähnung der gefallenen Voten.

wonnen hätten, man beschränke die Freiheit der Meinungsäußerung. Tatsache war, daß die Regierung schon beim ersten Bericht über die Schritte der vier Herren in Zürich den Distriktspräsidenten im Thurgau Befehl erteilte (oben S. 67, 68), dieselben gefänglich nach Frauenfeld einzuliefern, falls sie sich auf unordentlichen Wegen betreten ließen. Die Stadt Bischofszell hatte am 4. März eine ganz ruhige Eingabe in Hinsicht auf die Verfassungs-Revision gemacht; aber der Kleine Rat war darüber unter Bezeugung des Mißbeliebens zur Tagesordnung geschritten (oben S. 57 fg.). Erst in der Proklamation vom 18. April kurz vor der Großratssitzung fand sich der Kleine Rat bemüßigt zu erklären, es stehe jedem Bürger frei, vernünftige Wünsche einzureichen. Wenn die Botschaft ferner behauptete, die Anordnungen der Regierung für die Verfassungs-Arbeit seien gegen jeden Tadel gesichert gewesen, so ward damit der Wahrheit ins Angesicht geschlagen; denn nachdem die Mediation am 29. Dezember 1813 überhaupt als aufgehoben erklärt worden war (oben S. 46), so hatte man damit nicht nur die Bundes-Verfassung, sondern auch die Kantonsverfassung abgeschafft, weil in Bonaparte's Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 die Kantonalverfassungen (also auch die des Thurgaus) enthalten waren. Es hätte daher im Thurgau sogleich vom Volk ein Verfassungsrat gewählt werden sollen, welcher eine neue Kantonsverfassung hätte vorberaten müssen; über diese hätte dann das Volk als Souverän[97]) des Staates abstimmen sollen, und wenn es den Entwurf angenommen hätte, mußten alle bisherigen Behörden und Beamten von ihren Stellen zurück-

---

[97]) Es ist sehr bezeichnend für die politische Anschauung des Kleinen Rates, daß er seine Botschaft an den souveränen Großen Rat adressierte. Auch Kesselring bedient sich in einem Schreiben vom 14. September 1814 (Kopialbuch S. 369) des Ausdrucks: in den souverainen Großen Rath.

treten und mußten die in der neuen Verfassung vorgesehenen gewählt werden. Anstatt so vorzugehen, blieben die beiden Räte samt allen ihren Beamten und den Gerichten in ihren Stellen, und die Regierung leitete die Herstellung einer neuen Verfassung von sich aus ein, ohne das Volk darüber anzufragen[98]). Man hatte also Grund genug, die Regierung und den Großen Rat zu tadeln; denn beide bewegten sich auf ungesetzlichem Boden. — Die Botschaft mußte jetzt selbst zugeben, daß die kriegerischen Maßregeln, die sie ins Werk gesetzt, überflüssig waren, weil von allen Seiten Berichte eingingen, sie seien nicht nötig gewesen. Damit war auch der Zusicherung eidgenössischer Zwischenkunft, selbst bewaffneter, das Bedürfnis entzogen, und es klingt wie faule Ausrede, wenn gesagt wurde, man habe die militärische Verhaftung der vier Rädelsführer aus Schonung der Ehre ihrer Familien angeordnet[99]). Wozu dann die Beschimpfungen und Verleumdungen der Beschuldigten, sie seien als eigensüchtige, unstete Köpfe, als Leute, die nichts zu verlieren hätten, als gemeine Glücksritter, überall bekannt?

Es war der Regierung sehr darum angelegen, daß der Große Rat ihre Maßregeln billige, damit jedermann sich überzeuge, es habe die Harmonie, welche die obersten Behörden des Kantons bisher verband, keinen Abbruch erlitten. Sie sah sich auch, wie vorauszusehen war, in ihrer Erwartung nicht getäuscht.

Denn der Große Rat beschloß — wie es scheint, ohne lange Diskussion — er billige im vollen Maße die in der höchst bedauerlichen Sache getroffenen klugen (!) Maßnahmen, wodurch größeres Unglück verhütet und die Bundeshülfe ent-

---

98) Dies betont mit Recht Salomon Fehr in seiner Flugschrift, S. 5.

99) Fehr fragt daher S. 6: „Wer wird wohl glauben, daß es 1200 Mann brauche, um sich vor vier Männern sicher zu stellen?“

behrlich gemacht worden sei; er halte auch für unerläßlich notwendig, daß die Verfolgung der Angeklagten auf dem angebahnten Wege fortgesetzt und gegen sie und ihre Mitschuldigen strenge Untersuchung verhängt werde. Übrigens werde es angemessen sein, wenn der Kleine Rat die Voruntersuchung zu Einleitung des Prozesses einer besondern Kommission übertragen und durch die Art und Weise der Zusammensetzung die Unbefangenheit offenkundig machen wolle, mit welcher hierbei verfahren werden wolle. Endlich sollte nach dem Wunsche des Großen Rates die vom Kleinen Rat eingereichte Botschaft durch den Druck allen Kantonsangehörigen bekannt gemacht werden[100]).

In der Weisung des Großen Rates, die Instruktion des Prozesses einer vollständigern Kommission anzuvertrauen, so daß deren Zusammensetzung von der Unbefangenheit der Behörde Kunde gebe, lag eine leise Mißbilligung des Umstandes, daß der Kleine Rat am 17. April (oben S. 73) von sich aus eine Zweier-Kommission, die lediglich aus Regierungsräten (Freyenmuth und Angehrn nebst der Staatskanzlei) bestand, zur Voruntersuchung eingesetzt hatte[101]).

Einen weit stärkern, wenn auch verdeckten Tadel sprach der Große Rat gegen die Regierung inbezug auf die Bestellung der Verfassungs-Kommission aus, welche der Kleine Rat am 24. Januar von sich aus gewählt hatte (oben S. 50). Jene vier sogenannten „Aufrührer" des Fehr'schen Komplotts hatten in ihrer Flugschrift (S. 2) gewünscht, daß eine unparteiische Kommission von Männern aus allen Ständen des Thurgaus die Umänderung der Kantonsverfassung ausarbeite. So weit ging nun der Große Rat nicht; denn dann hätte

---

[100]) Man sehe die S. 90 erwähnten „Verhandlungen des Großen Rates"; S. 4 fg. Unsre Beilage 9.

[101]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 17. April, § 635, Ziffer 2.

er die Wahl des Verfassungsrates aus seinen „souveränen" Händen dem wirklichen Souverän, dem thurgauischen Volk überlassen müssen, und das wollte er so wenig als der Kleine Rat. Allein er mißbilligte doch das Vorgehen der Regierung insofern, als er die von ihr bestellte Verfassungskommission für aufgelöst erklärte. Freilich geschah dies — und dieser Umstand schwächt wiederum den ohnehin leisen Tadel des Großen Rates — auf Antrag des Kleinen Rates selbst,[102]) der von mehrern Seiten getrieben worden war, ein solches Ansuchen zu stellen. „Die väterlichen Gesinnungen", welche den Kleinen Rat zu diesem Antrag leiteten, erkennend, ward derselbe dankbar angenommen und gutgefunden, daß die vom Kleinen Rat für die Revisions-Vorarbeit niedergesetzte Kommission als aufgelöst zu betrachten, und daß anstelle der aufgelösten eine andre zu bestellen seie. Damit aber diese zweckmäßig (d. h. aus gesinnungstüchtigen Männern) zusammengesetzt werde, sollte noch eine Vor-Kommission, bestehend aus acht distriktsweise gewählten Großratsmitgliedern, für den folgenden Sitzungstag einen Wahlvorschlag machen. Am folgenden Tage, den 22. April, ward dieses Gutachten verlesen und nach längerer Beratung durch einen einmütigen Beschluß genehmigt. Darnach sollte die neue Verfassungs-Kommission aus 17 Mitgliedern bestehen, wovon drei aus der Mitte des Kleinen Rates von diesem selbst zu wählen seien;

---

[102]) Auszug aus dem Protokoll des Großen Rates vom 21. April in den „Verhandlungen" S. 13: „Mit Botschaft vom 16. d. macht der Kleine Rat den Antrag, daß, da er geneigt seyn, dem von mehrern Seiten „auf ordentlichem Weg" an ihn gebrachten Wunsch, für eine Abänderung der Veranstaltung, welche von ihm „aus höherer Veranlassung" zur Revision der Kantonsverfassung getroffen war, zu berücksichtigen, der Große Rat sich über die zweckmäßigste Weise, wie solches geschehen könnte, mit ihm gemeinschaftlich beratschlagen möchte."

acht, nämlich aus jedem Distrikt eines, aus der Mitte des Großen Rates und durch seine Wahl genommen werden; sechs durch freie Wahl in oder außer der Mitte des Großen Rates, aber ebenfalls vom Großen Rat zu ernennen und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität und die Repräsentation der Städte und der Besitzer großer Güter.

Man war also den „schändlichen Aufrührern" bereits in etwas entgegen gekommen, insofern als man der Verfassungs-Kommission eine Vertretung der ehemaligen Munizipalstädte und der Großgrundbesitzer (d. h. der vormaligen Gerichtsherren) zuließ.

Nachdem die Wahlen getroffen waren, gab der Große Rat dieser neuen Verfassungs-Kommission folgende Aufträge: 1) Sie solle, sobald die Umstände es erlaubten, ihre Arbeiten beginnen. 2) Sie solle allfällige Wünsche jedes rechtlichen Bürgers in schriftlicher Fassung für das neue Staatsgrundgesetz entgegen nehmen und, soweit es möglich sei, bei der Beratung berücksichtigen. 3) Sie solle den von ihr ausgearbeiteten Verfassungsentwurf dem Großen Rat zur Diskussion mitteilen und 4) die gegenwärtigen Großratsverhandlungen auf angemessene Weise veröffentlichen[103]).

Auch hier gab man den „schändlichen Aufrührern" nach und bewilligte, was Fehr und Genossen verlangt hatten, nämlich daß den Bürgern gestattet werde, ihre Wünsche bezüglich der neuen Verfassung einzugeben.

Die Regiernng hatte nun durch die Beschlüsse des Großen Rates nahezu alles erhalten, was sie vom Großen Rate zu erhalten gewünscht: nämlich vor allem Genehmigung der Maßnahmen gegen die vier „Aufrührer" und Erlaubnis, die Ruhestörer, welche fernerhin sich Aufwiegelungen beikommen

---

[103]) S. die Verhandlungen des Großen Rates.

ließen, mit der ganzen Strenge der Gesetze zu behandeln; sodann Bekanntmachung ihres Berichtes an den Großen Rat nebst den Verhandlungen des letztern durch Abdruck und öffentliches Verlesen vor der versammelten Bürgerschaft jeder Ortsgemeinde.

Nachdem allem Volk kund getan war, daß die beiden obersten Landesbehörden gegen ihre Widersacher und ihre Anhänger in ihrem Vorgehen einig seien, war der Ausgang der Sache kaum mehr zweifelhaft. Die Hauptsächer der Opposition waren außer Landes geflohen; die Zahl ihrer Parteigänger war augenscheinlich sehr zusammengeschmolzen, und wer noch je an Freiheit des Wortes gedacht hatte, der schwieg jetzt aus Furcht vor der Rache der Behörden und ihrer Spione. Niemand wagte es mehr zu seinem Worte zu stehen; jedermann wetteiferte in erheuchelter biederer Untertanentreue. Die einheimische Presse, der von Anfang an über diese Begebenheiten Stillschweigen auferlegt ward, äußerte jetzt im Einklang mit den gefürchteten Siegern ihren tiefen Abscheu gegen die Besiegten. Die Thurgauer Zeitung, deren Verleger als Bruder Salomon Fehrs nicht in den Verdacht des Einverständnisses mit dem Gemaßregelten kommen wollte, äußerte sich in der Beilage zu Nr. 17 vom 23. April:

„Jetzt senkt sich unser wehmuthsvolle Blick auf eine unselige Störung der Ruhe in unserm sonst so ruhigen und zufriedenen Kanton. Durch Flugschriften suchte man die unsrer Regierung billig gewidmete Liebe des Volkes von derselben abzuziehen. Um diesem Unfug zu steuern und jene übel angebrachten Störungen im Keime zu ersticken, traf unsre hohe Regierung kluge und imponierende (?) Anstalten, die den glücklichsten Erfolg hatten."

Für die Schuldigen suchten jetzt deren Familien um Gnade nach. Der Sohn des Herrn v. Muralt, v. Muralt-Schinz, Kaufmann in Zürich, äußerte am 27. April der thurgauischen Tagsatzungsgesandschaft daselbst, für sich und im Namen der ganzen Familie, das innigste Bedauern über die

Schritte, welche sich der Vater, aller Warnung von ihrer Seite ungeachtet, habe zu schulden kommen lassen. Er behauptete indessen aus dem Munde seines Vaters, daß dieser, von den andern dreien irre geführt und verleitet, nur die ersten Schritte, nämlich den Gang nach Zürich zu den Gesandten mitgetan, an allen spätern aber keinen Anteil genommen habe. Der Vater bereue indessen auch diese ersten Schritte, wozu er verführt worden, und sei bereit, diese der Regierung reumütig abzubitten und für alle künftigen Zeiten ein ruhiges und stilles Betragen zu geloben, insofern er nur dessen zum voraus gewiß wäre, daß er bis zum Schlusse der Untersuchung frei auf seinen Gütern gelassen würde. Die Familie hege übrigens den Plan, bei diesem Anlasse seine schaltende und waltende Hand zu beschränken und ihn gleichsam für die Zukunft außer Aktivität zu setzen. Die Gesandtschaft konnte nun freilich von sich aus die gewünschte Zusicherung nicht erteilen, höchstens einige gute Hoffnung zusprechen. Die Regierung dagegen erklärte sich den 29. April ihrem Gesandten Morell gegenüber geneigt, dem Altgerichtsherrn v. Muralt wegen der ihm zur Schuld kommenden Teilnahme in Behandlung seiner Person — so lange nicht, in Widerspruch mit seinen Aussagen, auf ihn auch die Teilnahme an den spätern vorzüglich strafbaren Schritten durch anderwärtige Aussagen und Beweise dargetan werde — angedeihen zu lassen, wofern er über das Unternommene schriftlich Reue gegen die Regierung bezeuge, es abbitte und gelobe, pünktlich auf den zu bestimmenden Tag zum Verhöre vor der niedergesetzten Untersuchungs-Kommission zu erscheinen, und vor derselben, ohne Scheu und Ansehen der Person, alles, was ihm von Anbeginn der stattgefundenen aufrührerischen Schritte bis auf jetzt über dieselben bekannt geworden sei, an den Tag zu geben, und wofern gleichzeitig die Familie für das künftige ruhige und stille Betragen des Vaters sowie

für seine freiwillige Stellung zu jeder Zeit Kaution leiste und deshalb eine förmliche Urkunde ausstelle[104]).

Ein ähnliches Gesuch ging von der Familie Zollikofer in St. Gallen durch die thurgauische Gesandtschaft an den Kleinen Rat unterm 27. April, worin sie ihr Leidwesen bezeugte, daß ihr Verwalter auf Schloß Altenklingen, Georg Heinr. Zollikofer, ohne allen Auftrag von ihr, sich in die innern Angelegenheiten des Kantons Thurgau gemischt und mit andern Schritte getan habe, welche die besondre Aufmerksamkeit der thurgauischen Regierung hätten auf sich ziehen müssen. Es seien ihm nicht sowohl sträfliche Handlungen als vielmehr unvorsichtige Äußerungen zur Last zu legen, und er sei dazu nicht ohne Einverständnis mit hohen Behörden verleitet worden. Der Kleine Rat war selbstverständlich am 29. April noch nicht in der Lage, der Familie bestimmte Aussichten auf Milderung der Strafe zu geben, weil dies von den Ergebnissen der Untersuchung abhing[105]).

Auch die beiden außerordentlichen Geschäftsträger Lebzeltern von Österreich und Capo d'Istria von Rußland machten den Antrag, daß den vier Anstiftern der Unruhen, welche den Kanton bedrohten, bewilligt werde, sich in denselben zurückzubegeben und sich frei zur Untersuchung zu stellen. Es scheint hieraus und aus der vorhin angeführten Äußerung Zollikofers, er sei nicht ohne Einverständnis mit hohen Behörden verleitet worden, zu ersehen, daß die beiden Geschäftsträger sich mit den vier Herren vom Thurgau eingelassen und sie ermuntert hatten, jetzt aber, nachdem der Verlauf der

---

104) Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft 1814 vom 28. April. — Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 29. April, § 684; dazu Missiv Nr. 454.

105) Berichte der Tagsatzungsgesandtschaft vom 28. April und 1. Mai. — Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 29. April, § 685; dazu Missiv Nr. 455.

Sache einen mißbeliebigen Ausgang genommen, ihnen wenigstens noch eine unangefochtene Heimkehr verschaffen wollten. Der Kleine Rat des Kantons Thurgau blieb jedoch auf seiner Forderung bestehen, daß die vier Angeklagten nur freien Eintritt in den Kanton erlangen könnten gegen einen Verpflichtungsschein, worin sie versprächen, sich ruhig zu verhalten und, wenn sie zur Untersuchung vorgeladen würden, sich freiwillig zu stellen. Die Motivierung, welche die Behörde durch die thurgauische Gesandtschaft den beiden Ministern kundgeben ließ, ist nicht ohne Interesse:

Daß wir von Anfang des höchst bedauerlichen Handels an den besonderen Forderungen des gegenwärtigen Augenblicks alle Rücksicht schenkten, indem wir manchen Schritt, der zu andern Zeiten als aufrührerisch erklärt worden wäre, für entschuldigt und sogar gebilligt (?) durch die eingetretene Notwendigkeit einer Staats-Umwälzung erkannten, beweist unser bisheriges Verfahren gegen die Ruhestörer hinlänglich. Nicht Meynungen und Äußerungen zogen ihnen Verfolgung zu (nicht?); erst auf Data hin, welche sie der Beabsichtigung eines offenen und bewaffneten Aufruhrs beschuldigten, ward ihre ganz unausweichlich gewordene Verhaftung und zwar auf die allerglimpflichste Art (?) verfügt — und da sie derselben durch die Flucht entgangen waren, wurden sie anfänglich bloß (?) aufgefordert, sich selbst unter Bedingungen, die ihrer bürgerlichen Ehre unnachteilig gewesen seyn würden, zur Verantwortung zu stellen. Gerichtliche Untersuchungen hätten strengere Formen mit sich gebracht; darum (?) wurde die Einleitung des Prozesses einer besondern Commission, von der sie mit vollem Vertrauen die unbefangenste (?) Behandlung erwarten durften, übertragen. Von allen ihren Anhängern kam keiner (?) zu Verhaft, obwohl sie sich durch die Verbreitung aufwieglerischer (?) Druckschriften und durch das Herumbiethen von Circularen zur Sammlung von Unterschriften gegen die Regierung hinlänglich dazu qualifiziert hatten.

Aber alle die gelinden Mittel, die wir zur Hilfe nahmen, um die bedauerliche Angelegenheit auf eine Weise zu beseitigen, welche den Gesetzen (?) Genugthuung verschaffen konnte, ohne dabey die Beklagten der ganzen Strenge derselben zu unterwerfen, erwiederten sie mit dem krassesten Benehmen. Sie wiesen die erhaltene Citation

mit Trotz (nein, mit Begründung) von der Hand; sie beförderten Schmähschriften (nein, anständige Schriften) zum Druck und fuhren vom Ausland her fort, das Volk aufzureizen (aufzuklären); sie höhnten die zu ihrer Arrestation getroffenen Maßnahmen, da sie bewaffnet den Kanton passierten, um sich nach Zürich zu begeben, in gleichem Moment, in welchem sie den Schutz und die Verwendung der Herrn Minister anriefen, um freyes Geleit zur Rückkehr in ihre Heymath zu erlangen, griff Salomon Fehr aufs neue durch publizierte falsche Darstellung unsrer Handlungen und durch Schmähung und Verleumdung (?) der ersten Beamten die Ehre der Behörde an. — So verhinderten sie gewaltsam selbst, daß noch länger Schonung mit dem Ansehen der Regierung verträglich bleibe; so brachten sie es dahin, daß wir jetzt, nicht ohne uns selbst aufs äußerste zu prostituieren, nicht ohne den Verdacht der tadelnswerthesten Übereilung auf uns zu laden, oder eine Schwäche, welche für die Ruhe des Kantons von bedenklichen Folgen seyn könnte, an den Tag zu legen, jenen Pfad der Milde fortsetzen können.

Wenn der Herren Minister Excellenz mit uns von diesem Ueberblick der Sachlage ausgeht, so dürfen wir sicher darauf zählen, daß sie nicht weniger als wir unstatthaft finden werden, den beschuldigten vier Individuen eine unbedingte Freyheit angedeihen zu lassen, bevor ihre Unschuld, wenigstens über den wesentlichsten Anklagepunkt, nämlich der Anzettelung eines Complottes, um mit bewaffneter Gewalt aufrührerische Absichten durchzusetzen, genügend dargethan ist. Sie können nicht wollen, daß die so sehr beleidigte Regierung und die überwiegend große Zahl der in ihrer Ruhe gestörten gutgesinnten Bürger durch die triumphierende Gegenwart derer, die dem Lande so großes unaustilgbares (?) Uebel brachten, noch mehr gekränkt werde, und daß ihr Anblick bey den schlechtdenkenden alle Scheu austilge, welche bisher noch die Ausführung ihrer verderblichen Plane zurückhielt. Dawider setzt sich insbesondere auch die Ordnung des Rechtsganges, zumal kein Resultat der Untersuchung denkbar seyn kann, wenn nicht den Beklagten während derselben die Gelegenheit benommen ist, alle beliebigen Verabredungen unter einander zu treffen und sogar auf diejenigen einzuwirken, deren Zeugnis über die Richtigkeit ihrer Aussagen entscheiden muß.

Indes halten wir einen Ausweg noch für möglich, welcher den Herrn Ministern genügen und dabey der öffentlichen Ordnung weniger Eintrag thun dürfte, obwohl freylich er immerhin höchst nachtheilig für das Ansehen der Regierung bleiben wird.

Es ist uns zu erwünscht, den Herren Ministern einen Beweis unserer hohen Achtung geben zu können; zu sehr ist uns daran gelegen, unsere billigen Gesinnungen über jede Verdächtigung emporzuheben; zu laut endlich spricht auch in uns der Wunsch, einen Handel zum Ende gebracht zu sehen, der ungeachtet der wenig wichtigen Veranlassung uns bisher so viel Kummer und Sorgen zugezogen hat, als daß wir Anstand nehmen könnten, diesen Ausweg einzuschlagen.

Sie kennen die schonenden Bedingungen, unter denen wir dem Hrn. Altgerichtsherrn Muralt die Rückkehr in seine Heimath bereits gestatteten; unter den gleichen Bedingungen soll auch den übrigen drei Flüchtlingen die nämliche Begünstigung gewährt werden für so lange, als nicht die fortzuführende Untersuchung oder das Urtheil des Richters, dem der Erfolg zu überweisen ist, andere Verfügungen notwendig macht. Demnach hat jeder, der sich freywillig dazu verstehen will, einen Verpflichtungsschein nach Anleitung des beyliegenden Formulars zu unterzeichnen und durch einen oder mehrere uns gefällige rechtliche und in keine politischen Händel verflochtene Bürger unterzeichnen zu lassen, sofort sich an seinem Wohnort ruhig zu verhalten und den Verlauf der Untersuchung und, was darüber an ihn gelangen wird, gehorsam abzuwarten.

Wer von den Angeklagten dieser Maßregel sich nicht unterzieht, wird zwar zur Untersuchung ebenfalls besonders aufgefordert werden; er darf sich aber an keinen andern Ort im Kanton als hierher begeben und wird hier während der Dauer der Untersuchung in bürgerlicher Haft gehalten werden.

Um sodann aller Beschwehrnis über den Gang der Untersuchung zuvorzukommen, werden wir, sobald dieselbe soweit vorbereitet ist, daß für die Abhörung der erösterten 4 Individuen Tag angesetzt werden kann, die h. Regierung des Eidsgenössischen Vorortes bitten, den schon früher als Eidsgen. Commissaire bestimmten Junker Rathsherr Wyß hierher abzuordnen, damit er derselben beywohne.

Wollen Sie diese Entschließung nebst den Motiven, welche dazu führten, ihren Excellenzen den Herren Ministern der h. Alliirten Mächte auf angemessene Weise mittheilen und genehm zu machen suchen[106])!

Diese Vorstellung hatte den Erfolg, daß sich die Minister in einer Note vom 28. April/10. Mai im wesentlichen damit

[106]) Protokoll des Kleinen Rats 1814 vom 3. Mai, § 719; dazu das Missiv Nr. 473.

einverstanden erklärten. Daher verfügte der Kleine Rat die erforderlichen Maßregeln sowohl gegen die vier Angeklagten selbst als gegen die Bezirksbeamten und teilte den Regierungen der Nachbarkantone mit, daß der unterm 20. April gegen die 4 Männer verhängte Verhaftbefehl einstweilen aufgehoben bleibe. Den Ministern ließ er kund thun, daß bei der Untersuchung und Beurtheilung des Falls mit möglichster Schonung und Gelindigkeit werde zu Werke gegangen werden. Im übrigen solle, da der früher als eidg. Kommissär erbetene Junker Ratsherr Wyß von Zürich wegen anderweitiger Geschäfte der anzubahnenden Untersuchung vor Ablauf mehrerer Wochen nicht würde beiwohnen können, somit dieselbe weit hinaus geschoben werden müßte, ohne seine Anwesenheit in der Sache vorgefahren werden, weil ohnehin bei der gegenwärtigen Lage derselben fremde Mitwirkung überflüssig scheine[107]).

Nachdem dann auf Vorschlag des Kriegsrates verfügt worden war, daß zur Erleichterung der Stadtgemeinde Frauenfeld die noch daselbst stationierten wenigen Truppen in die Kaserne zu verlegen und denselben die nach dem eidg. Reglement festgesetzten Brot- und Fleisch-Rationen nebst 8 Kreuzern tägliche Zulage für Gemüse und etwas Getränke auf den Mann zu verabreichen seien, ward am 17. Mai beschlossen, es sollten die noch im Hauptort befindlichen Truppen bis auf ein Piquet von 12 Mann entlassen werden[108]).

Unversehens erhob sich abermals ein Widerstand gegen den ungestörten Verlauf der Untersuchung. Als nämlich die Spezial-Untersuchungs-Kommission die Angeschuldigten aufforderte, sich zur Verantwortung zu stellen, erklärten Hippen-

---

[107]) Protokoll des Kleinen Rats 1814 vom 11. Mai, § 788. — Capo d'Istria fand auch, man könne die Untersuchung gegen die Angeklagten ohne Zuzug des Hrn. Wyß vornehmen. Ebendaselbst vom 27. Mai, § 819.

[108]) Ebendaselbst vom 6. Mai, § 740, und vom 17. Mai, § 838.

meyer und Zollikofer, sie würden nicht anders als im Beisein eines eidgenössischen Kommissärs in irgend ein Verhör eintreten. Es sollen, wie Kesselring berichtet[109]), beide Angeschuldigte seit ihrer Rückkehr, ihren heilig gegebenen Verpflichtungen zuwider, in des Rothen Haus zu Uttweilen bei Tag und bei Nacht häufig zusammen gekommen sein und ihre Verschwörung so eifrig wie vorher fortgesetzt haben. Hippenmeyer habe in der Zuschrift an die Untersuchungs-Kommission, worin er sein Nichterscheinen angekündigt, sich höchst unanständiger Ausdrücke bedient, vermutlich weil es ihn ärgerte, daß er vor einer seiner Ansicht nach inkompetenten und parteiischen Behörde sich stellen sollte (S. 81). Der Kleine Rat aber ließ sich dadurch nicht irre machen, sondern erteilte dem Vorsitzenden der Kommission die Weisung, die beiden Individuen nochmals vor sich zu bescheiden und ihnen die bestimmte Erklärung abzufordern, ob sie der durch den ausgestellten Revers eingegangenen Verbindlichkeit gemäß unbedingt vor der verordneten Kommission Rede und Antwort geben wollten, im Verneinungsfalle sogleich der Regierung davon Anzeige zu geben[110]).

In den ersten Tagen des Monats Mai ließ Fehr eine neue Flugschrift[111]) unter seinem eigenen Namen ausgehen.

[109]) Kesselrings Kopialbuch S. 343 vom 7. Juni.

[110]) Protokoll des Kleinen Rats 1814 vom 4. Juni, § 935.

[111]) Mit dem Titel: „Etwas über den Krieg gegen den allgemeinen Willen im Kanton Thurgau und Beantwortung der Proclamation der Regierung vom 18. Apr. 1814 Von Salamon (so) Fehr, Jünger, Bürger von Frauenfeld, wohnhaft in Contamine bey Genf. (Zür. gedr. bei Bürkli?) 1814." 15 S. 8⁰. — Die früheste Erwähnung in dem Missiv des Kleinen Rates Nr. 473 vom 3. Mai; dann von Kesselring in seinem Kopialbuch vom 4. Mai, S. 382; ferner von Pupikofer, Tagebuch, Mai 7, wo noch bald eine dritte Flugschrift angekündigt wird. Damit ließe sich vereinigen, was der Tagsatzungsabgeordnete Morell am 28. April nach Frauenfeld meldete: „Fehr soll am 25. Apr. durch Buchdrucker Bürkli in Zürich die

Es scheint dies der letzte Pfeil gewesen zu sein, der gegen die Thurgauer Regierung abgeschossen ward und der unter andern Umständen scharf verwundet hätte. Im Gegensatz zu den Erlassen der Regierung hielt sich diese Schrift wie die vom 18. April in anständigem, aber schärferm Tone. Ich empfehle den Lesern die Lektüre derselben in unsrer Beilage 10, wo sie ihrer Seltenheit wegen wörtlich abgedruckt ist. Nur ein par Stellen erlaube ich mir daraus zu erwähnen. Der Verfasser meint mit gutem Recht, daß nach Aufhebung der Mediationsakte (24. Dezember 1813) es als in der Pflicht des Kleinen und Großen Rates gelegen hätte, sich als nur noch provisorisch zu betrachten, dagegen aus den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung beförderlich eine Behörde zu schaffen, welche eine neue Verfassung zu erstellen gehabt hätte. Anstatt dessen habe die jetzige thurgauische Regierung fort regiert und mit Zuziehung einiger Mitglieder des Großen Rates eine Verfassungskommission gebildet, die im Interesse der herrschenden Partei arbeite. Nur zu dem Zwecke, sich in ihren Sesseln zu behaupten, habe die Regierung so viel Militär aufgeboten; denn es werde doch niemand glauben, daß sie 1200 Mann bedurft habe, um sich vor vier Männern sicher zu stellen. Auch der Große Rat sei nicht diejenige Behörde, welche eine neue Verfassung festsetzen könne; denn der Große wie der Kleine Rat seien seit Aufhebung der Mediationsakte nicht mehr gesetzlich berechtigt gewesen zu amten.

Alsdann berührt der Verfasser diejenigen Stellen in der Proklamation der Regierung (Beilage 7), welche zum Zwecke hätten, den Charakter und die Absichten der vier bekannten Männer zu verdächtigen, indem er sagt, es sei allgemein anerkannt immer

---

Sammlung der Thurg. Ztg. seit 1803 von der Druckerei Frauenfeld verlangt haben, um alle von Morell gehaltenen Tagsatzungsreden zuhanden zu bringen." — Diese zweite Flugschrift ist wörtlich abgedruckt in unsrer Beilage 10.

ein Beweis der Schwäche oder des Mangels an Bildung desjenigen, der die Ehre und den guten Namen seines Gegners angreife, um sich selbst zu beschönigen. Den Vorwurf des Mangels an gemeinnütziger Denkungsart, an patriotischem Eifer, an sittlichem Charakter, an erworbenen Verdiensten, welchen die Proklamation den vier Männern mache, widerlegt er, weil die Ehre der drei andern auf keine rechtliche Weise angetastet werden könne, für sich allein. Ob er als Gerichtsbeamter, der nicht wie ein Regierungsrat 1200 Gulden jährliche Besoldung, sondern nur 800 Gulden vom Staate bezogen habe, dennoch gemeinnützig denken könne, glaube er bejahen zu dürfen. Was den Vorwurf des Mangels an patriotischem Eifer betreffe, so frage es sich im Hinblick auf die neuere thurgauische Geschichte, was patriotischer Eifer sei. Und nun zählt er auf, daß in Frauenfeld seit der Revolution von 1798 die politisch entgegengesetztesten Handlungen und Worte, bald demokratische bald aristokratische, als Äußerungen patriotischen Eifers erklärt worden seien, wobei er offenbar auf das wandelbare Benehmen besonders eines Regierungsmitgliedes (Morell) in jener Zeit anspielt, ohne daß uns die Anspielungen durchsichtig wären.

Was den sittlichen Charakter angehe, so lasse er sich den seinen von niemand, auch von der Regierung nicht antasten, sondern fordere sie vielmehr auf, ihre Anzüglichkeit hierüber mit einer oder mehrern Tatsachen, und zwar offen, zu belegen, ansonst er diese Anzüglichkeit als offenbare Verleumdung erkläre; sowie er für die meisten Mitglieder der Regierung alle Achtung hege, er rücksichtlich des sittlichen Charakters jedem von ihnen sich an die Seite stellen könne, ohne ihn zu beschämen, an der seinigen zu stehen.

Den Vorwurf des ungebändigten Eigennutzes will er jeden Leser gerne beurteilen lassen, der dabei folgende Tatsachen erwäge. Er habe eine sieben Jahre lang bekleidete

Oberschreiberstelle beim thurgauischen Appelationsgerichte, die ihm 800 Gulden eintrug, freiwillig aufgegeben und sei hinsichtlich seiner Amtsführung mit den schmeichelhaftesten Zeugnissen versehen worden. Auch habe er sich gleich anfangs, als er sich in die jetzigen öffentlichen Angelegenheiten des Kantons gemischt, erklärt, er könne sich keiner Beamtung im Thurgau widmen, weil der Anteil, den er an einem außer Landes existierenden Etablissement habe, ihm es unmöglich mache, seine Vaterstadt Frauenfeld zu bewohnen. In gleicher Weise solle sich nun jeder gegen den Verdacht des Eigennutzes verteidigen und besonders auch der (hier ist offenbar Regierungsrungspräsident Morell gemeint), welchem (als Tagsatzungsgesandten) 130 Louis d'or aus der Kantonskassa nicht genügten, eine hinlänglich bequeme vierspännige Kutsche zu verschaffen, welchem 10 Louis d'or aus der Staatskasse geleistet werden mußten zur Anschaffung eines gepolsterten Präsidenten-Thrones an Stelle des ehevorigen Holzstuhles (Schabelle genannt).

Endlich fügte er noch die Erklärung bei, daß er nur den als Ruhestörer oder Rebell ansehen könne, der sich gegen eine rechtmäßige Obrigkeit oder gegen die wirklich bestehende Verfassung eines Landes auflehne; dieses sei bei ihm nicht der Fall, weil es sich gegenwärtig im Thurgau um Erschaffung beider handle, und in diesem Zeitpunkt solle ein freier Mann frei darüber sprechen dürfen. Wofern die Regierung das Wohl des Ganzen im Auge habe, so dürfe sie frei sprechen lassen. Gestatte sie nur während acht Tagen dem Thurgauer freien Willen, so sei er gewiß, daß 7/8 der Kantons-Einwohner für die Grundsätze der vier Opponenten stimmen würden. Durch Militärmacht jedoch suche sie das Lautwerden dieses Willens zu unterdrücken und führe daher Krieg gegen den allgemeinen Willen.

Fehr scheint sich nach der Herausgabe seiner Flugschrift

immer noch auf Züricher Gebiet aufgehalten zu haben; als man aber zu Anfang Septembers nach seiner Person fahndete, kam der Bericht von Zürich, er sei weiter gereist und keine Spur mehr von ihm vorhanden[112]). Mit seinen ökonomischen Verhältnissen muß es jetzt übel bestellt gewesen sein. Da die Liegenschaften, die er in der Umgebung von Frauenfeld besaß, größtenteils als Unterpfande verschrieben waren, so konnte zunächst nur auf dessen Fahrhabe, welche er etwa noch in seiner Vaterstadt anzusprechen hatte, Beschlag gelegt werden. Er und sein Schwager Joly hatten, als sie von Frauenfeld wegreisten, Kleidungsstücke und Fabrikwaren zurückgelassen, nämlich 22 Stück baumwollene und melierte seidene Zeuge aus der Fabrik Joly, Fehr & Co. zu Contamine. Aus diesen Fabrikaten machte sich der Distrikts-Präsident Fehr von Frauenfeld für Kostgeld und Miete, welche ihm Salomon Fehr und Joly während der Zeit ihres Aufenthaltes schuldig geworden, mit 3 Stücken Zeug für den Betrag von 104 fl. 30 Kr. selbst bezahlt. Da aber der russische Minister, Graf Capo d'Istria, zu gunsten der Handlungs-Gesellschaft Joly, Fehr & Co. zu Contamine sich ins Mittel schlug, indem er die in Beschlag genommenen Waren als nicht allein dem Salomon Fehr, sondern der ganzen Gesellschaft zuständig zurückforderte, so entsprach der Kleine Rat in seiner Sitzung vom 11. Mai der Dazwischenkunft des Ministers, obgleich man den angeschuldigten Salomon Fehr in der schonenden Behandlung, die man seinen Mitschuldigen hatte angedeihen lassen, nicht inbegriffen hatte, und obgleich man auf dessen hiesigen Liegenschaften für die im Gefolge des eingeleiteten Prozesses allfällig zu seiner Last kommenden Bußen und Kosten sich nicht schadlos halten konnte, da sie größtenteils als Pfande verschrieben waren. Man gab also die arretierten Waren mit

[112]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 9. Sept., § 1540. Gesandtschafts-Bericht vom 11. Sept.

Ausnahme der Habseligkeiten, die dem Fehr allein gehörten, frei[113]).

Am 20. Juni 1814 konnte die Spezial-Untersuchungs-Kommission Bericht erstatten über das Ergebnis der in Sachen des Salomon Fehr jünger und Konsorten gepflogenen Untersuchung; da übertrug der Kleine Rat am 30. Juni, um nichts zu versäumen und recht gründlich zu verfahren, die Prüfung des Berichtes zugleich mit der Einforderung eines Gutachtens über die Frage, was in der Sache weiter zu tun sei, einer Kommission, die aus den Herren Morell, Anderwerth und Freyenmuth bestellt ward[114]).

Man würde sich aber täuschen, wenn man glauben wollte, daß jetzt die Bevölkerung des Thurgaus gänzlich zur Ruhe gekommen wäre. Die Umgestaltung der Staatseinrichtung machte viel zu reden, nicht bloß deshalb, weil jene vier Männer die Verfassungsfrage in das Volk geworfen hatten; die Verfassungsfrage war eine allgemein interessierende Angelegenheit, und es fehlte nicht an Stimmen, welchen das eigenmächtige Vorgehen der Oberbehörden mißfiel. In Weinfelden z. B. fand sich der Gemeinderat veranlaßt, eine Gemeindsversammlung zu veranstalten, um sich über die neue Verfassung mit der Bürgerschaft zu beraten. Kesselring machte dem Friedensrichter Reinhard Vorstellungen: er sehe nicht ein, daß von Versammlungen des Volkes eine heilsame Kantonal-Verfassung hervorgehen könne; dergleichen Versammlungen seien im gegenwärtigen Augenblick gefährlich, weil da Sachen aufs Tapet gebracht werden könnten, welche die gegenwärtige Spannung und Mißstimmung nur vermehren würden; er mache daher den Vorsitzenden für alle nachteiligen Folgen, die aus dem Vorhaben hervorgehen könnten, verantwortlich;

---

113) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 14. Mai, § 815, nebst den dazu gehörigen Missiven Nr. 537, 538.

114) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 30. Juni, § 1089.

er würde es lieber sehen, wenn die Gemeindeversammlung unterbliebe. Allein der Friedensrichter ließ weder die Versammlung abstellen noch würdigte er den Distriktspräsidenten einer Antwort. Montag den 9. Mai versammelten sich die Weinfelder und wählten in aller Ordnung eine Kommission von 18 Mitgliedern, welche einen Entwurf für eine Kantonsverfassung ausarbeiten sollte. Kesselring schrieb darüber an die Regierung: „Bei der Volks-Klasse ist eine dumpfe Mißstimmung, und es ist sonderbar, daß selbst einsichtsvolle Leute in Weinfelden ganz besonders überspannte Begriffe von dieser Angelegenheit hegen[115]." Auch in den Eingaben, welche einzelne Gemeinden an die von den Oberbehörden eingesetzte Verfassungskommission sandten, kamen mehrere gemeinsame stark demokratische Wünsche zum Vorschein, die offenbar auf Mitteilung einer Gemeinde an die andre beruhten. Selbst als die von den Räten fertig gestellte Verfassung den Gemeinden zur Annahme vorgelegt ward, regte sich da und dort lautes Mißvergnügen über einzelne Vorschriften derselben[116].

Als im folgenden Jahre (1815) der Wiener Kongreß wegen der Rückkehr Napoleons von Elba seine Beratungen beschleunigte, vereinigten sich die europäischen Mächte dieser Versammlung inbezug auf die schweizerischen Angelegenheiten am 20. März zu einer Schluß-Akte (Declaration), nach welcher eine allgemeine Amnestie denjenigen Personen bewilligt ward, die durch eine Zeit der Ungewißheit und der Aufregung irre geleitet (qui induits en erreur par une époque d'incertitude et d'irritation) gegen die bestehende Ordnung

---

[115]) Kesselring, Kopialbuch, S. 335, 338, 336 vom 7., 9. und 11. Mai 1814.

[116]) Ebendaselbst S. 366, 368. 369. — Bezeichnend ist daher, daß die Regierung in ihrem Bettagsmandat vom 12. August die Fehr'schen Unruhen gar nicht erwähnte.

auf irgend eine Weise gehandelt haben mochten. Das war auch der Fall der vier Thurgauer und ihrer Anhänger, deren Verfolgung damit auf einmal niedergeschlagen ward. Nachdem der thurgauische Kleine Rat durch ein Schreiben der Tagsatzung vom 12. August von diesem Beschlusse des Kongresses unterrichtet worden[117]), fand er für gut, dem Großen Rat zu empfehlen, es sei in dem Verfahren gegen die vier angeschuldigten Männer Schonung an Leib und Ehre eintreten zu lassen, und in dieser Hinsicht alle weitere Prozedur einzustellen, dagegen die Frage der Rückerstattung verursachter Kosten (die sich auf ungefähr 5500 Gulden beliefen!) dem Entscheide des Großen Rates zu überlassen, ihm jedoch unbedingte Amnestie beliebt zu machen, da bei dem Hauptschuldigen, Salomon Fehr, und auf seinen schwer mit Passiven belasteten Liegenschaften wenig oder wohl gar nichts zu erheben sein werde[118]). Der Große Rat erhob in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1815 diesen Antrag des Kleinen Rates zum Beschluß: Es solle mit aller weitern Prozedur gegen die Angeklagten innegehalten werden und ihnen Verzeihung ihres politischen Vergehens zugesichert sein. Diese vollkommene Amnestie schließe sofort auch eine Verzichtleistung des Staates auf Kosten-Ersatz in sich[119]).

Im Frühjahr 1814 und zwar vor den Unruhen hatte die Kreisversammlung zu Gottlieben den Rittmeister Hippenmeyer zum direkten Mitgliede des Großen Rates gewählt; wegen jener Begebenheiten war aber diese Wahl bis auf

[117]) Protokoll des Kleinen Rates 1814 vom 29. Aug., § 1282 Missiv Nr. 843.

[118]) Ebendaselbst vom 24. Oktober, § 1595. Missiv Nr. 1047. — Über den Verkauf von Fehrs Besitzung in Huben siehe ebendaselbst vom 6. Oktober, § 1503 nebst Missiv, vom 11. Oktober, § 1513 nebst Missiv, vom 31. Oktober § 1665 nebst Missiv.

[119]) Protokoll des Großen Rates vom 21. Dezember und Protokoll des Kleinen Rates 1815 vom 30. Dezember, § 1987.

weiteres kalt gestellt worden. Nunmehr nach Beschluß des Großen Rates über gänzliche Vergessenheit des Geschehenen mußte dieselbe in Kraft erklärt und Hippenmeyer fortan ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen werden, so widerwärtig dies auch der Behörde sein mochte. Um sich die Bitterkeit dieser Pille etwas zu versüßen, so beschloß der Kleine Rat den 23. Dezember 1815 den „Herrn" Hippenmeyer ebenfalls zur ausgeschriebenen Versammlung des Großen Rates einzuladen, den dortigen Distrikts-Präsidenten Baumann aber zu beauftragen, daß er den Rittmeister vor sich berufe, um in einer Art Kinderlehre ihm die „großmütige Schonung", die der Große Rat durch die erklärte Amnestie ihm angedeihen lasse, zu Gemüte zu führen und ihm die Erwartung des Kleinen Rates zu erkennen zu geben, daß er künftig durch „Anhänglichkeit an die Verfassung" und getreue „Ergebenheit an die Regierung" die Achtung seiner Mitbürger und das „Wohlwohlen der Regierung" beizubehalten trachten werde[120]).

Die fernern Schicksale der vier Männer nach dieser von außen gebotenen Beilegung der innern Unruhen sind mir nicht bekannt; nur von Salomon Fehr erfahren wir noch ein paar wichtige Meldungen. Aus seiner bisherigen politischen Tätigkeit ist uns keine Begebenheit überliefert worden, welche ihn in seinem Charakter als schlechten Menschen erscheinen ließe, wie ihn die herrschende Partei amtlich und außeramtlich darzustellen beliebte; selbst wenn erwiesen wäre, daß er mit seinen drei Verbündeten und den übrigen Anhängern darauf ausgegangen sei, die angemaßte unumschränkte Herrschaft der unrechtmäßigen Oberbehörden, denen durch den Beschluß vom 28. Dezember 1813 die Berechtigung des Fortbestandes entzogen war, mit Gewalt zu beseitigen, so hätte er nur getan, was eigentlich das gesamte Volk hätte tun sollen. Man kann

[120]) Protokoll des Kleinen Rates 1815 vom 23. Dezember, § 1979; dazu das Missiv Nr. 1280.

sicher annehmen, daß, wofern der Regierungspartei irgend ein Flecken in Fehrs Charakter oder Handlungsweise bekannt geworden wäre, sie nicht ermangelt hätte, denselben gehörig ans Licht zu stellen. So aber wußte sie nichts andres zu tun, als seine und seiner Genossen Sinnesart durch Verleumdungen anzuschwärzen, die von kantonalen und außerkantonalen Geschichtschreibern bis auf heute wiederholt worden sind, obwohl sie neben den Überlieferungen der Quellen nicht bestehen können.

Was wir hingegen aus späterer Zeit über ihn erfahren, zeigt, daß er seine Sinnesart leider änderte, wenn schon wir die Veranlassung nicht kennen. Als am 6. August 1816 die schweizerische Tagsatzung eine neue Kapitulation[121]) mit dem französischen König Ludwig XVIII. für 4 Linienregimenter, jedes zu 3 Bataillonen, diese zu 6 Kompagnien und 4 Abteilungen Artillerie und für 2 Garderegimenter genehmigte, finden wir Salomon Fehr als Bataillons-Chef[122]) im ersten

[121]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814—1848. Bd. II. Bern 1876, S. 177.

[122]) Hirzel, Staatsschreiber, in seiner Selbstbiographie (Thurg. Beiträge, Heft VI, S. 58) sagt: „Mir hat es am wahrscheinlichsten geschienen, daß er (Salomon Fehr), der mit bernerschen Patriziern in Verbindung stand, von der bernerschen Aristokratie dafür gewonnen gewesen sei, den Heimatkanton schlagunfähig in dem Kampfe zu machen, welcher über den Fortbestand der neuen Kantone, vornehmlich für die Sonderinteressen Berns geführt wurde — eine Vermutung, welche dadurch unterstützt ist, daß Fehr kurz nachher (doch erst 1819!) — niemand wußte, auf wessen Betrieb, also möglicherweise infolge einer durch die hier geleisteten Dienste erworbenen Protektion — die Stelle eines Bataillons-Chefs in einem der reorganisierten Schweizerregimenter in Frankreich erhielt.“ Aber Hirzel bringt für diese Verdächtigung keine Spur von Beweis, abgesehen davon, daß, wenn dieser Verdacht Grund hätte, der Lohn für den Dienst lange auf sich hätte warten lassen. Die Flugschrift vom 17. April 1814 (Beilage 6) beklagt sich, man habe durch geistliche und weltliche Staatsdiener ausposaunt, einer von den vieren sei von der Regierung des Kantons Bern dazu bestochen.

Linienregiment (Bleuler). Nun liest man in Maags Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten (1816 bis 1830), Biel 1899, S. 184 Folgendes:

„Bei keinem Schweizerregiment in französischen Diensten fanden sich so betrübende Zustände wie beim ersten (Bleuler). Wir würden in der Lage sein zu beweisen, daß die Angriffe, denen Schweizersoldaten in provinzialen Garnisonsstädten so oft ausgesetzt waren, zum kleinern Teil auf der Unzulänglichkeit des eigenen disziplinarischen Verhaltens, gelegentlich selbst desjenigen von Offizieren, zuzuschreiben waren. Und doch spielen derartige Vorkommnisse eine untergeordnete Rolle in der Geschichte des Regiments Bleuler gegenüber der beklagenswerten Lage, in welche Offiziere und Soldaten desselben durch den unleidlichen Charakter des Regiments-Chefs und seines Oberstlieutenants Salomon Fehr von Frauenfeld so oft versetzt worden sind. Der letztere (welcher 1819 vom Rang eines Bataillons-Chefs zu seinem neuen Posten befördert ward) machte sich durch die schlechte Behandlung seiner Untergebenen so verhaßt, daß er in Gefahr kam, durch seine eigenen Leute totgeschlagen zu werden, wäre er nicht schon nach kurzer Wirksamkeit von seinem Posten abberufen und durch Hauptmann Frei von Basel ersetzt worden."

* * *

Gegen Ende des Jahres 1843 kam die Nachricht gen Frauenfeld, Oberst Salomon Fehr sei am 16. September dieses Jahres zu B. (unleserlich) in Kanada (Nordamerika) gestorben im Alter von 68 Jahren, 9 Monaten und 7 Tagen [123]).

* * *

Ich glaube durch das Bisherige erwiesen zu haben, daß die oligarchische Politik der beiden obersten Behörden des Kantons Thurgau, die sich aus dem untergegangenen Schiff

[123]) Totenregister der evangelischen Kirche zu Frauenfeld.

der Mediation zu retten gewußt hatten, darauf ausging, die Zügel der Herrschaft in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege wider alle Anfechtung in den Händen zu behalten, sei es, daß man sie nicht abtreten, sei es, daß man die politischen Grundsätze im wesentlichen auch fernerhin als heilsam für den Kanton festhalten wollte. Daraus ist die außerordentliche Strenge zu erklären, womit man gegen diejenigen vorging, welche andre öffentliche Zustände erstrebten, und daraus auch der Schein einer unantastbaren Souveränetät, womit man sich zu umgeben wußte. Es ist möglich, daß einzelne der herrschenden Persönlichkeiten von dem guten Glauben beseelt waren, man tue mit dieser Handlungsweise das Rechte und erziele damit das gemeine Beste.

Stellt man sich auf einen höhern Standpunkt als denjenigen, welchen die damaligen Menschen einnehmen konnten, auf einen Standpunkt, von dem aus man die spätere politische Gestaltung des Kantons Thurgau überschaut, so dürfen die Fragen aufgeworfen werden: Wäre es besser geworden, wenn die Ansichten der vier Oppositionsmänner damals durchgedrungen und von der Mehrheit angenommen worden wären? Haben nicht die Oligarchen manche von den Ideen der vier Männer aufgenommen, wenn auch sehr modifiziert?

Diese Fragen können erst dann richtig beantwortet werden, wenn wir die nach Beseitigung der Opposition ins Werk gesetzte Verfassungsrevision vom 28. Juli 1814 kennen gelernt haben, was im dritten Abschnitt geschehen soll.

Beilage 1.

Schweizerische Neutralität. Erklärung der Tagsatzung.

Wir der Landammann der Schweiz und die Mitglieder der Tagsatzung der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft entbieten Euch, Eidgenossen, unsern Gruß!

Der Krieg, noch vor weniger Zeit ferne von Uns, hat sich der Grenze unseres Vaterlandes, unserer Heimath, genähert.

Unter diesen Umständen lag es uns, den Abgeordneten der sämtlichen Stände des Schweizerischen Bundes, ob, die Lage des Vaterlandes zu berathen, an die kriegführenden Mächte die angemessenen Eröffnungen abgehen zu lassen, und die ferner erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Treu den Grundsätzen unserer Väter, haben Wir kraft habender Vollmachten und Aufträge unserer Regierungen, mit Einem Willen und Einer Stimme die Neutralität der Schweiz erklärt, und werden nun sogleich die darüber ausgestellte Urkunde den Hohen kriegführenden Monarchen auf angemessene Weise übergeben und bekannt machen lassen.

Die Beobachtung einer strengen Neutralität hat, unter Gottes allmächtigem Schutz, Jahrhunderte lang die Freyheit und Ruhe des Vaterlandes gesichert; heute wie in jenen verflossenen Zeiten ist Sie allein unserm Bedürfniß und unserer Lage angemessen. Wir wollen Sie also mit allen in unsern Kräften stehenden Mitteln handhaben und behaupten. Die Freyheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, seine gegenwärtige Verfassung zu erhalten, unser Gebiet unverletzt zu behaupten: das ist der einzige, aber große Zweck aller unserer Anstrengungen.

Euch, Eidgenossen aller Löbl. Stände des Bundes, ertheilen wir von dieser im Namen des gemeinsamen Vaterlandes abgegebenen Erklärung sogleich Kenntniß, damit ein jeder von Euch, er seye wer er wolle, in dem gleichen Sinn handle und so zu dem vaterländischen Zweck beitrage, jeder willig und gern das, was das Wohl und die Erhaltung des Vaterlandes von ihm fordert, leiste und erfülle und so sich würdig seiner Väter und der Fortdauer seines Glücks bewähre!

Gott dem Allerhöchsten sey erhrfurchtsvoll unser aller Dank für die unermeßlichen Wohlthaten geweihet, mit denen Er unser Vaterland bis anhin gesegnet hat; Seinem allmächtigen Schutz sey dessen fernere Erhaltung und Ruhe durch unser aller Gebet empfohlen!

Gegeben in Zürich den 20. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung,
Hans von Reinhard.

(L. S.) Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

Beilage 2.

Proklamation der Schweizerischen Neutralität.

Wir der Landammann der Schweiz und die bevollmächtigten Gesandten der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

In der diesjährigen Bundes-Stadt Zürich außerordentlich versammelt, um bey den gegenwärtigen politischen und Kriegs-Begebenheiten die innere Lage unseres Vaterlandes und desselben Stellung gegen die auswärtigen hohen Mächte sorgfältig wahrzunehmen, erklären hiermit im Namen der XIX verbündeten Kantone einhellig und feyerlich:

Daß die Schweizerische Eidgenossenschaft, jenen althergebrachten Grundsätzen getreu, welche Jahrhunderte hindurch die Entfernung des Kriegs-Schauplatzes von dem Schweizerischen Grund und Boden, die Unverletzbarkeit desselben, von Seiten anrückender Armeen, die sorgfältige Erhaltung der nachbarlichen Verhältnisse und die Beobachtung eines freundschaftlichen Benehmens gegen alle Staaten zur Grundlage, zum Zweck und zur Wirkung hatten — es als ihre heilige Pflicht ansehe, sich in dem gegenwärtigen Krieg vollkommen neutral zu verhalten, und diese Neutralität gewissenhaft und unpartheyisch gegen alle hohen kriegführenden Mächte zu beobachten.

Zu Handhabung dieser Neutralität und zu Sicherung der Ordnung in dem Umfang des Schweizerischen Gebietes hat sich daher die Tagsatzung entschlossen, die Schweizerischen Grenzen mit Eidgenössischen Truppen zu besetzen, und die Sicherheit und Unverletzbarkeit ihres Gebietes mit den Waffen zu beschützen.

Nach der wohlwollenden Theilnahme, welche die gegen einander im Krieg begriffenen Kaiserlichen und Königlichen Höfe an den Schicksalen der Schweiz stets bewiesen haben, steht die Tagsatzung in der zuverläßlichen Überzeugung, daß sie diese Neutralität eines unabhängigen Volkes, welchem äußere und innere Ruhe, gerechte Schonung von Seite des Auslandes und ungestörte Sicherheit die wesentlichste Bedingung seiner National-Existenz sind — in keinem Verhältniß des Krieges verletzen, und zu diesem Ende an die Anführer ihrer Heere die gemessensten Befehle ergehen lassen werden, das neutrale Schweizer-Gebiet nicht zu berühren, viel weniger auf demselben Posto zu fassen oder den Durchpaß zu nehmen.

In Kraft dessen die gegenwärtige Erklärung mit dem Eidgenössischen Siegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz

und des Eidgenössischen Kanzlers versehen worden ist, in Zürich den 18. November 1813.

Der Landammann der Schweiz, Präsident der Tagsatzung,
Hans von Reinhard.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

Abschied der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung in Zürich vom 15. bis 26. November Littera C und I. — Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803—1813. 2. Aufl. Bern 1886. S. 786 fg.

Beilage 3.

Beschluß des Kl. Rathes betr. die Neutralitätserklärung.

Der Kl. Rath des Kantons Thurgau, nach Ansicht des hiervorstehenden, von der außerordentlich versammelten Hohen Eidgenössischen Tagsatzung, in Betreff der für die Schweiz angenommenen Neutralität erlassenen Erklärung und Kundmachung beschließt:

Es sollen diese wichtigen Aktenstücke durch Verlesung von den Kanzeln und durch Anheftung an den öffentlichen Gebäuden zur Kenntniß aller diesseitigen Kantons-Angehörigen gebracht werden, zu welchem Ende eine hinreichende Zahl von Exemplaren im Druck zu verfertigen und schleunigst an alle Pfarrämter und Gemeinden zu versenden ist.

Gegeben Frauenfeld den 23. Wintermonat 1813.

Der Regierungs-Vice-Präsident,
Hanhart.
Für den Kleinen Rath der Staatsschreiber
Hirzel.

Tagblatt der Gesetze uud Verordnungen des Kantons Thurgau, Theil X, S. 252 fg. — Beilage 1—3 auch in den Druckschriften der Regierung des Kantons Thurgau auf der Kantonsbibliothek L 72. Bd. I, Nr. 210, in Plakat-Format.

Beilage 4.

Nähere Weisungen an den Landammann über die Handhabung der Neutralität.

Am 26. November 1813 hat die außerordentliche Tagsatzung vor ihrer Auflösung dem Landammann der Schweiz „die strengste Beobachtung und Behauptung der schweizerischen Neutralität als die

erste und wichtigste vaterländische Sorge anempfohlen und ihm zur hohen Pflicht gemacht, hiezu alle vertrauensvoll in seine Hand gelegten Mittel nach Umständen und Erforderniß anzuwenden, alle und jede Hindernisse, worin sie immer bestehen mögen, welche der Erreichung dieses Zweckes entgegen gestellt werden können, soweit es in der Gewalt des Landammanns liegt, sogleich aus dem Wege zu räumen oder doch zu deren Beseitigung unverzüglich die verfassungsmäßige Einleitung zu treffen, damit in keinem Fall und unter keinen Umständen etwas versäumt werde, jenen hohen Zweck vollständig zu erreichen, worin das Vaterland einzig sein Glück und sein Heil finden kann."

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1803—1813. 2. Aufl. Bern 1886, S. 118 fg. — Vergl. noch über die militärischen Vorkehrungen den Abschied der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung in Zürich vom 15. bis 26. November 1813, §§ 5—11.

Beilage 5.

Proklamation des Kleinen Rathes betr. die Nichtanerkennung der schweizerischen Neutralität von seite der Alliierten.

Wir Präsident und Kleiner Rath des Kantons Thurgau geben Unsern Getreuen Lieben Mitbürgern zu vernehmen, was folgt:

Die wichtigen Begebenheiten, welche in den letzten Tagen des abgeflossenen Jahres unser theures Vaterland betroffen haben, sind Euch bereits kund geworden; Ihr wißt, daß unser allseitiger sehnlichster Wunsch unerfüllt geblieben ist; daß die Schweiz ihre Neutralität nicht retten konnte; daß die zum Schutz derselben getroffenen Anstalten einer Uebermacht weichen mußten, gegen welche keine Anstrengung etwas auszurichten vermocht hätte. Die nähern Data hierüber sind von Uns der Versammlung Euerer Repräsentanten, dem Großen Rath, mitgetheilt worden.

Es gereicht uns zu großem Trost, daß bey so drohenden Ereignissen die innere Ruhe unseres Kantons nicht die kleinste Störung erlitt, und wir machen es uns nun zur angenehmen Pflicht, die dadurch bewährten guten Gesinnungen seiner Bewohner zu beloben. Ihr Benehmen erwarb ihnen neuen gültigen Anspruch auf die Zuneigung ihrer Miteidsgenossen; — sie verdienen es, daß die Hoffnung für Erhaltung der Selbständigkeit des Schweizerischen Bundesstaates und der bisherigen ehrenvollen und glücklichen Verhältnisse des

Kantons, welche Wir ihnen durch die Güte Gottes hiermit geben können, in vollkommene Erfüllung übergehe.

Zwar dürft Ihr Euch, G. L. M. B., noch nicht versprechen ganz von den Lasten verschont zu bleiben, die der Drang der Umstände erzeugt. Aber sey'd auch versichert, daß Unser eifrigstes Bestreben dahin gerichtet sein wird, die möglichste Schonung und Erleichterung für Euch zu erzielen, und daß wir überhaupt nie aufhören werden, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt alle Uns're Kräfte zu verwenden. Hierzu begleite Uns Euer volles Zutrauen, das Uns stets so werth seyn mußte — so unentbehrlich aber vornehmlich in der schwierigen Stellung ist, in der Wir Uns jetzt befinden! Jener Geist der Eintracht und Ordnung und der Achtung gegen die Gesetze, der allein das Gute gedeihen läßt, herrsche ferner in Euern Gemüthern! Dann wird auch die Vorsehung uns in keiner Noth verlassen, und unser Schutz bleiben in den diesmaligen verhängnisvollen Zeiten!

Gegeben Frauenfeld, den 4. Jänner 1814.

Der Regierungs-Vice-Präsident:
Hanhart.
Für den Kleinen Rath der Staatsschreiber:
(L. S.) Hirzel.

Tagblatt der Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau Theil X, S. 277. — Druckschriften der Regierung des Kantons Thurgau auf der Kantonsbibliothek L 72. Bd. I, Nr. 215, in Plakat-Format.

Beilage 6.

Erste Flugschrift.

Liebe Mitbürger des Kantons Thurgau!

Wir leben, Gott sey Dank, in einem derjenigen Kantone (und vielleicht in dem einzigen | beträchtlichen) der durch die Staatsumwälzung von 1798. viele und große Vorteile zog. | Die Rechte über unsre Ehre und über unser Eigentum stunden in der Willkühr eines sich | alle 2 Jahre ändernden Landvogts, von denen leider die meisten diese Landvogtey als Geldspekula- | tion ansahen. Das Blutgericht über den ganzen Kanton war in den Händen Frauenfelds, einer | kleinen Munizipalstadt, die kaum 150 Bürger zählt, 72 Gerichtsherren hatten im Lande jeder | besondere Rechte und Freyheiten, die das Land beynahe selbst nicht kannte, was nicht wenig zu | den

Verwirrungen in Rechtssachen beytrug. Durch das, wir wiederholen es, für unsern Kan= | ton besonders wohlthätige Ereigniß von 1798 wurden demselben die genannten drükenden Joche | abgenommen und er erhielt seine ihm ewig theuer bleibende Selbstständigkeit. Mit dieser Selbst= | ständigkeit kam auch das Recht, sich selbst zu regieren. Aber wie es den meisten frey geworde= | nen Völkern geht, hielten wir diese Kunst für weit leichter als sie ist; man riß die Zügel | der Regierung aus den Händen eines jeden, der sie bis dorthin gut oder übel führte, und | übergab sie solchen, welche die meiste Freude bezeugten, selbst zu regieren. Einige Jahre | lebte das Volk im Taumel der Freyheit und scheute darinn keine Aufopferung. Im Jah= | re 1802 schien sich eine unsrer Selbstständigkeit gefährliche Wolke am politischen Horizont | zusammen ziehen zu wollen, obgleich solche ganz mißkannt war, trug der Gedanke an Mög= | lichkeit des Verlustes dazu bey, uns die Selbstständigkeit und Freyheit der Re= gierung wie= | der werther zu machen. Wir wurden aufgefordert, vereint mit andern Kantonen uns in Pa= | ris über eine Kantons= verfassung zu berathen; aber diejenigen, welche die Zügel der Re= gie= | rung in den Händen hatten, wünschten keine Veränderung und waren über die Verfassung | unsers Kantons so gleichgültig, daß keiner von ihnen in Paris zu diesem Zweke erschien, | sondern das Interesse unsrer Verfassung der Sorge eines fremden Bevollmäch= tigten über= | liessen; und die französische Politik richtete solche so ein, wie sie es für ihren Einfluß am | vortheilhaftesten hielt, dadurch erhielt unsre Verfassung nicht eine einzige gute, zwekmäßige | Ab= änderung. Manchem blutete schon damals das Herz, nichts zu einer bessern Verfassung | beytragen zu können, aber der Name Paris, und der Glaube, daß aus Nazaret nichts Gu= | tes komme, schwächte den Muth und Eifer. Seit diesem blieb der Kanton im ruhigen Be= | sitz seiner Unabhängigkeit, werfen wir aber einen kurzen Ueberblik auf unsre jetzige Lage. | Das Waffenglük der hohen alliirten Mächte hatte den erwünschten Erfolg, der Despotie | und Eroberungssucht des französischen Kaisers ein Ende zu machen. Wir Schweizer wa= | ren, Gott sey Dank, unter allen uns umgebenden Nationen die= jenige, welche, obgleich | wir die Strafruthe Napoleons auch ziemlich fühlten, doch der Geissel der Verheerung noch | entgangen waren. Auf mehrere hundert Stunden im Umkreis um uns her, war auf 10 oft | nicht ein Familienvater, der nicht einen oder mehrere Söhne, entweder zur Unterstützung | der Raubsucht Napoleons oder zur Ver= teidigung wider dieselbe durch die Konscription | verlor; ja Tausende

wußten oft nicht, auf welcher Seite ihre Söhne stritten; nur uns | Schweizern war noch das Glük gegönnt, obgleich durch Einschränkung der Handlung und | der Fabrikation etwas sparsamer, aber doch bey der Kultur unsers Landes Nahrung fin- | dend, im Kreise unsrer ganzen Familie zu leben. Allein wie lange hätte dies noch ge- dauert, | da unsre Regierung schon dem Stand Zürich und St. Gallen anerboth, den Anfang da- | mit zu machen, die in Frankreich selbst so verhaßte Konscription zu Gunsten des französi- | schen Kaisers im Kanton Thurgau einzuführen. Dank sey dem Kanton Zürich und St. | Gallen: daß sie diesen Vorschlag auf eine Weise ablehnten, die ein Beweis ihres Schwei- | zer-Biedersinns und ein Mittel war, auch unsre Regierung von einem Schritte abzuhal- | ten, durch den so mancher Vater im Fall wäre, über den zweklosen Verlust seines Soh- (S. 2) nes zu weinen. Doch wir kehren zur Hauptsache zurük; auf den Rükblik nämlich, was | seit unsrer Selbstständigkeit geschah — wie es jetzt ist — und wie es zu wünschen wäre, | daß es künftig gienge. Ohne uns hierinn ins Einzelne einzulassen, hat unser kleiner Staat | die Erfahrung gemacht, die uns von größern Staaten, so weit man die Geschichte kennt, | bekannt ist. Ein Volk, welches eben die Freyheit erhält, giebt die Zügel der Regierung ge- | wöhnlich in die Hände derjenigen, die am meisten Eifer zeigten, regieren zu wollen, und | entfernt oft ohne Unterschied die, welche früher es lenkten, diese neuen Regenten, so- | bald sie einmal von der über- wundenen Seite nichts mehr zu befürchten haben, trachten sich | auch von der Seite derer, die ihnen die Zügel übergaben, sicher zu stellen; und ihre Haupt- | absicht, allein zu regieren, entwikelt sich von Tag zu Tag, und daraus entsteht nach und | nach aus Freyheit Despotie. Sieht das Volk diese Despotie zu spät ein, oder läßt sich | solches durch seine Beherrscher unter der Larve ihrer Freyheits-Beschützer einschläfern, so | erhalten diese beym äussern Scheine der Freyheit des Volks ein Uebergewicht, welches das | Land doppelt drükt, bis endlich die Larve abfällt, und die Despoten sich im wahren Lichte | zeigen, weil dem Land alle Mittel aus den Händen gewunden sind, seine Rechte zu verthei- | digen. So wird von einem Extrem auf das andere geschritten. Erst wann die traurige | Erfahrung klug ge- macht hat, können im glüklichen Falle gemäßigte Männer Eingang fin | den, und dem Land eine Verfassung geben, die von beyden Extremen gleich weit entfernt ist, | und welche in allen Staaten noch die am längsten daurende war. Diese traurige Bahn lief | auch Frankreich in den letzten Zeiten durch; und Gott gebe, daß es

jetzt nach den Absichten | der edlen Vermittler eine wohlthätige und daurende Verfassung erhalte. Aber eben in die= | sem Zeitpunkt, wo sich alle Staaten Europas, nach so vielen Umwälzungen dauerhaftere | Verfassungen zu geben gedenken, und auch die Schweiz aufgefordert ist, daß jeder Kanton | sich eine dem Zeitgeist angemessene Verfassung gebe, dachten einige sich für das Wohl des | Kantons intereßierende Männer, diesen Zeitpunkt zu benutzen; sie glaubten, es seye nicht | nothwendig, daß auch der Kanton Thurgau das Unglük habe, beyde Extreme der Regie= | rungsformen kennen zu lernen, sondern daß der Zeitpunkt zu benutzen seye, das Land vor | künftigem Zweyspalt zu bewahren.

Wir können es zum Glük rechnen und sollen mit Dankbarkeit erkennen: Daß die ho= | hen 8 alten Orte nach Aufhebung der Mediationsakte ihre Ansprüche auf den Kanton | nicht nur nicht geltend machen wollen, sondern daß uns gestattet ist, in der Reihe der | übrigen Kantone Sitz und Stimme bey Berathung der allgemeinen schweizerischen In= | teresse zu haben. Wir haben es daher nur mit uns selbst zu thun, und im Fall wir einig | sind, ist es uns selbst überlassen, unserm Kanton eine dem Zeitgeist angemessene Verfas= | sung zu geben. Es fragt sich also: was ist hierfür zu thun und was ist geschehen. Es ist | uns allen bekannt, daß in unserem Kanton verschiedene Stände, die Gerichtsherren, die | Munizipal=Städte und das Land jedes verschiedene Rechte und Freyheiten genossen, so | auch verschiedene kleinere und bedeutendere Einkünften hatten; wir haben das Glück zu | wissen, daß sowohl der Gerichtsherrenstand, als die Munizipalstädte keine Gedanken | hegen, in ihre vorigen Rechte wieder eingesezt zu werden; aber wir sollen ihre Aeußerun= | gen darüber anhören, wir sollen sie nicht ausschließen, sondern uns vereint mit ihnen | über das Wohl des Landes berathen. Es wäre zu hoffen gewesen, daß bei der so wichti= | gen Aenderung der Dinge eine unpartheyische Kommission von allen Ständen zusammen= | gesezt worden wäre, welche die Reklamationen der verschiedenen Stände angehört hätte.

Wir glauben auch das Land selbst habe verschiedene Reklamationen zu machen. Denn, wenn die Frage ist, die Verfassung wirklich so, wie es das Wohl des Landes erheischt | einzurichten, muß auch des Landes Meinung itzt vernommen werden, wenn jeder Stand (S. 3) nur auch einige natürliche Rechte besitzen soll. Offenherzigkeit, Biedersinn, Sparsam= | keit und wahre Vaterlandsliebe sind die Bürgertugenden eines Freystaats, ohne die der= | selbe nicht

lange bestühnde; wir müssen daher mit Offenherzigkeit und Biedersinn uns be- | rathen können: ob unsere Verfassung nicht Mangelhaft seye und was wir daran zu bes- | sern haben; dann so Gott will, soll diese Verfassung für längere Zeit dauren und um | solche dauerhaft zu machen, muß sie auch von allen Ständen die billig denken geschäzt | und geliebt werden können. Eine zweyte Hauptfrage stützt sich auf den Grundsatz der | Sparsamkeit; es fragt sich nämlich: sind die Ausgaben die unsere Verfassung erfordert, | mit den Kräften des Landes im vortheilhaften Verhältniß? Wir sind keine der reichen | Kantone die Millionen in auswärtigen Staaten, starke Handlung und Fabrikation, oder | bedeutende Nationalgüter haben; wir sind vielmehr arm, beynahe ganz auf das Produkt | unsers nur durch Mühe und Fleiß ergiebigen Landes beschränkt; wir haben im Gegentheil | noch beträchtliche Grundzinse und Zehnten ins Ausland zu bezahlen. Wir müssen daher | sparsam seyn, wir müssen die Anzahl der kostbaren Gerichte, und der bey Gerichten und | Kanzleyen angestellten so viel möglich beschränken wir müssen unseren Stolz nicht darinn | setzen, anderen reichen Kantonen im Aufwand gleich zu kommen, unser Stolz soll darinn | bestehen, der Landkultur durch Bekanntmachung neuer erprobter Vorteile und kräftige | Aufmunterung zur Nachahmung des Bessern aufzuhelfen, den Handel, der durch das | sogenannte Husieren eines herumziehenden Gesindels gehemmt und ganz niedergedrückt ist, | empor zu heben, die Fabrikation zu begünstigen, und so den Bürger zu bereichern. | Dieß sind die Grundsätze, welche mehrere Kantonsbürger, die niemals Freunde der Ex- | treme waren, beym jetzigen Zeitpunkt berechtigt zu seyn glaubten äußeren zu dürfen, allein | die in Folge der Mediationsakte aufgestellten Autoritäten bildeten und verordneten einseitig | eine Kommission welche sich beym Entwurf der Organisation einer neuen Verfassung so | benahm, als wenn diese Verfassung nur sie allein angienge; selbst dem Land ist hievon | nichts bekannt als was einzelnen, die solchen Mitgliedern am nächsten waren, durch ge- | brochene Worte zu Theil wurde; und andere Stände des Landes welche sich zu Eingaben | einiger Reklamationen berechtigt glaubten, wurden von der Regierung in den härtesten | Ausdrücken abgewiesen. Auch rücksichtlich der Kostenberechnung soll der Plan zur neuen | Verfassung von der alten nicht sehr verschieden seyn, welches sich aber wohl vermuthen | ließe, wenn die, welche das Geld beziehen, selbst bestimmen, wie viel bezahlt werden soll.

Ja sogar nahm die Regierung um ihrer Alleinherrschaft ganz sicher zu seyn, Zuflucht | zu Adressen von denen das Land selbst beynahe keine, wohl aber untergeordnete Beamtete | einige Kenntniß haben. Dieß benahm nun vollends jede Hoffnung über das Wohl des Lan= | des in diesem wichtigen Zeitpunkt zur Sprache zu kommen und der Gedanke, daß dieser Zeit= | punkt für das künftige Wohl des Landes der wichtigste seye, bestimmte 4 Männer von allen | Ständen, namentlich:

Altgerichtsherr Muralt, von Heidelberg. Herr Salomon Fehr jünger, von Frauenfeld. | Herr Rittmeister Hippenmeyer, von Gottlieben. Junker Zollikofer, von Altenklingen, die | Reise nach Zürich zu machen, und sowohl bei dem Landammann der Schweiz, als bey | den bevollmächtigten Ministern der hohen alliirten Mächte den Wunsch zu äußern: daß ei= | ne unparteyische aus allen Ständen zusammengesetzte Kommission niedergesezt werde, wel | che die Vorträge der verschiedenen Stände anhören, und eine Verfassung entwerfen können, | die vorzüglich auch der Kosten wegen mit den Kräften des Landes im Verhältniß stehe. | Wir erhielten darbey sehr gute und beruhigende Audienzen, und machten von unserem Be= | gehren gar kein Geheimniß, wußten auch wohl, daß solches den Herrn Deputirten unse= | res Kantons mitgetheilt werde. Sobald nun die Regierung durch ihre Deputirten unsre | Schritte erfuhr, anstatt sich mit uns vollkommen für rechtlich bekannte Kantons=Bür= (S. 4) ger und Güter Besitzer, freundschaftlich zu besprechen, behandelte sie uns als Ruhestörer, | sezte unsere Personen unter besondere Aufsicht der Districkts=Präsidenten und gab sogar im | Betrettungsfall Ordre zum Arrest und gefänglicher Einbringung nach Frauenfeld. Da man | aber dem Lande nicht sagen durfte, was wir in Zürich begehrten, weil sonst unsere Schrit= | te von den kultivierteren Bürgern jedes Standes unterstützt, und das Begehren wegen Ver= | minderung unnüzer Kosten und Aufwandes allgemein beliebt gewesen wäre, nahm man zu | den niederträchtigsten Beschimpfungen und Verläumdungen seine Zuflucht. Durch geistli | che und weltliche Staatsdiener wurde ausposaunt: wir suchten die Landvögte, und den Ge= | richtsherrenstand wieder als Regenten unseres Kantons einzuleiten, einer von uns seye von | der Regierung des Kantons Bern darzu bestochen; man habe so das Land verkaufen wol= | len, u. s. w. Diese, wie wir glauben, widerrechtlichen Maßnahmen, machen es uns zur | Pflicht allen unseren Mitbürgern hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß wir weit ent= | fernt die niederträchtigen Absichten, die man

uns aufbürdete, vielmehr das Wohl des Lan= | des nach denen hier öffentlich geäußerten Grundsätzen zur Absicht haben, und uns deßwe= | gen entschlossen, solches zur Kenntniß des ganzen Landes zu bringen. Als Gott sey Dank, | nun wieder freye Schweizer, kennen wir keine Bonapartische Despotie mehr, oder wollen | selbige nicht länger anerkennen. Wir äußern daher frey unsere Meynung, daß jede Muni= | zipalgemeinde unseres Kantons einen verständigen und rücksichtlich der politischen Meynung | gewäßigten Mann an einen bestimmten Ort schike, und daß von diesen dann die das Land re= | präsentierenden Mitglieder zu einer Kommission erwählt werden, welche die Addressen der | verschiedenen Stände anhören, und prüfen.

Gerichtsherren, Munizipalstädte und Landbewohner, wir sollen alle nur einen Zwek den | des Wohls des Landes haben. Gerichtsherren, die ihr als solche freywillig auf jedes Recht | der Regentschaft in unserm Kanton, so viel wir von euch wissen, Verzicht geleistet habet, | bietet als große Güter=Besitzer und Landbewohner zur künftigen Verwaltung des Kan= | tons freundlich die Hand, Munizipalstädte, thut Verzicht auf das Vorrecht euch getrennt | durch eigne Räthe zu regieren, und leihet eure einzelnen Kräfte gesammt zum Wohl des Gan= | zen. Landleute, freut euch, daß eure Freyheit durch freundschaftliche Verbindung mit den= | jenigen Ständen des Landes die besondere Rechte auf einen Theil von euch hatten, gesichert | ist. Nehmet bey euern Wahlen auf Leute von Kultur und Vermögen Rücksicht, damit Mo= | ralität jede ihrer Handlungen leite, und ihr eigen Interesse das eurige sichere. Entfernt | von diesen Wahlen bey edem Stande, die der Partheygeist leitet, verschließt ihnen euer | Ohr, sie meynen es nicht gut mit euch, wenn sie schon eure Sache zu vertheidigen scheinen, | wählt Leute, die an vernünftige Sparsamkeit gewöhnt auch für euch sparen und dennoch | einen vernünftigen und zwekmäßigen Gebrauch von euern Kräften machen können; denn es | giebt Mittelstrassen zwischen dem baarfuß gehen und 4spännig fahren.

Ihr habt das Glük selbst in eurer Regierung und unter allen Beamteten Männer zu be= | sitzen, die euer allgemeines Zutrauen verdienen, ihr habt durch Erfahrung und auf eigene | Kosten so manches kennen gelernt und benützt ihr diese Erfahrung, sucht ihr wahre Vater= | landsliebe als das erste Requisit eurer Vorsteher, so werdet ihr solche nie beim Parthey= | geist, nie bei Schülern auswärtiger Despoten, sondern bey denjenigen finden, die sich bis= | her als ruhige Bürger gezeigt haben.

Wir wissen zwar, daß diese Schrift, so gut sie gemeint ist, und so sehr uns solche ab- | gedrungen wurde, den Groll der Regierung oder vielmehr derjenigen, die sie leiten, ver- | dopplet; und wir behalten uns vor, unsre Mitbürger später von ihren militärischen Maß- | namen, nächtlicher Hausbestürmungen ꝛc. zu unterrichten. Es genügt uns, hierdurch | dem thurgauischen Volk die Augen geöffnet, zu hoffen, daß wir die Verläumdung ent- | blößt und unsre Ehre gerettet haben. Den 17. April 1814.

Diese sehr selten gewordene (weil damals von der Polizei konfiszierte) Flugschrift ward in 500 Exemplaren gedruckt zu Konstanz in der Wagnerschen Buchdruckerei und von vertrauten Personen kolportiert. Sie ist hier buchstäblich wiedergegeben; die Zeilenausgänge des Originals sind durch Striche bezeichnet.

Beilage 7.

Proklamation des Kleinen Rathes betr. die erste Flugschrift.

Wir Präsident und Kleiner Rath des Kantons Thurgau | thun kund und geben Unsern Getreuen, Lieben Mitbürgern zu vernehmen, was folgt: |

Mit tiefer Bekümmernis sehen wir seit einigen Tagen in unserm Kanton die Ruhe be- | droht, welche sich bisher, ohne besondere Unterstützung, einzig durch den Geist der Ordnung, | der Eintracht und des wechselseitigen Vertrauens zwischen Volk und Regierung, gegen die | Einwirkungen gefährlicher Umstände und Ereignisse so schön erhalten und dem Thurgau | die ehrenvoll'ste Auszeichnung in der Reihe seiner hohen Mitstände verheißen hatte. Einige, | doch nur wenige ränkevolle Köpfe und mißbrauchte Verirrte, haben die große Schuld der | Störung des innern Friedens auf sich geladen; ihr schändliches Vorhaben, durch Waffen- | gewalt einen Zustand der allgemeinen Unordnung und Zerrüttung — das höchste Unglück je- | des Staates — herbeizuführen, ist entdeckt; — eine ernstliche Untersuchung wird ihre verräthe- | rischen Plane vollends an's Licht ziehen; — inzwischen ist sehr zu bedauern, daß Gegen- | maßnahmen solcher Art nothwendig geworden sind, durch die der ohnehin auf dem Land | lastende, in der gegenwärtigen Zeit besonders große Druck sich noch vermehrt.

Wir kennen die Mittel, welche jene Aufrührer angewandt haben, um sich Anhang | zu verschaffen, und Mißtrauen gegen die Regierung rege zu machen; Wir wissen es, daß sie | sich vornehmlich bemüheten, die Meinung zu verbreiten, als se'ye dieselbe den Wün-

schen des | Volkes für Einführung einer auf möglichste Ersparniß berechneten, und damit dem dringend= | sten Bedürfnis des mittellosen Landes Genüge leistenden Staats=Einrichtung entgegen, und suche sie deshalb diejenigen, welche diese Wünsche unterstützen würden, von der Theil= | nahme an der Verfassungs=Arbeit auszuschließen.

Indem Wir Euch, G. L. M. B., vor den Euch gelegten Fallstricken väterlich warnen, | lassen wir Euch selbst die Frage beantworten: Wer diejenigen sind, die durch ihre Aus= | streuungen die Absichten der Regierung verdächtigen? ob wohl zu glauben ist, daß wirklich | gemeinnützige Denkungsart und patriotischer Eifer ihre Schritte leiten? ob ihr sittlicher Cha= | rakter, ihre Einsichten und bereits um Euch erworbenen Verdienste Gewährleistung geben, daß ihre Verheißungen nicht trügen? — Könnte sich wohl jemand von ihnen bereden lassen, | daß sie nur Euern Vortheil — und daß sie ihn redlicher suchen, als Euere Regierung, welche doch nach so häufigen und genauen Prüfungen ihrer Verwaltung, von Euern Stellvertretern stets das Zeugnis erhielt, treu und wohl für Euch gesorgt, und zu Erleichterung | der allgemeinen Lasten Alles gethan zu haben, was nur immer die Verhältnisse gestatten? Und wahrlich diese Verhältnisse — der nirgends anderswo so große Mangel an Hülfsquellen; die | alle Jahre eingetretenen außerordentlichen Lasten, welche den Staat und die Gemeinden | oft weit mehr in Anspruch nahmen, als der ganze außerordentliche Bedarf der Staatshaushal= | tung — machten ihr Werk nicht leicht; schwerlich sind sie von denen, die sich da vermessen, | ein untrügliches Urtheil zu fällen, — genug gekannt und berücksichtig't.

Was die Angelegenheit selbst betrifft, der ihr mit Recht das höchste Interesse schenkt, wei= | sen wir Euch, um alle etwa aufkeimende Besorgnisse zu heben, auf unser ganzes bisheriges Be= | nehmen in derselben. Als wir aus höherer Veranlassung die Revision der bisherigen Kan= | tonal=Verfassung beginnen ließen, waren es diejenigen Männer, die von jeher das allge= | meinste Zutrauen genossen, Männer von der erprobtesten Vaterlandsliebe, und welche bey' | allen Gelegenheiten, am lautesten für die Rechte der Bürger und für Schonung ihrer Kräfte | gesprochen hatten — die wir damit beauftragten, den erhaltenen Winken zufolge, und | auch nach dem bisherigen gesetzlichen Gang der Geschäftsführung, kam die Einleitung der | Vorarbeiten uns zu; indem wir uns nun mit diesen Gehülfen dafür umgaben, und indem | wir ferner bestimmt erklärten, daß das Resultat uns'rer gemeinschaftlichen Berathung dem | Großen

Rath, als konstitutionellem, von Euch selbst gewählten Repräsentant des gesamten | Volkes, zu jeder ihm gut scheinenden nochmahligen Prüfung und endlichem Abschluß vor= | zulegen sey'e, war von uns alles erfüllt, was Bedingnis der vollkommensten Billigung seyn | konnte; wir durften uns gegen jeden Tadel und gegen jede üble Auslegung uns'rer Anord= | nung gänzlich gesichert halten.

Dennoch hat freche Verläumdung Uns angegriffen, und uns're reinen Absichten ent= | stellt, und zwar früher noch, als wir Zeit gefunden hatten, sie vollständig zu entwickeln — schon während noch kaum der erste Umriß der Verfassung in unhaftbaren Zügen entworfen | ist. Von gerechtem Unwillen über solchen Undank erfüllt, sehen wir wohl ein, daß es ein | vergebliches Unternehmen sey'e, Alle zufrieden zu stellen; dem Uebelgesinnten, dem vorsetzli= | chen Ruhestörer ist gerade das Beste am wenigsten recht; der ungebändigte Eigennutz kennt | nur einen Punkt von Werth; die Sicherheit und Festigkeit des Ganzen, die Ehre | des Staates, die Gerechtigkeit selbst, kommt daneben bey ihm in keinen Anschlag! —

(Zweite Spalte) Aber wir wollen nicht vergessen, daß nie ein größerer Theil von Euch, G. L. M. B., | Uns Ursache zur Klage gegeben, daß Ihr vielmehr noch neuerlich uns schätzbare Proben | Euerer Anhänglichkeit dargebracht, und mit nur geringer Ausnahme, keinen Augenblick auf= | gehört hab't, Euern Eifer für die gute Sache und Euere Ordnungsliebe zu bethätigen. Ihr | werdet auch fernerhin unsern Kanton der politischen Selbständigkeit würdig erhalten, | die ihm von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihren Hoh. Beschützern neuerdings ge= | währleistet ist; durch Euer Betragen, durch den Widerstand, den Ihr jeder Verführung bietet, werdet Ihr das Glück verdienen, das eine Staatsverfassung, welche Euern Bedürf= | nissen entspricht, Euch gewähren soll. Empfanget als Unterpfand unsers ungeschwächten | Vertrauens und unsrer fortdauernden väterlichen Liebe, die Zusicherung, daß wir es uns | zur heiligen Pflicht schon bisher gemacht haben, und noch weiter machen werden, jeden | vernünftigen und billigen Wunsch, der in dieser Hinsicht auf ordentlichem Wege an uns ge= | langt, durch die verordnete Kommission in sorgfältiger Ueberlegung nehmen und soweit be= | rücksichtigen zu lassen, als nach unbefangener, auf Erfahrung und erprobte Grundsätze gestützter Ueberzeugung, er sich wirklich mit dem allgemeinen Besten vertragt. Wenn gleich= | wohl mehrere billig scheinende Erwartungen unbefriedigt bleiben müssen, so seyd überzeugt, | daß genügende Gründe die Erfüllung hinderten; bedenkt,

daß gewisse allgemeine Grundlinien | vorgezeichnet sind, welche die Willkühr eines jeden Kantons, nach Maßgabe der Klasse, in | die er gestellt ist, beschränken; bedenkt weiter daß es nicht leicht und nicht jedermanns Sa= | che ist, mit richtigem Blick die Folgen zu durchschauen, die ein Gesetz, welches für immer | bestehen soll, auf die Dauer haben kann; daß Manches dem Unkundigen gut dünkt, wovon | sich der anscheinende kleine Vortheil bald in weit größerm nicht vorgesehenem Nachtheil verlie= | ren würde; — daß darum auch, auf Euerer Seite Irrthum in der Beurtheilung nur gar | zu leicht möglich ist! — Das Meiste scheint uns immer darauf anzukommen, daß die Bera= | thungen in die einsichtsvollsten und geübtesten, in die es wahrhaft gut mit Euch und dem | ganzen Vaterland meinenden Hände gelegt werden; wir wollen mit dem sich nächster | Tage versammelnden Großen Rath darüber in's Einverständnis setzen, ob und was zu Vervollkommnung der von uns diesfalls getroffenen Veranstaltungen zu thun sey'n könne, | um ihnen desto mehr Euer volles Zutrauen zu gewinnen.

Im übrigen dann aber haben wir ernst und fest zu erklären: Daß wir entschlossen sind, | Ruhe und Ordnung gegen jeden Angriff mit allen in uns'rer Macht stehenden Mitteln, auf= | recht zu erhalten; daß wir im erforderlichen Falle sogar nicht anstehen würden, die uns be= | reits zugesicherte Bundeshülfe uns'rer Hoh. Mitstände anzunehmen, um das Ansehen der | bestehenden Gesetze und unser Ansehen als höchste obrigkeitliche Behörde so lange zu behaup= | ten und zu schützen, als nicht die einzuführende Verfassung selbst, eine neue Ordnung be= | gründet hat, und wir uns im Stande befinden, unsere Gewalt in die Hände der künftigen | verfassungsmäßigen Regierung abzugeben; daß desnahen jeder, welcher auf eigenmächtigem | Wege einen andern Zustand der Dinge herbeyzuführen sucht; durch Worte oder Werke die | Ruhe des Landes untergräbt, Complotte und aufrührerische Zusammenkünfte stiftet und be= | sucht, den ihm vorgesetzten Autoritäten den schuldigen Gehorsam versagt, oder sonst sich ge= | gen Ordnung und Gesetz verfehlt, ohne Schonung und Ansehen der Person, als Verbrecher | gegen den Staat, ergriffen und den Criminal=Gerichten übergeben werden soll; — wes= | nahen auch sämtliche Vollziehungs= und Polizeystellen, sowie die in Activität gerufenen | Militair=Behörden zu verschärfter diesfälliger Aufsicht, andurch nachdrucksamst ermahnt, und | persönlich dafür verantwortlich gemacht sind.

Möge uns die Vorsehung fernerhin den Beystand und Schutz gewähren, mit dem sie | bisher über uns Alle so gnädig gewaltet hat! —

Gegeben Frauenfeld den 18. April 1814.

Der Regierungs-Präsident:
Hanhart.

Für den Kleinen Rath, der Staatsschreiber:
Hirzel.

Druckschriften der Regierung des Kantons Thurgau auf der Kantonsbibliothek L 72, Nr. 221, in Plakat-Format.

Beilage 8.

Botschaft des Kleinen Raths an den souverainen Großen Rath: Bericht über vorgefallene aufrührerische Bewegungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen.

Frauenfeld, den 20. April 1814.

So sehr unser Kanton der festesten Ruhe zu genießen, so sehr die Gesinnung seiner Bürger sie ihm für immer zu verbürgen schien, hat er sich doch vor dem Schicksal nicht retten können, welches mehr und weniger verschiedene Theile der Schweiz, bey Anlaß der Verfassungs-Abänderung, mit Unfrieden und Zwietracht heimsuchte. Der Schade, den dadurch seine Ehre erlitt, kränkt fast nur desto mehr, je weniger der Ursache, die ihn herbeyführte, Gültigkeit zuzugestehen ist, und je weniger auch die Personen, die sie veranlaßten, dem sittlichen Charak- (S. 6) ter und der Geistes-Ausbildung nach, auf Zutrauen und öffentlichen Glauben Anspruch haben. Wir sind es Ihnen schuldig, Ihnen von dem Verlauf der Sache nähern Bericht zu erstatten.

Unterm 6ten d. M. wurden wir von der Gesandtschaft bey der Tagsatzung benachrichtigt, daß Salomon Fehr jgr. von Frauenfeld, dermalen zu Contamine in Savoyen seßhaft, Rittmeister Hippenmeyer von Gottlieben, Verwalter Zollikofer von Altenklingen und Altgerichtsherr Muralt von Heidelberg, ein paar Tage früher persönlich dem Landammann der Schweiz und den zu Zürich anwesenden Ministern der H. alliirten Mächte über die projektiert seyn sollende (so!) Kantonal-Verfassung Unzufriedenheit bezeugt und ihr Verlangen geäußert haben, daß dieselbe sich mehr den ehemaligen Einrichtungen nähern, und namentlich eine Representation der Städte und der

Klasse der gewesenen Gerichtsherren Statt finden lassen möchte. Die Gesandtschaft hat diese Reklamationen zuerst aus dem Munde Sr. Exzellenz des Landammanns vernommen; sie wurden aber gleichzeitig auch von den Reklamanten selbst ins Publikum gebracht, und zwar von der Versicherung begleitet, daß sie damit bey dem H. Landammann und bey den Ministern die günstigste Aufnahme gefunden haben, und ihres Schutzes gewiß seyen. Dabey trachteten sie, sich einen Anhang zu werben; sie brachten ferner die Idee der Einsetzung einer provisorischen Regierung in Umlauf; — weil sie indeß für den ausgesprochenen Hauptzweck wenig Interesse zu erwarten hatten, wurde nun von ihnen Wohlfeilheit der künftigen Einrichtungen zum Loosungswort gemacht, durch welches sie das gemeine Volk anzulocken suchten.

Der Regierung durften ihre Schritte nicht gleichgültig bleiben; zu offenbar waren sie auf ein verderbliches Ziel gerichtet, denn gute Absichten hätte man ihr nicht zu verbergen gehabt; es hätte dafür keiner heimlichen Zusammenkünfte, keiner Werbungen bedurft. Dennoch aber konnten strenge Maßnahmen nicht rathsam gefunden werden; sie würden (S. 7) den Klagen der boshaften Ruhestörer über despotische Beschränkung der Freyheit der Meinungen den Anschein von Statthaftigkeit verschafft haben, und wohl gar als Ausfluß der Privatrache für die Verläumdungen angesehen worden seyn, welche dieselben zu Zürich sowohl als im Lande, über mehrere Regierungsglieder und andere der angesehensten Beamten mit großem Eifer verbreitet — und für die beleidigenden Drohungen, deren sie sich gegen dieselben erfrecht hatten. Zudem glaubte die Regierung, sich auf die guten Gesinnungen der Bürger verlassen zu können. Mit dem Bewußtseyn, das sie hatte, stets redlich das Beste des Landes gesucht und nach Kräften befördert zu haben; und da ihre Anordnungen für die Verfassungsarbeit insbesondere, gegen jeden Tadel und jede üble Auslegung, gesichert zu sein schienen — hielt sie es für unmöglich, daß eine Partie von Unzufriedenenen sich bilden könne, unter der Firma von Personen, die zum Theil als eigensüchtige, unstete Köpfe, als Leute die nichts zu verlieren haben, als gemeine Glücksritter, überall bekannt waren, zum Theil sonst kein Gewicht und keine Bedeutung besaßen, und zum Theil auch sogar sich selbst als Fremde und in einem Charakter (qua Gerichtsherrlichkeits-Besitzer) aufstellten, den der frey gewordene, zur politischen Selbstständigkeit gelangte Thurgauer so wenig mehr gelten lassen darf, als er in allen andern Kantonen geduldet wird. — Aus diesen

Rücksichten also, sah' sich die Regierung bewogen, ihre Verfügungen für einmahl dahin zu beschränken, daß sie ihren Vollziehungsbeamten auftrug, die bezeichneten Individuen auf's genaueste zu beobachten, und im Fall sie sich Handlungen erlauben würden, wodurch die Ruhe des Kantons gefährdet wäre, sich ihrer Personen zu bemächtigen.

Sobald die Conspiratoren davon Kunde erhielten, begaben sich Hippenmeyer und Fehr neuerdings nach Zürich, wo sie behaupteten, daß schon, wirklich bloß der Äußerung ihrer Ansichten halber, Arrest über sie verhängt sey; die Gesandtschaft ermangelte (S. 8) indeß nicht, ihre falsche Darstellung sogleich zu widerlegen. Schon den Tag nach der Rückkunft der Beyden sodann, nämlich am 15. dies, Nachmittags, wurde entdeckt, daß Hippenmeyer im Namen des Complottes, Militärpersonen für die Sache desselben zu engagiren suche, und daß er das Vorhaben verrathen hatte, an einem der nächsten Abende mit bewaffneter Gewalt in's Hauptort zu dringen, um sich der Regierungsglieder und der Archive und Staatskasse zu versichern. Auf der Stelle veranstaltete nun der Hr. Vollziehungsbeamte vom Distrikt Weinfelden, welcher zuerst hiervon unterrichtet worden war, die Aufhebung der Schuldigen, im Schloß Altenklingen, dem Wohnort des Verwalters Zollikofers; sie waren aber der abgesandten Wache, die erst in der Nacht daselbst ankam, bereits entgangen.

Der Hr. Distrikts-Präsident ermangelte auch nicht, uns jene Entdeckung auf der Stelle einzuberichten; ungewiß, wie weit die Conspiration gediehen und wie groß die Gefahr seye, mußte sie ernstliche Gegenmaßnahmen veranlassen; die Bürgerschaft der Stadt Frauenfeld bewaffnete sich mit ruhmwürdigem Eifer zum Schutz der Regierung; drey im dortigen Militairquartier aufgebothene Infanterie-Compagnien und die zweyte Scharfschützen-Compagnie stellten sich auf den ersten Ruf ebenfalls mit der größten Bereitwilligkeit.

Am folgenden Morgen, in der Frühe, wurden vom Hr. Distrikts-Präsident Kesselring, in Beysein des zu Einziehung näherer Erkundigungen über die Lage der Sachen, an ihn abgeschickten Hr. Staatsschreibers Hirzel, zwey Unteroffiziere, von denen der Eine direkte vom Rittmeister Hippenmeyer dafür angegangen war, ihm Leute, namentlich Unteroffiziere zu verschaffen, und dem er zu dem Ende auch eine offene schriftliche Einladung zugestellt hatte, der Andere aber durch jenen, unter Vorweisung dieser Einladung, engagirt werden wollte, ihr zu folgen, dieß jedoch ausschlug — hierüber einvernom-(S. 9)men; sie bestätigten mit ihren Aussagen die vorangegangene Denunciation gänzlich. In wie weit die von ihnen

beygefügte Versicherung des Rittmeisters, daß zur Ausführung der saubern Absichten des Complottes bereits von Vielen Hand gebothen seye, Glaube verdient, läßt sich noch nicht bestimmen; bisher hat sich nur soviel erwahrt, daß die nämlichen feilen Creaturen, die schon bey frühern Revolutions-Scenen als Helfershelfer die verächtlichste Rolle spielten, nebst einem oder ein paar verleiteten Militärs sich seinem Dienst ergaben.

Hingegen zeigte sich freylich in den Umgebungen der Operationsplätze der Aufrührer im Allgemeinen eine auffallende Mißstimmung, durch den ausgestreuten Saamen der Unzufriedenheit und des Mißtrauens erzeugt. Die Regierung mußte aus mehrern Datis mit tiefer Kränkung wahrnehmen, wie sehr der Glaube an sie gesunken und an seine Stelle ein leidenschaftliches Treiben getreten seye, welches, ohne über Mittel und Form sich auszusprechen, nur dem unbestimmten Verlangen einer wohlfeilern Staats-Einrichtung nachhieng; sie hatte also Grund zu fürchten, daß jeder Ausbruch der angezettelten Unruhen der Sicherheit und Ordnung einzelner Gegenden große Gefahr drohe; um nun demselben zuvorzukommen, beschloß sie:

a. Dem Kriegsrath unbeschränkte Vollmacht zu ertheilen, die bereits aufgebothenen Truppen nach Beschaffenheit der Umstände noch zu vermehren. Es wurde hierauf auch wirklich von ihm Befehl gegeben, an jedem Distrikts-Hauptort 1 Compagnie aufzustellen, um nothwendigenfalls den Vollziehungsbeamten in Handhabung der Ruhe unterstützen zu können; — da aber von allen Seiten Berichte eingiengen, welche diese Vorsichts-Maßregel als überflüssig darstellten, so wurde sie zum Theil gar nicht, zum Theil nur für kurze Zeit in Vollziehung gebracht.

b. Die Gesandtschaft an der Tagsatzung von der ganzen Vorfallenheit in Kenntnis zu setzen, und sie zu beauftragen, mit Sr. Exzell. dem Landammann (S. 10) der Schweiz darüber Rath zu pflegen, um dem Kanton auf alle Fälle die Unterstützung der Bundesbehörden zu sichern. Die Gesandtschaft empfieng bey Verrichtung dieses Auftrags, sowohl von dem Hr. Landammann, als von dem Präsidium des Hoh. Eidsgenössischen Vorortes, an welches sie sich ebenfalls wendete, die Bezeugung der lebhaftesten Teilnahme und die Zusicherung getreuen Eidsgenössischen Aufsehens, und jeder werkthätigen Beyhülfe, welche nothwendig werden könnte. Schon wurde auch in der Person des Junker Rathsherrn Wyß von Zürich ein Eidsgenössischer Commissair dazu bestimmt, der Regierung für

Herstellung der Ruhe an die Hand zu gehen; seine Abordnung unterblieb aber, da die Umstände sich nicht verschlimmerten.

c. Die HH. Distrikts-Präsidenten wiederholt zur Wachsamkeit gegen Fehr und Consorten und ihre Anhänger aufzufordern.

d. Die Arrestation der vier Rädelsführer zu verfügen, und zwar zur Schonung der Ehre ihrer Familien, und auch um dabey allen unordentlichen Scenen zuvorzukommen, auf militairischem Wege. Sie hatten sich aber durch Flucht dieser Maßnahme entzogen; jedoch werden sie von uns, mit Hülfe der betreffenden Obrigkeiten, auch auf fremdem Gebieth verfolgt.

e. Endlich durch eine Proklamation das Volk vor den ihm gelegten Fallstricken zu warnen; die Verläumdung zu widerlegen, als ob die Regierung, bey Bearbeitung der neuen Verfassung, von einem seinen Wünschen gerade entgegengesetzten System ausgehe; und ihm gänzlich freyzustellen, jeden diesfälligen vernünftigen Wunsch ihr selbst mitzutheilen — überhaupt dasselbe, hinsichtlich der bey ihm erregten Besorgnisse zu beruhigen. Diese Proklamation ist bereits zur Publikation gebracht, und wird also wohl auch Ihnen schon bekannt seyn.

Auf diesem Punkt steht nun gegenwärtig die höchst bedauerliche, dem Lande Unehre und großen Schaden bringende Angelegenheit; nahe schon, obgleich nur (S. 11) von Wenigen herbeigeführt, war die Gefahr einer allgemeinen Zerrüttung, Auflösung jeder obrigkeitlichen Gewalt, und jener Zügellosigkeit, die vornehmlich dem gutdenkenden und vermöglichen Bürger die revolutionären Stürme so gefährlich macht — und schon wirklich ist des Unheils genug gestiftet, da im Ganzen der Gleichmuth und unbefangene Sinn gestört ist, welcher durchaus die neue Ordnung im Staate vorbereiten, und aus der alten in sie hinüber führen muß, wenn sie Dauerhaftigkeit und Glück soll verheißen können. Das Verbrechen der Schuldigen erscheint dabey um so größer, je weniger sie Kraft und Einsicht besitzen, oder auch nur sich selbst zutrauen konnten, das Ruder des Staates zu führen, von welchem sie die bisherige konstitutionelle Regierung verdrängen wollten.

Wir sind gewiß, daß, nachdem Sie gegenwärtigen Bericht vernommen haben, Sie alle die Indignation mit uns theilen, die das Vorgefallene in uns erweckt hat. — Es wird uns übrigens wesentlicher Trost, und eine schätzbare Vergütung für die erlittenen Kränkungen seyn, wenn Sie die Schritte und Maßnahmen billigen, durch die wir bisher die uns verheißene gemeineidsgenössische Dazwischenkunft entbehrlich gemacht und zur Herstellung der Ruhe nicht

ohne Erfolg eingewirkt haben. — Gerne wollen wir daneben auch Ihre Ansichten und Wünsche in Betreff dessen, was zu thun noch übrig bleibt, vernehmen, wir ersuchen Sie, uns dieselben mit aller Vertraulichkeit zu eröffnen, damit wir sie für unsere weitern Verfügungen benutzen können, und damit jedermann sich überzeuge, es habe die Harmonie, welche die ersten Autoritäten des Kantons von jeher verband, keinen Abbruch erlitten; sie biethe immer noch jedem wohldenkenden Bürger eine sichere Schutzwehr gegen die Gefahren der Anarchie und die Verfolgungen der Zwietracht und Empörung dar.

Emfangen Sie die erneuerte Versicherung uns'rer wahren Hochachtung und Freundschaft! (Folgen die Unterschriften.)

Aus den Verhandlungen des Gr. Raths des Kantons Thurgau bey seiner außerordentlichen Versammlung am 21. und 22. April 1814 in Betreff der innern Angelegenheiten des Kantons. Ohne Druckort (Frauenfeld 1814, 16 Seiten klein 8°) S. 5—11.

Beilage 9.

Auszug aus dem Protokoll des Großen Rathes: Verhandlungen in Betreff der Statt gehabten aufrührerischen Bewegungen.

(S. 4.) Nachdem der Große Rath aus einer Bothschaft des Kleinen Raths vom gestrigen Dato umständlich vernommen hat, wie sehr von einigen, theils dem hiesigen Kanton selbst angehörigen, theils sich auf ehemals herrschaftl. Besitzungen aufhaltenden, anderwärts verbürgerten Individuen, in den letzten Tagen, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet worden ist, und welche Anschuldigung der größten staatsverbrecherischen Absichten auf ihnen lastet, — sodann durch was für Maßnahmen die Regierung die bedrohete Ruhe aufrecht erhalten und die Störer derselben verfolgt hat; — wurde, da die Regierung selbst die Ansichten und Wünsche des Großen Raths über die Behandlung des unglücklichen Falls zu kennen verlangte, in diesfälliger Berathung gefunden und ihr eröffnet:

1) Der Große Rath habe, unter Verdankung des erhaltenen Berichtes, den vom Kleinen Rath in der höchst bedauerlichen Sache getroffenen klugen Maßnahmen, wodurch größeres Unglück verhütet und die Dazwischenkunft von Bundeshülfe entbehrlich gemacht worden ist, seine gänzliche Billigung zu geben.

2) Er halte für unerläßlich nothwendig, daß die Verfolgung der Angeklagten auf dem angebahnten Weg fortgesetzt, und gegen sie und ihre Mitschuldigen strenge Untersuchung verhängt werde.

3) Uebrigens werde es angemeßen seyn, wenn der Kleine Rath die Voruntersuchung zu Einleitung des Prozesses einer besondern Commission übertragen, und durch die Art und Weise der Zusammensetzung derselben die Unbefangenheit offenkundig machen wolle, mit welcher hierbey verfahren werden wird.

(S. 5.) 4) Der Große Rath wünsche, daß der Kleine Rath den ihm erstatteten Bericht nebst der gegenwärtigen Verhandlung darüber durch den Druck zur Publikation bringen möchte.

Gegeben in der Großen Raths-Versammlung Frauenfeld den 21. April 1814.

Der Präsident des Großen Rathes:
Morell.
Für den Großen Rath:
die Sekretärs, Mitglieder desselben:
Locher. Vogler.

Ebendaselbst S. 4. 5.

Beilage 10.

Zweite Flugschrift.

Liebe Mitbürger und Bewohner des Kantons Thurgäu!

Die unterm 17ten dies an Euch erlassene Be- | kanntmachung hat Euch früher gezeigt, welche Absichten | diejenigen vier Männer hatten, welche sich in Zürich | rücksichtlich einer dem Kanton Thurgäu angemeßnern | Verfassung verwendeten.

Seitdem hat Furcht aus den der Furcht meistens unter- | liegenden Gründen die Regierung bestimmt, im Kantone | 1000 à 1200 Mann zu ihrer Sicherheit nach Frauen- | feld zu rufen, um solche gegen den allgemeinen | Willen, in militärischen Schutz zu nehmen. Da aber das | aufgeforderte Militär, sobald es erfuhr, warum es zu | thun sey, bis auf circa 300 Mann wieder nach Hause | lief, und an mehrern Orten die Einquartierung abge- | schlagen wurde, verdoppellte sich der Eifer der Regie- | rung, sich der in jener Bekanntmachung genannten vier | Männer habhaft zu machen, und schickte desnahen alles | ihr noch zu Gebothen stehende Militär darzu aus. | Vielleicht geschah dies um solchen Furcht einzujagen, | und dadurch jene Furcht des Landes, welche der | Regierung seit vielen Jahren eine so gute Stütze war, | zu befestigen. Weder das einte, noch das andere gelang | ihnen; indessen bin ich dato in Zürich von ihnen abge- | schnitten, und kann es dennoch nicht über mich erhalten, (S. 4)

die von unserer Regierung sub 18ten herausgegebene | Proclamation mit Stillschweigen zu übergehen. Da ich | mich ganz allein nenne, bin ich auch pflichtig, um über die | Grundsätze mit andern nicht in Colision zu kommen, | und denjenigen, welche nur diese Schrift lesen, ohne die | vom 17ten dies gelesen zu haben, verständlich zu seyn, | meine Ansichten, die mich bestimmten zu thun, was ich | that, hiermit bekannt zu machen. Nicht allein ich, | sondern noch viele mit mir glauben nämlich, daß nach | Aufhebung der Mediationsacte, in so fern der Fall ein= | getretten ist, daß die Hohen 8 alten Orte auf ihre Rechte | auf den Kanton Thurgäu bedingt oder unbedingt Ver= | zicht geleistet haben? unsre nur in Kraft der Mediations= | acte existierende Regierung klein= und großer Rath, als | provisorisch zu betrachten sey, daß es in ihrer Pflicht | gelegen wäre, entweder sich als provisorische Regierung | anerkennen zu lassen, oder aber zu bedenken, daß der Kan= | ton Thurgau aus verschiedenen Ständen, nämlich dem | Gerichtsherrnstande, den Munizipalstädten und dem Lan | de, von denen jeder Theil seit Aufhebung der Mediations= | acte berechtiget ist, Reclamationen zu machen, zusam= | mengesetzt sey; daß, wenn auch schon die Gerichtsherrn | ihre gerichtsherrliche Rechte als solche nicht mehr anspre= | chen, sie doch als große Güterbesitzer, als Aufopferer von | Rechten und Gerechtigkeiten noch Ansprachen haben kön= | nen; daß auch die Munizipalstädte, wann solche schon auf | das Recht sich selbst durch eigene Räthe zu regieren Ver= | zicht leisten, und ihre einzelnen Kräfte gesammt zum all= | gemeinen Wohl leihen wollen, dennoch berechtiget seyn | können, verschiedene Reclamationen ihnen durch die | Revolution, durch die Mediationsacte und seither durch | willkührliche Regierungs=Beschlüsse entrißener Recht= | samen und Einkünfte zu machen; daß das Land selbst (S. 5) bey einer neuen, Gott gebe! länger dauernden Verfaßung | berechtiget sey, seine seit der Revolution theuer erkauf= | ten Erfahrungen anzuwenden, und seine Meynung über | eine die übertriebnen Lasten des Kantons zu vermindern= | den Verfassung zu sagen; daß Klöster und andere katho= | lische Corporationen unter der nämlichen Despotie des | Oberhaupts der reformierten Geistlichkeit, so wie die Re= | formirten selbst seufzen müßen, und daß auch in dieser | Hinsicht, wenn dauerhafter Friede erzwekt werden soll, | Aenderungen vor sich gehen müßen. Ich wiederhohle | daher, daß ich glaube, es hätte eine aus den verschiedenen Ständen zusammengesetzte Interims=Regierung | erwählt, und dieser überlassen sein sollen, den Weg zu | bahnen, auf dem eine die verschiedenen Rechte des Lan= | des weislich

zusammenknüpfende dennoch einfachere, | und weit weniger kostspieligere Verfassung hätte or= | ganisiert werden können. Anstatt dessen bildete die Re= | gierung des Kantons Thurgau, mit Zuziehung einiger | Mitglieder des großen Raths, eigenmächtig eine Com= | mission, welche dann unter Anleitung der Regierung, | oder vielmehr deren, die die Regierung leiten, einseitig | einen Entwurf zur künftigen Verfassung machte, von | dem das davon bekannte beweißt, daß nach diesem Plane, | beinahe jede der bestehenden Autoritäten der andern | wieder den Platz und die darmit verbundenen Einkommen | zusichert, außer daß in der höchsten Stelle ein paar | Plätze erledigt würden, um das, was an der Einfüh= | rung französischen Systems zwar nicht hinderte, doch | etwas störte, beseitigen zu können.

Es wirft sich daher im Kanton Thurgau die Frage | auf: ist die Regierung im gegenwärtigen Zeitpunkte be= | rechtigt dem Kantone oder den verschiedenen Ständen (S. 6) desselben eine willkührliche Verfassung zu geben, die ein= | zig zum Zwecke hat, daß ja jeder ächt französisch Ge= | sinnte an seiner Stelle bleibe, eine Autorität der andern | ihre Existenz zusichere, und so des Landesschweiß unter | sie vertheilt werden könne? oder ob im gegenwärtigen | Zeitpunkte eine nach oben geäußerten Grundsätzen zu= | sammengesetzte Interims=Regierung zu erwählen sey, | unter deren Schutz eine die verschiedenen Intresse und | Rechte des Kantons knüpfende gemeinnützigere Verfas= | sung entworfen werden dürfe?

Einzig, um die Beantwortung der ersten Frage beja= | hend durchzusetzen, forderte die Regierung so vieles | Militär in seinen Dienst: denn wer wird wohl glauben, | daß es 1200 Mann brauche, um sich vor vier Männern | sicher zu stellen? und gelingt es der Regierung, oder | denen, die sie leiten (dann immer spreche ich nur von | diesen, wenn ich etwas eifrig spreche) sich so auf ihren | Plätzen wieder sicher zu stellen; so ist der Kanton Thur= | gäu der einzige Fleck in Europa, der noch verdammt | ist, unter Bonapartischer Despotie zu leben. Ob dieser | Ausdruck richtig oder unrichtig gewählt ist, mag das, | was wir allgemein von den Grundsätzen des Chefs unserer | Regierung wissen, entscheiden, und der Umstand, daß | unsere Regierung den Kantonen Zürich und St. Gallen | anerboth, mit dem Kantone Thurgäu den Anfang | zu machen zu Gunsten Napoleons, die in Frankreich | selbst so verhaßte Conscription einzuführen, bestättigen. | Dann erst fragt es sich: ist das Thurgäuische Volk oder | seine Einwohner berechtiget, dieses Joch abzuschütteln, |

oder muß es demselben unterliegen? ich sage unterlie- | gen, weil unser Kanton arm, anstatt mit Einkünften | oder großen National-Gütern versehen; im Gegentheile (S. 7) noch mit Schulden behaftet; der Boden nur durch Mühe | ergiebig; der Handel durchs Hausiren fremden Gesindels | niedergedruckt; die Fabrikation durch Zeitumstände und | den Geist der Regierung gehemmt, es nicht ertragen | mag, daß eine unproportionirte Anzahl von Gerichten | oder Beamteten und Kanzleyangestellten mit großem Auf- | wande darvon leben; er kann es nicht ertragen, mit an- | dern Kantonen, die bey Millionen in auswärtigen Staa- | ten besitzen, im Aufwande zu wetteifern, sein Aufwand | übersteigt vielleicht jetzt schon den von vier ehemals ihn | beherrschenden Kantonen; überstieg nicht die Kosten- rech- | nung des letzten Jahrs schon die Summe von neunzig | tausend Gulden? doch genug, ich will mich nicht in | den Detail der Sache einlassen, weil es mir nicht an- | steht, solchen allein zu beurtheilen, sondern beschränke | mich dahin, die in der Proclamation der Regierung | vom 18ten dies gemachten Behauptungen und Aeuße- | rungen zu widerlegen. Es ist allerdings schmeichelhaft | für mich und meine Collegen etwas darzu beygetragen | zu haben, daß sich die Regierung entschloß, ihren ein- | seitig gemachten Verfassungsentwurf dem großen Rathe | unsers Kantons vorzulegen; aber ich behaupte, daß | nach Aufhebung der Mediationsacte auch der große | Rath nicht diejenige Behörde sey, welche diese Verfas- | sung sanctionieren könne; denn beyde Autori- | täten sind nicht rechtlich hierzu constituirt; möge | nun der große Rath dem Kleinen, oder der Kleine dem | Großen, diese Verfassung wechselseitig in die Hände | gebothen haben, wie ein Kind vom Arme des Tauf- | pathen auf den der Pathin gelegt wird; so giebt | dies dem Kinde, wenn erwiesen werden kann, daß es | ein Bastard ist, noch nicht das Recht auf den Thron | zu steigen.

(S. 8.) Die ganze Proclamation scheint aber vorzüglich zum | Zwecke zu haben, den Charakter und die Absichten der | vier bekannten Männer, von denen ich einer zu seyn | die Ehre habe, zu verdächtigen. Es ist allgemein aner- | kannt immer ein Beweis der Schwäche oder des Man- | gels an Cultur desjenigen, der sich selbst zu beschöni- | gen, die Ehre und den guten Namen seines Gegners | angreifft. Ich habe bisher jeden der Ehre der Per- | sonen, von denen ich spreche, zunahe gehen könnenden | Ausdruck ausgewichen, und werde meinem Grundsatze | auch weiter treu bleiben: aber auch der Regierung | selbst ist es nicht erlaubt, der Ehre eines ihrer

Mitbürger | zu nahe zu tretten; ohne ihre Behauptung mit Thatsa= | chen zu belegen. Die Regierung sagt nämlich in ihrer | Proclamation vom 18ten April: „Indem Wir Euch, | „G. L. M. B. vor den ge= legten Fallstricken väter= | „lich warnen, laßen Wir Euch selbst die Frage beant= | „worten: Wer diejenigen sind, die durch ihre Ausstreu= | „ungen die Regierung verdächtigen? ob wohl zu glauben | „ist, daß wirklich gemeinnützige Denkungsart und patri= | „otischer Eifer ihre Schritte leiten? ob ihr sittlicher Cha= | „rakter, ihre Einsichten, und bereits um Euch erworbe= | „nen Verdienste, Gewährleistung geben, daß ihre Ver= | „heißung nicht trügen? — Könnte sich wohl jemand von | „ihnen bereden laßen, daß sie nur Euern Vortheil — | „und daß sie ihn redlicher suchen, als Euere Regierung, | „welche doch nach so häufigen und genauen Prüfungen | „ihrer Verwaltung, von Euern Stellvertretern stets das | „Zeugniß erhielt, treu wohl für Euch ge= sorgt, und zur | „Erleichterung der allgemeinen Lasten Alles gethan zu | „haben, was nur immer die Verhältniße gestatteten?" | Und weiter unten sagt sie: „Der ungebändigte Eigen= | „nutz kennt nur einen Punkt von Werth; die Sicherheit (S. 9) „und Festigkeit des Ganzen, die Ehre des Staates, die | „Gerechtigkeit selbst, kommt daneben bey ihm in keinen | „Anschlag! —" Die Regierung will uns also damit | gemeinnützige Denkungsart, patriotischen Eifer, sittli= | chen Charakter, erworbene Verdienste absprechen, und | uns dargegen ungebändigten Eigennutz aufbürden. Es | sey mir erlaubt, mit so viel als möglich gemäßigten Aus= | drücken, eins nach dem andern zu beantworten; wobey | ich mich aber, weil ich für mich schreibe, ohneracht ich | bestimmt weiß, daß die Ehre der drey übrigen Mitge= | nannten auf keine rechtliche Weise angetastet werden | kann, auf mich beschränken werde.

Ob ich gemeinnütziger Denkungsart fähig sey; in so | ferne jemand, der nicht 1200 Gulden jährliches Salarium | vom gemeinen Wesen zieht, dennoch gemeinnützig denken | kann, glaube ich bejahend beantworten zu können. | Was den patriotischen Eifer betrifft, fragt es sich, | was patriotischer Eifer sey? das wage ich mir selbst | nicht recht zu erklären; wer seine Studien vor der Re= | volution gemacht hat, oder wer dieses Wort aus der | Geschichte unserer Vorfahrer kennt, der müßte (wann er | es seit der Revolution in Frauen= feld aussprechen hör= | te) sich neue den frühern ganz entgegen= setzte Begriffe von | diesem Wort schaffen. Ich muß daher, ehe ich mich in | eine Vertheidigung über den Vorwurf, daß uns patrioti= | scher Eifer fehle, einlasse, erklären: was dieses Wort | in Frauen=

feld seit der Revolution zu bedeuten habe. | Wer in der Revolution den ersten Freyheitsbaum errich- | tete, und Frauenfeld als den Sitz der Regierung ver- | fluchte, ihm mit Einäscherung drohete, ihm das Recht | des Hauptortes zu rauben suchte, der hatte patriotischen | Eifer; wer im Jahre 1802 die größte Freude über die | Beschießung von Zürich bezeugte, mit den auf rechtli- (S. 10) chen Weg geächteten Feinden dieser Stadt, nächtliche | Zusammenkünfte hielt, und Complotte schmiedete, der | hatte patriotischen Eifer; wer hingegen als Deputierter | der Stadt Frauenfeld bey jener Versammlung der | edelsten Schweizer in Schwyz war, dem sollte in | Frauenfeld sein Haus verbrannt, und er selbst | nach den Ausdrücken eines Mitburgers, langsamen To- | des sterben; denn er hatte keinen patriotischen Eifer. | Wer im Jahre 1799 als die östreichischen Krieger das | Thurgäu besetzt hielten, eine vollständige Liste derje- | nigen aufnahm, die damals irgend einem Oestreicher | eine Freundschaft erzeigten, oder einige Worte zu ihren | Gunsten fallen liessen, und diese Liste dann der Cen- | tralregierung in Bern einsandte, damit die darinn Ent- | haltenen geächtet werden; der hatte patriotischen Eifer. | Wer seit der Thronbesteigung Napoleons auch seinen | Thron auf ähnliche Art zu befesten suchte, wer in | öffentlichen, und durch den Druck bekannt gemachten | Reden, über die Hohen Häupter der deutschen Nation | schimpfte, und wachend in großen Versammlungen von | Napoleon (jetzt Niklaus) träumte, ihm den Namen | des Unsterblichen beylegte, der besaß das nec plus ultra | des patriotischen Eifers; wer aber eher den Niklaus | von der Flühe für unsterblich hält, und hingegen die | Beweise der Sterblichkeit des französischen Niklaus nicht | erwarten konnte, der hat keinen patriotischen Eifer; | wer in den letzten Zeiten sich wegen dem Waffenglücke | der Hohen Allierten die Haare ausraufte; wenige Tage | vor ihrem Einzuge in Paris, in Frauenfeld noch | einem Feste über die Niederlage der Allierten beywohnte, | wer öffentlich erklärte, es wäre jetzt Zeit gegen die | Allierten zu ziehen, und solchen in den Rücken zu fallen; | wer sich selbst antrug, gegen die Allierten die Kreuz- (S. 11) züge zu predigen, und solche durch untergeordnete Geist- | liche predigen zu lassen, der hat in Frauenfeld patrio- | tischen Eifer; wer sich aber beym Einzuge der Hohen | Allierten öffentlich äußerte, er hielte die Beyhülfe der | Schweiz für rathsam, sehe es als das einzige Mittel | an die Ehre der Schweiz zu retten, und an einem künf- | tigen Frieden Antheil zu nehmen, der hatte keinen pa- | triotischen Eifer; wer hingegen die Thur-

gäuische | Jugend um ein mit französischer Seide garnirtes | Knopfloch, verkauft hätte, der hat patriotischen Eifer; | wer endlich jetzt noch recht über die Gerichtsherren, | Klöster, Herrschaften und Munizipal-Städte lästert; | wer als Bürger von Frauenfeld jeden Bürger be- | schimpft, der von Ansprache eines auf die rechtmäßig- | sten Titul gestützten Rechtes spricht; wer jetzt mit grö- | ster Begierde, mir, die Rechte meiner Vaterstadt und des | Kantons vertheidigenden, den Degen im Leibe zu wäl- | zen wünschte, (darbey würde die Vorsicht gewiß nicht | vergessen, untersuchen zu lassen, ob mir die Hände fest | genug gebunden seyen) wer seiner Vatterstadt eher | Rechte rauben, als vertheidigen würde, um als Haupt- | mann zum Oberstlieutenant geschaffen zu werden, der | hat patriotischen Eifer.

Ich muß nun frey gestehen, daß ich französischen | vom deutschen patriotischen Eifer immer aufs strengste | unterschied, vom letzteren aber so sehr beseelt bin, und | es immer war, daß ich beym Uebergang der Hohen | Allierten Truppen über den Rhein von Sehnsucht | brannte, mitwirken zu können; was ich aber nur als | Schweizer, und vereint mit Schweizern zu thun ge- | wünscht hätte, daß ich den, in diesen letzten Bataillen | zum Krüppel geschoßenen Deutschen, beneide, der das (S. 12) Glück hatte, für den Tugend-Verein gegen den Laster- | Verein zu fechten, daß, wann ich bedenke, wie mir, | als ich in Sachsen studierte, und kleine Reisen in Han- | see-Städte machte: der Name Schweizer als Empfeh- | lungs-Schreiben diente, mich jetzt der Gedanke, daß | mein Sohn dieses Genußes beraubt, einst denken könn- | te, dein Vater lebte auch zu der Zeit, als die schwei- | zerische Ehre hätte gerettet werden können, erröthen | macht. Doch genug, als jetziger Schweizer könnte ich | zu tief in diesem Texte kommen. — Es liegt endlich den | Ausdrücken, wormit man uns patriotischen Eifer abspre- | chen wollte, noch etwas zum Grunde. Man streuete | nämlich in Frauenfeld und dem ganzen Kantone, um uns verhaßt zu machen, aus: wir haben uns bemühet, | das Thurgäu wieder unter die Herrschaft der ehevori- | gen löblichen acht alten Orte zu bringen, und also die | Regierung der H. Landvögte wieder einzuleiten ꝛc., dieses | aber wurde, wie wir hoffen, durch unsere Bekannt- | machung vom 17ten April hinlänglich widerlegt, so- | daß wir seither Addressen von verschiedenen Gemeinden | des Kantons erhalten haben, die in größtem Wider- | spruche mit den in Zeitungen ausposaunten Addressen an | die Regierung stehen, und uns versichern, daß unser | bekannt gemachtes Begehren, das des allgemeinen Wil- | lens sey, weßwegen auch die Regierung sogleich

mit | strengen Maßregeln gegen solche, die Addressen an uns | schreiben, drohete, damit der allgemeine Wille ja nicht bekannt werde.

Was den sittlichen Charakter betrifft, so lasse | ich mir diesen von Niemanden, auch von der Regie- | rung nicht antasten, sondern fordere sie vielmehr auf, | ihre Anzüglichkeit hierüber mit einer oder mehrern (S. 13) Thatsachen — und zwar offen zu belegen — ansonst | ich diese Anzüglichkeit als offenbare Verläumdung de- | klarire; denn es ist mir durchaus nichts bekannt, wo- | durch mein sittlicher Charakter, auch bey den strengsten | Beurtheilern in schiefes Licht gesetzt werden könnte, | und ich muß hier öffentlich erklären, daß, so wie ich | alle Achtung für die meisten Mitglieder der Regierung | habe, ich rücksichtlich des sittlichen Charakters Jedem | an die Seite stehen kann, ohne Ihn zu beschämen, an der Meinigen zu stehen.

Was die erworbenen Verdienste betrifft, erlaubte | mir, wenn ich auch im Falle wäre, die Bescheidenheit | nicht, solche so auszustreichen, wie es die gedachte | Proclamation zu Gunsten der Regierung thut, und ich | glaube diese Ausdrücke stehen eigentlich nicht unsert- | wegen da, sondern um Gelegenheit zu haben, zu sagen, | was sonst nicht gesagt würde.

Was nun endlich den ungebändigten Eigennutz be- | trifft, darüber lasse ich jeden Leser gerne urtheilen, | vorzüglich meine Mitbürger, welche wissen, daß ich | eine 7 Jahre bekleidete Oberschreiber-Stelle, die mir | acht hundert Gulden fixes Gehalt und 2 Rthltr p.r Tag, | wenn ich meine Vaterstadt in diesen Geschäften verlas- | sen mußte, eintrug, freywillig aufgab, und rücksichtlich | dieser mit den schmeichelhaftesten Attestatten versehen | bin; auch habe ich mich gleich anfangs, als ich | mich in die jetzigen Angelegenheiten des Kantons misch- | te, erklärt, daß ich mich keiner Beamtung im Kan- | tone widmen könne, weil der Antheil, den ich an | einem außer Land existierenden Etablissement habe, | mir es unmöglich machet, meine Vaterstadt zu bewoh- (S. 14) nen, und daß ich einzig hieher gekommen sey, in diesem wichtigen Moment meiner Vaterstadt rücksichtlich ver- | lorner Rechte einigen Dienst leisten zu können, und dem | Kantone die Augen zu öffnen, der, wann Ihm jetzt | bei diesem wichtigen Zeitpunkte solche zugedruckt wur- | den, leicht für einige Zeit blind bleiben, oder ihm das Sehen nachher nicht mehr | helfen könnte

Entledige sich nun jeder des Verdachts des Eigen- | nutzes so, wie ich, und beweise der, welchem 130 | Louisd'ors aus der Kantons-

Kassa nicht genügen, eine hinlänglich bequem vierspännige Kutsche zu ver= | schaffen, dem 10 Ld'ors gleichen Geldes kostende Thron | Polster den ehevorigen Holzstuhl Stabelle vertretten, | durch Verzichtleistung desseu, was den Kanton in un= | nütze, aber beträchtliche Kösten bringt, auch, daß ihm | kein Vorwurf von ungebändigtem Eigennutze gemacht | werden könne; so wird diese Bekanntmachung zu mei= | nem Troste für den Kanton nicht ohne Nutzen geblieben seyn.

Schließlich muß ich noch die Erklärung beyfügen, | daß ich nur den als Ruhe=Störer und Rebell anse= | hen kann, der sich gegen eine auf rechtlichem Wege be= | stehende Oberkeit, oder gegen die wirkliche Verfassung | eines Landes auflehnt; dieses ist hier nicht der Fall: | denn es ist um die Erschaffung beyder zu thun, und in | diesem Zeitpuncte soll ein freyer Mann frey darüber | sprechen dürfen. Jetzt ist es Pflicht eines Bürgers | auf gesetzlichem Wege, und wird ihm dieser gewaltthä= | tig versperret, mit allen Kräften, für geraubte Freyhei= | ten und Rechte seiner Vaterstadt und des Kantons zu | sprechen, und hat die Regierung das Wohl des Gan= (S. 15) zen im Aug; so darf sie einem solchen Augenblicke | frey sprechen lassen. Lasse die Regierung nur während | acht Tagen dem Thurgäuer freyen Willen; so bin | ich gewiß, und darf mich deswegen auf die allgemeine | Stimmung berufen, daß $^7/_8$ der Kantons= Einwohner | für die zu einer künftigen Verfassung in der sub 17ten | April herausgegebenen Bekanntmachung enthaltenen | Grundsätze stimmen; durch aufgebothenes Militär aber | sucht sie das Lautwerden dieses Willens zu unterdrücken, und führt daher Krieg gegen den allgemeinen Willen.

Ob nun noch, wie wir hoffen, bey höhern Behör= | den, diesem Willen ein offener Weg zu bahnen sey? | oder ob solcher durch die Regierung einseitig erstickt | werden könne, wird die Erfahrung zeigen?

Mögen nun in der Zwischenzeit gemiethete Zeitungs= | Schreiber, die keinen Werth auf Ehre setzen, ununter= | sucht über die Unsrige losstürmen; wir fordern sie auf, | Belege für die Begründtheit ihrer Anspielung auf un= | sern Leunden zu geben.

Es wäre zwar zu wünschen, daß die Zeitungs= | Censuren, welche oft über politische Neuigkeiten die | Worte abwägen, auch Rücksicht auf die unbegründet | angegriffene Ehre eines ihnen vielleicht unbekannten | Mannes nehmen würden. Es mußte aber so kommen, | die Ehre des Einzelnen mußte zuerst gering geachtet | werden, wann die Ehre des Ganzen keinen Werth | mehr haben sollte.

S. Anmerkung 111.